

**136. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
„ Gülleumschlaganlage“  
der Samtgemeinde Kirchdorf**

Entwurf

**Michael Schwarz**  
Dipl.Ing. für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9  
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02  
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



## Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Kirchdorf  
Rathausstraße 12  
27245 Kirchdorf

Bearbeitung: Michael Schwarz  
Raum- und Umweltplaner  
Hasberger Dorfstraße 9  
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Juni 2023

Delmenhorst, 29. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Bestehende Planungen und Ziele der Änderung	7
2.1	Bisherige Bauleitplanungen	7
2.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	10
2.3	Ziel der Planung	10
3.	Raumordnung und Naturschutz	11
3.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	11
3.1.1	Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“	12
3.1.2	Landschaftsschutz- und EU-Vogelschutzgebiet	13
3.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	18
4.	Rahmenbedingungen und Begründung der Planung	21
4.1	Rahmenbedingungen	21
4.1.1	Siedlungs- und Nutzungsstruktur	21
4.1.2	Verkehrsanbindung	22
4.1.3	Immissionssituation	22
4.1.4	Natur und Landschaft	23
4.1.5	Sonstige Rahmenbedingungen	23
4.2	Notwendigkeit der Planung	24
5.	Flächendarstellung	25
5.1	Art der baulichen Nutzung	25
5.2	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	25
5.3	Straßenverkehrsfläche	26
5.4	Flächen für Hauptversorgungsleitungen	26
5.5	Flächenbilanz	27
6.	Auswirkungen der Planung	28
6.1	Struktur und Nutzungen	28
6.2	Verkehr	28
6.3.1	Immissionen, die relevant auf den Menschen wirken	30
6.3.2	Immissionen, die relevant auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete wirken	33
6.4	EU-Vogelschutzgebiet und Artenschutz	36
6.5	Naturhaushalt und Landschaftsbild	39
6.6	Sonstige Auswirkungen	40
7.	Verkehr / Ver- und Entsorgung	41



7.1	Verkehrerschließung	41
7.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	41
7.2.1	Wasser / Abwasser	41
7.2.2	Energie / Telekommunikation	42
7.2.3	Abfall / Altlasten	43
8.	Eingriffsbeurteilung	44
9.	Bodenfunde	46
10.	Verfassererklärung	46
	Verfahrensablauf	46
	Umweltbericht	47
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	48
U2.	Beschreibung und Bewertung der „erheblichen Umweltauswirkungen“	50
U2.1	Beschreibung und Prognose des Umweltzustandes	50
U2.1.1	Boden, Fläche, Relief	50
U2.1.2	Wasser	51
U2.1.3	Klima / Luft	52
U2.1.4	Arten und Lebensgemeinschaften Schutzgebiete, Besonderer Artenschutz	53
U2.1.5	Menschliche Gesundheit	66
U2.1.6	Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter	70
U2.1.7	Wechselwirkungen	70
U2.2	Vermeidung und Kompensation	71
U2.3	Alternativen	77
U2.4	„Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB	78
U3.	Zusätzliche Angaben	78
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnischwierigkeiten	78
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	78
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	78
U3.4	Quellen	78

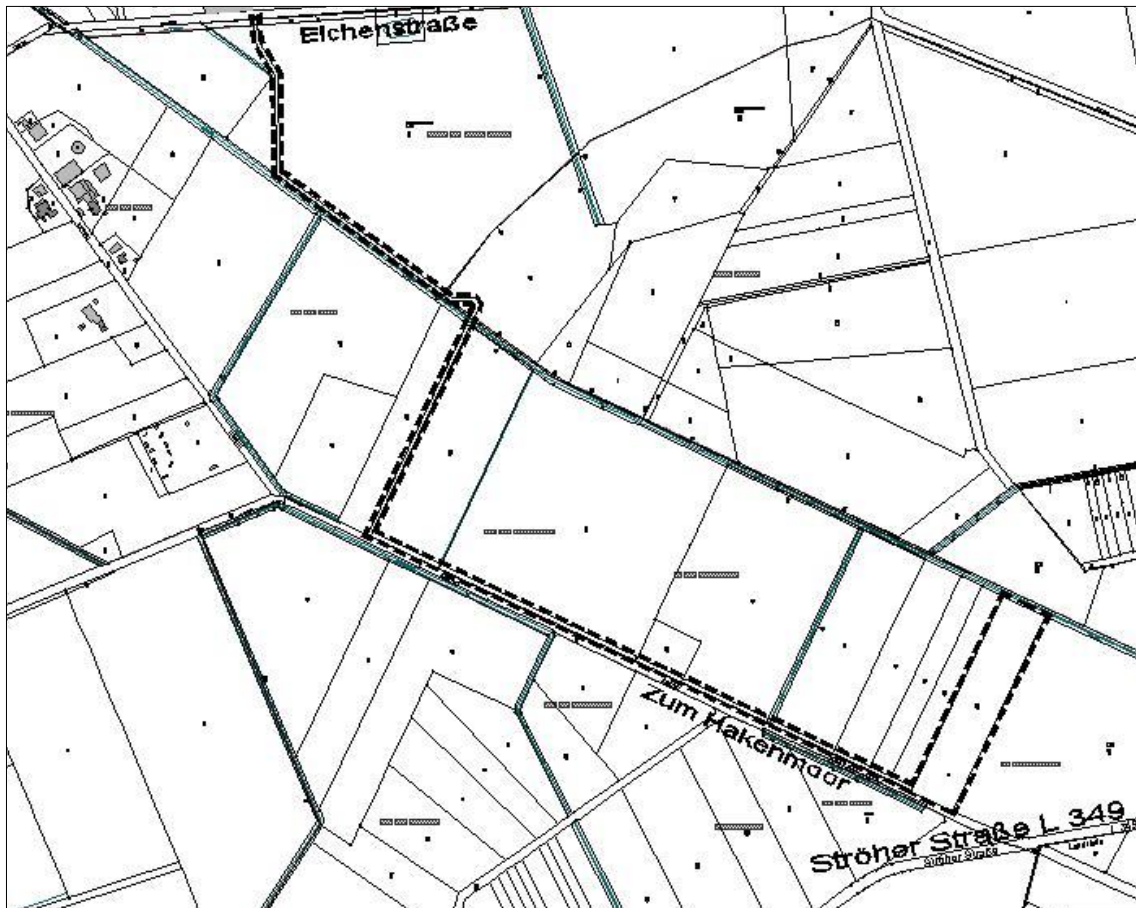


## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf liegt in der freien Landschaft nördlich der Landesstraße L 349 und der Gemeindestraße „Zum Hakenmoor“. Er umfasst das Flurstück 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen und eine Leitungstrasse zwischen diesem Flurstück und dem Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Eichenstraße.

Der Plangebietsteil „Flurstück 21/1“ wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des Grabengrundstücks „Herrenriede“ (Flurstück 31/13),
- im Osten durch die Westgrenze des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 22/2,
- im Süden durch die Mittellinie des Straßengrundstücks „Zum Hakenmoor“ (Flurstück 24/3) und
- im Westen durch die Westgrenze des landwirtschaftlichen Flurstücks Nr. 20/3.



Übersichtsplan o.M.

Der Plangebietsteil „Leitungstrasse“ verläuft entlang der Nordseite der Straße „Zum Hakenmoor“, knickt auf dem Flurstück 15/3 nach Norden ab, quert die Herrenriede und verläuft entlang deren Nordseite bis auf Höhe der vorhandenen Biogasanlage, knickt nach Norden ab und verläuft rechtwinklig mit Querung des Ravelser Grabens zur Eichenstraße in dem Abschnitt, in

dem diese Teil des Hauptgeltungsbereiches ist.

Betroffen sind die Flurstücke 20/3, 20/1, 19/1, 18/5, 18/4, 18/3, 16/2, 15/2 und 15/3, 31/13, 31/7 und 31/11 sowie 12/13 der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen und die Flurstücke 61/9 und 25/6 der Flur 11 sowie der Flurstücke 12/11 und 12/21 der Flur 12 der Gemarkung Bahrenborstel.

Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gülleumschlaganlage“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. v. 3.11.2017, zul.geä.am 20.12.2023
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. v. 21.11.2017, zul.geä.am 3.7.2023
Planzeichenverordnung (PlanzVP)	i.d.F. v. 18.12.1990, zul.geä.am 14.6.2021.

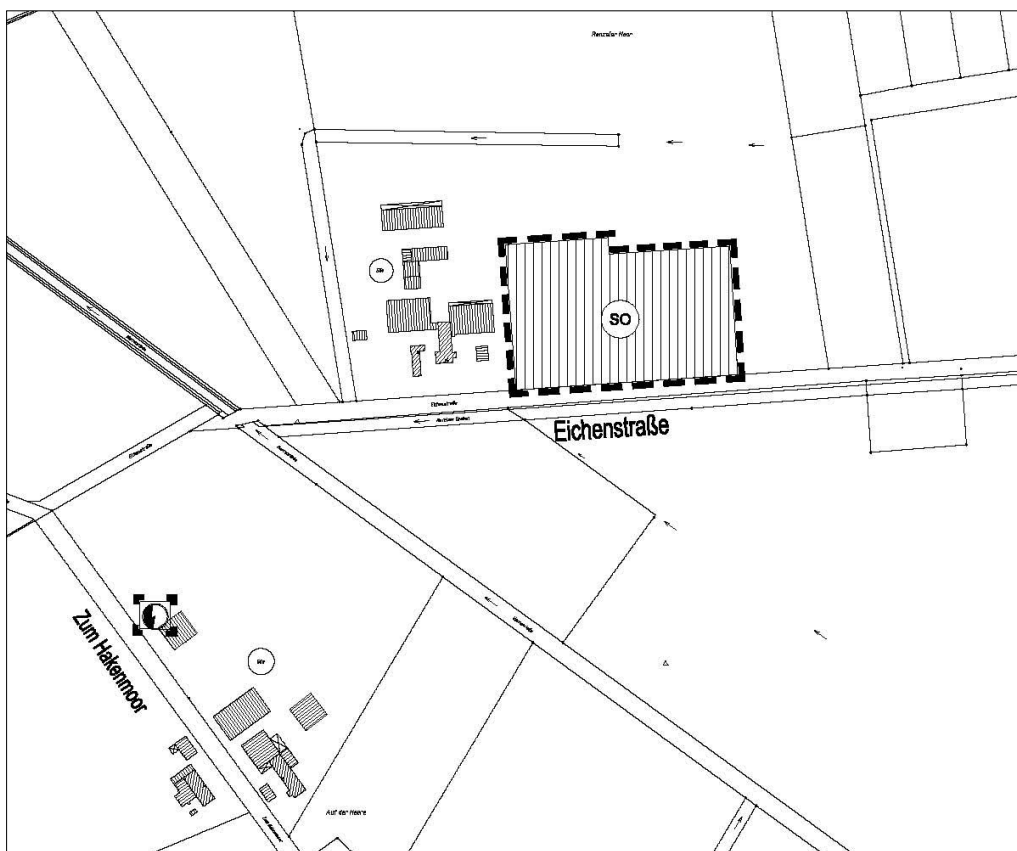


## 2. Bestehende Planungen und Ziele der Änderung

### 2.1 Bisherige Bauleitplanungen

Das Plangebiet dieser 136. Flächennutzungsplanänderung hat einen direkten funktionalen Bezug zu einer Biogasanlage, die in rd. 1,6 km Abstand nördlich an der Eichenstraße liegt.

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat dort vor 16 Jahren mit der 75. Flächennutzungsplanänderung das Gelände einer privilegiert errichteten Biogasanlage überplant und die Möglichkeit geschaffen, diese Anlage über das privilegierte Maß hinaus auszubauen. Damals wurde außerdem ein externer Standort für ein Blockheizkraftwerk planerisch vorbereitet.



Zeichnerische Darstellung der 75. Flächennutzungsplanänderung

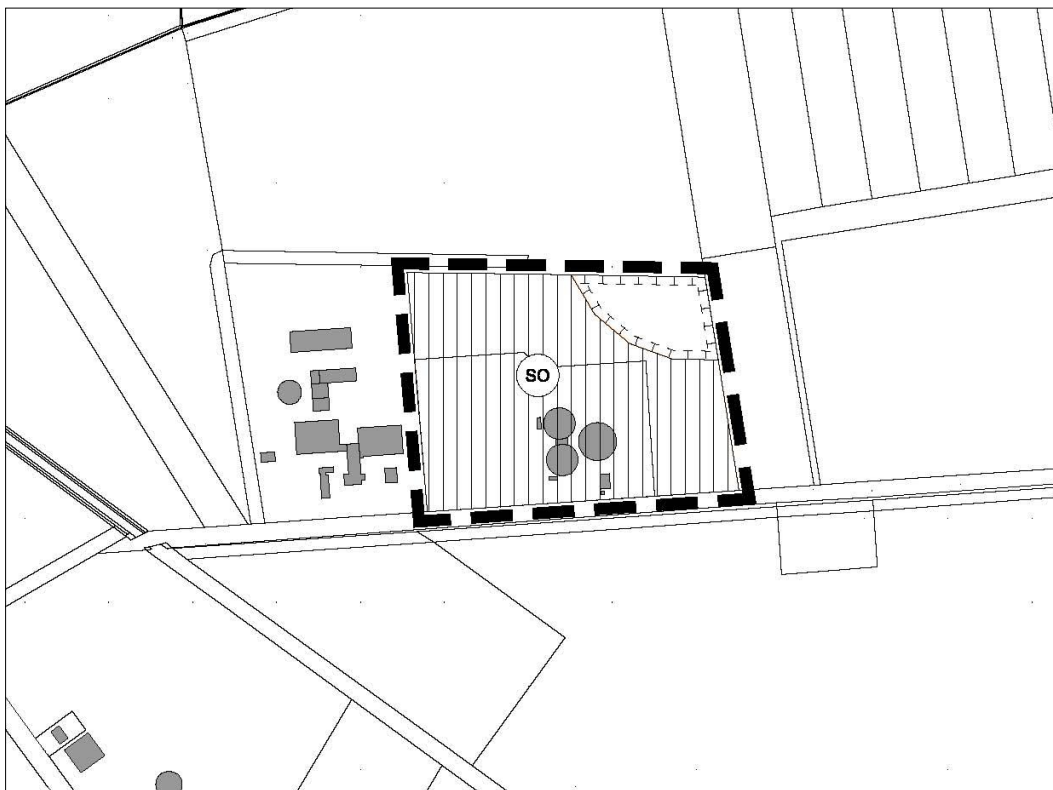
Der Gemeinde Bahrenborstel und der Samtgemeinde Kirchdorf war danach das Interesse der Betreiber („Eichenstraße 24“ und „Zum Hakenmoor 8“) bekundet worden, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern. In der Biogasanlage sollten Wirtschaftsdünger aus den Ställen der beiden Betreiber der vorhandenen Biogasanlage sowie in der Hauptsache Mais, aber auch Grünroggen, Gras, Sonnenblumen sowie Sudangras und andere Hirsen von den landwirtschaftlichen Flächen der Betreiber sowie von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben energetisch genutzt werden. Es sollte sich um eine reine „NawaRo-Anlage“ handeln.

Die Samtgemeinde hatte deshalb das Verfahren für eine weitere, die 85. Flächennutzungsplanänderung, für den Anlagenstandort an der Eichenstraße eingeleitet. Damit sollte das rechts-wirksame Sondergebiet erweitert und einer größere Biogas-Gesamtanlage (mit Erweiterungsmöglichkeit auf ca. 1,5 MW<sub>el</sub>) Raum gegeben werden.

Grundsätzlich war zwar in dem damals rechtswirksam dargestellten Sondergebiet Biogasanlage (75. Flächennutzungsplanänderung, s.o.) noch Platz für weitere Anlagenkomponenten. Dies hätte aber zu einer ungeeignet engen Konfiguration geführt.

Außerdem hätte diese Vorgehensweise dazu geführt, daß notwendiges Substrat in erheblichem Umfang außerhalb des Plangebietes hätte gelagert werden müssen. Grundsätzlich war eine solche Lösung denkbar; es war bereits damals nicht unüblich, Substrat extern zu lagern und bedarf-abhängig direkt zur Anlage zu liefern. Dies wurde von der Samtgemeinde jedoch nicht ange-strebt, da dann entweder in der freien Landschaft oder der Streusiedlung große Lagereinrichtun-gen geschaffen worden wären oder Substrat über erhebliche Entfernungen hätte transportiert werden müssen. Außerdem hätten Synergievorteile durch gebündelte Lagerung am Standort nicht genutzt werden können.

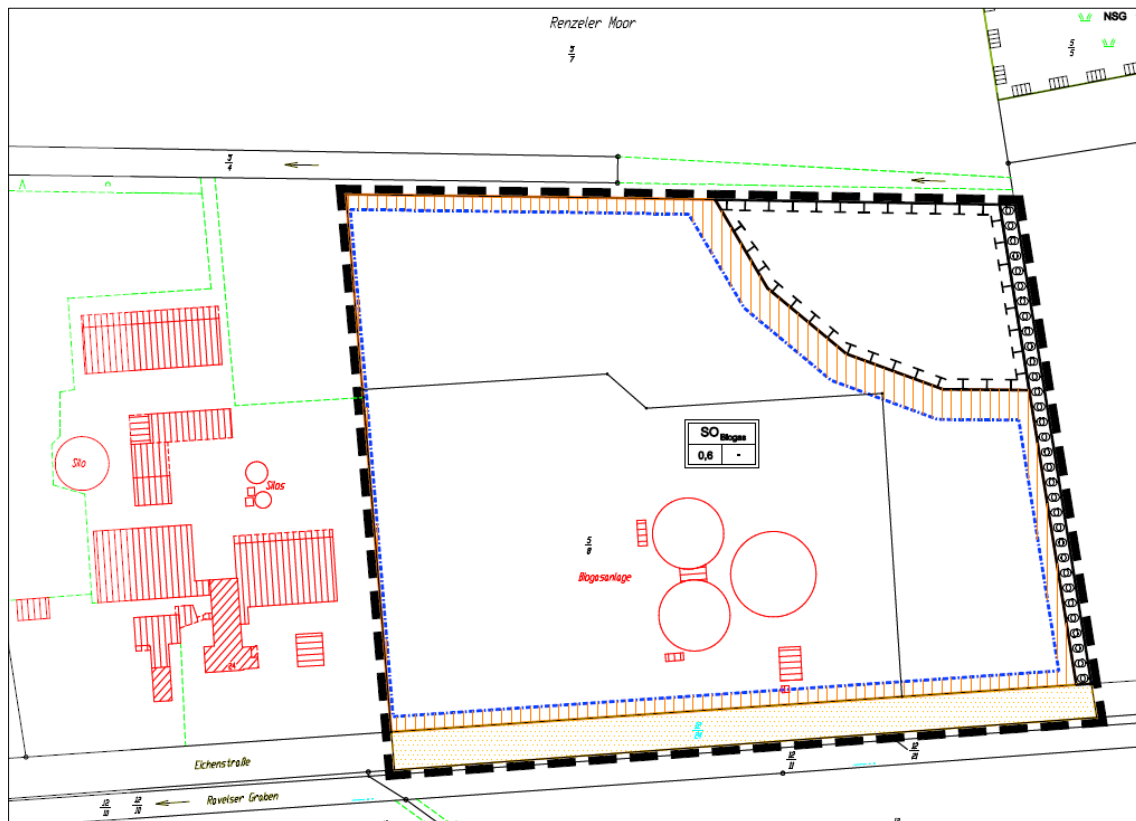
Deshalb hat die Samtgemeinde im Jahr 2010 im Vorentwurf der 85 Flächennutzungsplanände-rung einer räumlichen Erweiterung der vorhandenen Anlage Vorrang eingeräumt. Die 85. Ände-rung wurde jedoch nicht abgeschlossen. Angesichts der vielen Biogasanlagen und der vielen einzelnen Bauleitplanungen dafür sowie im Hinblick auf die große, zu erwartende Gesamtpro-duktion an Biogas im Samtgemeindegebiet und die damit einhergehenden Wirkungen – u.a. die Bindung landwirtschaftlicher Flächen – hat die Samtgemeinde die 90. Flächennutzungsplanän-derung durchgeführt. Darin ist u.a. das Gebiet an der Eichenstraße als Sondergebiet „Biogasan-lage“ zeichnerisch dargestellt.



Auszug aus der 90. Flächennutzungsplanänderung

Textlich dargestellt ist, daß die Biogasanlage in diesem Teilgeltungsbereich eine Kapazität von bis zu 1,3 MW elektrische Nennleistung haben darf. Diese textliche Darstellung bedarf der Auslegung, wie der Begründung zur 90. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen ist. Sie entspricht 5,98 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr.

Auf der Grundlage und im Rahmen dieser zeichnerischen und textlichen Flächennutzungsplandarstellungen hat die Gemeinde Bahrenborstel die Möglichkeiten für die Biogasproduktion und –verwendung im Bereich Hakenmoor fortentwickelt und dazu den Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt. Damit wurden im Plangebietsteil an der Eichenstraße die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage um weitere Anlagenkomponenten oberhalb einer elektrischen Gesamtleistung von 0,5 MW bzw. der dazu äquivalenten Biogasmenge von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr, aber unterhalb von 1,3 MW<sub>el</sub> bzw. 5,98 Mio Nm<sup>3</sup>/a geschaffen. Die zeichnerischen Festsetzungen sind nachstehend abgebildet. Textlich wurde die Art der Anlage anhand der Einsatzstoffe und –mengen sowie des Gasertrags definiert: Zugelassen ist eine Anlage zur Vergärung von bis zu 16.500 t/a Granzpflanzensilage, bis zu 9.000 t/a Rinder-/ Schweinegülle sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtleistung von bis zu 3,5 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas/a.



Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 19

## **2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind das Plangebiet dieser 136. Flächennutzungsplanänderung und seine Umgebung weitestgehend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Landesstraße L 349 Ströher Straße ist als Hauptverkehrszug dargestellt.

## **2.3 Ziel der Planung**

Die Samtgemeinde und die Gemeinde hatten, wie oben erörtert, mittels mehrerer Bauleitplanungen die vorhandene, privilegiert entstandene Biogasanlage planerisch aufgegriffen, gefasst und ihre Vergrößerung vorbereitet und planungsrechtlich ermöglicht. Sie stehen der Nutzung und dem Standort positiv gegenüber.

Nunmehr hat der Betreiber den Wunsch geäußert, an dem Standort nicht nur Biogas hauptsächlich aus Mais erzeugen und verbrennen zu dürfen, sondern künftig Gas vornehmlich aus Wirtschaftsdünger produzieren und anschließend noch höherwertig verarbeiten zu können. Dazu soll die Biogasanlage wesentlich erweitert werden, um aus Wirtschaftsdünger Biogas in der bisher zulässigen Größenordnung zu produzieren. Das gewonnene Gas soll nicht nur direkt verstromt, sondern auch zu Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist bzw. als Flüssig-Bioerdgas verkauft werden dürfen. Auch das bei diesem Prozess abgetrennte Kohlendioxid soll nicht einfach in die Atmosphäre entlassen, sondern genutzt werden dürfen.

Um die dafür erforderlichen, großen Mengen Wirtschaftsdünger in das Plangebiet sowie die entstehenden Gärreste heraus zu schaffen, sind große Transportleistungen notwendig. Würden diese alleine über das vorhandene Gemeindestraßennetz abgewickelt, wäre mit erheblichen Schäden an den öffentlichen Straßen zu rechnen. Deshalb soll die Transportleistung auf das bisher zulässige beschränkt und flüssiger Wirtschaftsdünger per Leitung zur Biogasanlage verbracht werden. Der ebenfalls flüssige Gärrest kann über dieselbe Leitung aus dem Plangebiet verbracht werden, ohne Gemeindestraßen zu beanspruchen. Dazu will der Vorhabenträger einen Gülle- und Gärrestumschlagplatz sowie die entsprechende Leitung im Plangebiet dieser 136. Flächennutzungsplanänderung, an der Straße „Zum Hakenmoor“ kurz hinter deren Einmündung in die Landesstraße L 349 sowie im Verlauf bis zur Biogasanlage an der Eichenstraße, bauen.

Die Samtgemeinde und die Gemeinde stehen der klimafreundlichen und umweltverträglichen Energieversorgung weiterhin positiv gegenüber und begrüßen das Vorhaben. Sie beabsichtigen, dafür Baurecht vorzubereiten und zu schaffen.

### 3. Raumordnung und Naturschutz

#### 3.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ und innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“. Zum Naturschutzgebiet Renzeler Moor und zum FFH-Gebiet „Renzeler Moor“ beträgt der Abstand des geplanten Sondergebietes im Teilgeltungsbereichs „Flurstück 21/1“ mehr als 1,5 km.



Übersicht über die Schutzgebiete

In diesen beiden Schutzgebieten liegen auch der Standort der Biogasanlage und der Standort des externen Blockheizkraftwerkes, die aufgrund einer Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanung dargestellt worden. Während der damaligen Planung wurde u.a. die avifaunistische Situation erfasst. Es wurde festgestellt, daß im Plangebiet und seiner Umgebung keine wertgebenden Arten des EU-VSG Diepholzer Moorniederung gefunden wurden (s. z.B. nachstehende, damalige Brutvogelerfassung durch GERJETS).

Darüber hinaus sind im „Naturschutzfachlichen Beitrag“ (Dipl.Biol. D.GERJETS, Friedeburg)

mit Stand Februar 2007 die „Beschreibung und Eingriffsbetroffenheit der Natura 2000-Gebiete“ untersucht und die Belange der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete (FFH, EU-VSG, NSG, LSG) geprüft worden. Mit der Untersuchung wurde gezeigt, daß das Sondergebiet Biogasanlage die Schutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt.

In der 90. Flächennutzungsplanänderung, die alle Biogasanlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf umfasst, ist das Sondergebiet zeichnerisch dargestellt worden. Textlich dargestellt ist eine zulässige Kapazität von bis zu 1,3 MWel, was gem. dem ebenfalls dort dargelegten Umrechnungsfaktor (s. auch damalige BauGB-Novelle) 5,98 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas/a entspricht. Der Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ hat für diese Flächennutzungsplaninhalte Baurecht geschaffen. Die Flächennutzungsplandarstellung und das Baurecht für den Standort und für die Produktion von 5,98 Mio Nm<sup>3</sup>/a sind als verträglich mit dem FFH-Gebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet bewertet, im Falle der Flächennutzungsplanänderung genehmigt und rechtskräftig bzw. im Falle des Bebauungsplanes rechtskräftig gemacht worden.

### **3.1.1 Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“**

Nördlich des Plangebietes liegt in gut 1,5 km Abstand zum geplanten Sondergebiet das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“. Das FFH-Gebiet ist wesentlich größer als das ursprüngliche Naturschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“, es umfaßt auch die Naturschutzgebiete „Am Großen Renzeler Moor“ und „Wiesengebiet am Großen Renzeler Moor“. Der mittlere der drei Teilgebiete des NSG, „Großes Renzeler Moor“, liegt dem Plangebiet am nächsten.

Charakterisiert wird das FFH-Gebiet als: „*Teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor mit Birken-Moorwald, Pfeifengras- und Zwergstrauch-Degenerationsstadien, Moorheidestadien und Torfstichen. Randlich sowie inmitten des Moores Dünen mit Sandheiden und Sandmagerrasen*“. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Teile sind mit Birken-Moorwald bewachsen. Das baumfreie Hochmoor erstreckt sich weiter entfernt dahinter. Die beiden Lebensraumtypen „Moorwald“ (23% Flächenanteil am FFH-Gebiet) und „noch renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor“ (40%) bilden mit zusammen mit für den FFH-Schutz nicht prägenden Teilen des Schutzgebietes, u.a. Acker, (29%) fast das gesamte Schutzgebiet ab, während feuchte Heiden nur mit 4% Flächenanteil und die besonders empfindlichen Lebensraumtypen Trockene Sandheiden auf Binnendünen (<1%), Binnendünen mit offenen Grasflächen (<1%), dystrophe Stillgewässer (<1%) sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (1%) vertreten sind.

Als „*Negative Einflüsse und Nutzung*“ wurden vormals mit jeweils hohem Rang („*starker Einfluß*“) „*atmogener Stickstoffeintrag*“, „*anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse*“, „*Verschlammung, Verlandung*“ sowie „*Abfälle und Feststoffe*“ aufgeführt. Aktuell ist unter „*Gefährdungen*“ aufgeführt: „*Teilflächen des Moores durch Entwässerung, Verbuschung und frühere Aufforstung beeinträchtigt*“. Derartige, vom Plangebiet oder in Zusammenhang mit ihm ausgehenden Einflüsse sind zu prüfen und ihre Zumutbarkeit wäre nachzuweisen. Allerdings ergibt sich schon aus dem großen räumlichen Abstand, daß schädliche Einflüsse nicht zu erwarten sind.

Dies ist durch Gutachten zu den Emissionen des geplanten Gülleumschlagplatzes und deren Ausbreitung und Wirkung detailliert fachgutachterlich bestätigt. Die Ergebnisse der Gutachten sind unten in Kap. 6 „Auswirkungen der Planung“ dargelegt.

### 3.1.2 Landschaftsschutz- und EU-Vogelschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“. Dieses LSG erstreckt sich im Gebiet von ehemals fünf, heute drei Gemeinden. Es umfaßt große Nutzflächen, darunter auch bebaute Bereiche.

Die Schutzverordnung wurde am 7.2.1969 noch auf der Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen und darin *„Handlungen verboten, die geeignet, sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.“* (§ 2 Abs. 1). *„Verboten sind insbesondere ... die Ruhe zu stören, Wohnwagen aufzustellen, die Pflanzendecke abzubrennen, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum wegzuworfen oder abzulagern, Kraftfahrzeuge zu waschen“* usw.. Sogar von diesen Verboten können – ggf. unter Bedingungen oder Auflagen – Ausnahmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 3).

Für das Plangebiet bzw. das dortige Nutzungsziel „Gülleumschlaganlage“ relevant sind vor allem §§ 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung.

In § 3 wird (neben Vorhaben wie Anlage von Müll- und Schuttanlageplätzen, Beseitigung von Hecken, Tümpeln und Teichen, Entnahme von Bodenbestandteilen oder Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren) die Errichtung baulicher Anlagen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 2).

Es ist also nach Auffassung des Ordnungsgebers möglich, daß es Müllablageplätze im LSG gibt oder das unkultivierte Moor beseitigt werden kann, ohne die Natur zu schädigen oder zu verunstalten. Dies zeigt bereits deutlich den Maßstab des Ordnungsgebers für Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen.

Noch deutlicher für die hier geplante Lagerung von Gülle und Gärrest wird § 4. Danach unterliegen der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung.

Im Landschaftsschutzgebiet liegt die Biogasanlage, der die geplante Gülleumsetzung zugeordnet ist. Hier liegen auch etliche Hofstellen, die teilweise groß sind und umfangreiche Tierhaltungsanlagen umfassen. Es handelt sich also nicht nur um kleine Resthöfe oder Landarbeiterhäuser mit Nebenanlagen zur Selbstversorgung, sondern um große, wirtschaftsstarke Landwirtschaftsbetriebe mit entsprechenden Aktivitäten und Auswirkungen auf die Umgebung.

Relevante Einflüsse der Planung für die Erweiterung der Biogasanlage auf den Naturgenuß bzw. das Landschaftsbild und das Landschaftserleben im LSG werden daher nicht erwartet.

Das Renzeler Moor ist Teil der Diepholzer Moorniederung. In dieser sind die verbliebenen, einzelnen Moore als Schutzgebiete ausgewiesen und zusammen als „Europäisches Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung“ gemeldet worden. Die Abgrenzung der einzelnen Teile richtet sich im wesentlichen nach vorhandenen Schutzgebieten, teilweise sind Anpassungen und Pufferzonen berücksichtigt worden.

Der Teil „Renzeler Moor“ des EU-VSG ist nach Süden mit dem Schutzgebiet „Uchter Moor“

verbunden worden. Er ist im Bereich des Plangebietes im wesentlichen nach dem geltenden Landschaftsschutzgebiet von 1969 abgegrenzt, gelegentlich sind einzelne Flurstücke im Randbereich sind von einer der beiden Unterschutzstellungen ausgenommen. Dadurch befindet sich das Plangebiet im EU-Vogelschutzgebiet.

Im EU-VSG „Diepholzer Moorniederung“ kommen etliche seltene und gefährdete Vogelarten als Brut- und als Gastvögel vor, die durch die Gebietsausweisung geschützt werden sollen. Nach der Meldeliste handelt es sich um

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1)

Goldregenpfeifer	als Brutvogel
Sumpfohreule	als Brutvogel
Ziegenmelker	als Brutvogel
Kornweihe	als Gastvogel
Kranich	als Gastvogel

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2

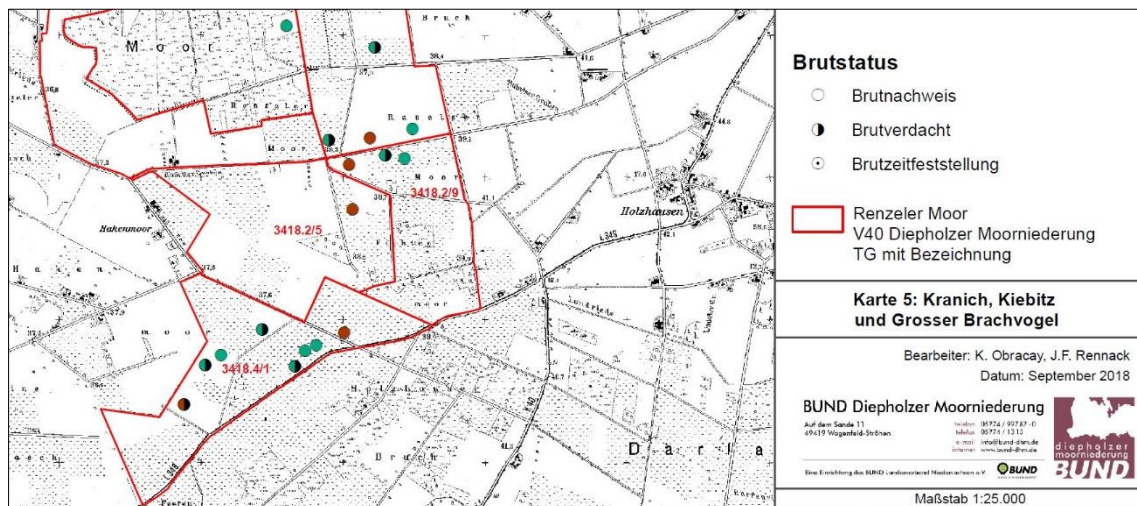
Krickente	
Baumfalke	
Bekassine	
Großer Brachvogel	
Rotschenkel	
Schwarzkehlchen	
Raubwürger,	jeweils als Brutvogel

Mittlerweile ist der EU-Kommission folgende „*Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten*“ für das 12.638 ha große Gebiet gemeldet, wobei nicht ersichtlich ist, wie alt die letzte tatsächliche Erfassung der Sumpfohreule oder gar des Südlichen Goldregenpfeifers und des Birkhuhns als Brutvogel ist und was viele Arten mit der Ackerlandschaft im Bereich Hakenmoor zu tun haben:

*Austernfischer,*  
*Baumfalke,*  
*Bekassine,*  
*Birkhuhn,*  
*Braunkehlchen,*  
*Bruchwasserläufer,*  
*Dunkelwasserläufer,*  
*Flussregenpfeifer,*  
*Gartenrotschwanz,*  
*Goldregenpfeifer,*  
*Graugans,*  
*Großer Brachvogel,*  
*Grünschenkel,*  
*Heidelerche,*  
*Kiebitz,*  
*Knäkente,*  
*Kornweihe,*  
*Kranich,*  
*Krickente,*

*Lachmöwe,  
Löffelente,  
Neuntöter,  
Ortolan,  
Pirol,  
Raubwürger,  
Reiherente,  
Rotmilan,  
Rotschenkel,  
Schwarzkehlchen,  
Schwarzspecht,  
Steinschmätzer,  
Stockente,  
Sturmmöwe,  
Sumpfohreule,  
Trauerseeschwalbe,  
Uferschnepfe,  
Wachtel,  
Wiesenschafstelze,  
Wiesenweihe,  
Ziegenmelker und  
Zwergtaucher.*

Der Gemeinde liegt eine Brutvogelerfassung des BUND Diepholzer Moorniederung 2018 vor. Im Bereich des geplanten Gülleumschlagplatzes sind der Brutnachweis eines Großen Brachvogels sowie weiter nördlich auf der Ackerfläche ein Brutverdacht der Feldlerche verzeichnet.



Aufgrund dieses Befundes ist im Vorfeld dieser 136. Flächennutzungsplanänderung Dipl.Biol. Detlef Gerjets, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Friedeburg, mit einer Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich des Gülleumschlagplatzes Hakenmoor beauftragt. Diese aktuelle Erfassung aus dem Frühjahr und Frühsommer seit dem 28.2.2023 ergab ebenfalls den Nachweis der Brut eines Großen Brachvogels, allerdings gut 400 m westlich des Teilgeltungsbereiches an der Straße „Am Hakenmoor“.



Feldlerchen und Kiebitze kommen auch im weiteren Untersuchungsgebiet vor, auch der Große Brachvogel wurde in unterschiedlichen Teilen des Untersuchungsgebietes zur Brutzeit gesichtet. Für alle Art gibt es hinreichend Ersatzlebensraum in der Umgebung der Plangebiete.

Außerdem wurden während der Frühjahrsrast 2023 die Rast- und Gastvögel erfasst (s. nachfolgende Abbildung):

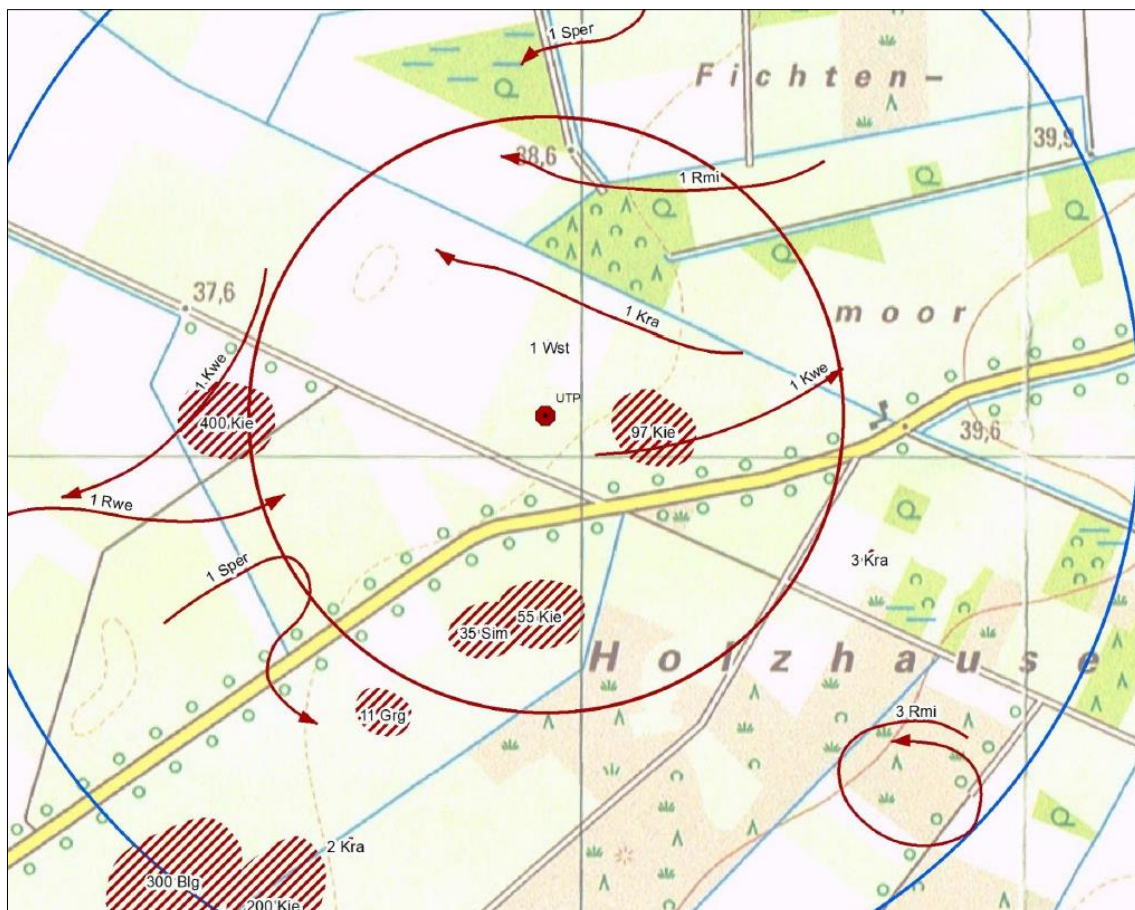
*„Ende Februar konnten im Untersuchungsraum Kiebitzschwärme mit 55, 97 und ca. 400 Vögeln beobachtet werden. Auch Mitte März hielten sich nochmals ca. 250 Kiebitze im südwestlich UG auf. Am selben Termin wurden hier auch ca. 300 Blässgänse registriert.*

*Die erwarteten größeren Kranichtrupps konnten nicht beobachtet werden, was vermutlich mit der nicht (mehr) verfügbaren Nahrung in Zusammenhang stehen könnte. Es ist bekannt, dass in den umliegenden Wiedervernässungsflächen der Moore große Zahlen an Kranichen rasten.*

*An 2 Erfassungsterminen im Frühjahr konnte jeweils eine nahrungsuchende Kornweihe beobachtet werden. Ein Raubwürger hielt sich am 6. März südlich der Landesstraße auf.*

*Eine nahrungsuchende weibliche Rohrweihe durchflog das westliche Untersuchungsgebiet am 23. Mai. An zwei Tagen konnten jagende Sperber beobachtet werden.*

*Ab Anfang März hielten sich regelmäßig Rotmilane im Gebiet auf (im weiteren Verlauf der Erfassungen wurde im westlichen UG ein Brutplatz gefunden).*



*Am 16. Mai suchte ein Weißstorch auf einer frisch bearbeiteten Grünlandfläche nach Nahrung.“*

Die Avifaunistische Erfassung ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der Gastvögel ist nicht ausgeschlossen, daß zu anderen Zeiten bei entsprechendem Nahrungsangebot (v.a. Mais) rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen. Kraniche halten sich im Spätherbst und Winter in großer Zahl in der Moorniederung auf. Bei der Nahrungssuche nähern sie sich auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß die im Plangebiet liegenden und die benachbarten Ackerflächen – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum potentiellen Nahrungsraum gezählt werden können. Außerdem hat der Planverfasser in anderen Teil der Diepholzer Moorniederung, u.a. in den Gemeinden Barver und Wagenfeld, schon Kraniche am Siloanschnitt einer Biogasanlage und an einem landwirtschaftlichen Hof, Nahrung aufnehmen sehen. Aus der eventuellen kurzfristigen Nutzung von Teilen des Plangebietes oder der Nachbarflächen als Nahrungsplatz resultiert kein Problem, da in solchen Fällen die Flächen weiterhin für die Kraniche nutzbar sind. Außerdem stehen Maisäcker in der Diepholzer Moorniederung – nicht zuletzt wegen der Vorzüge des Maisabbaus für die Biogaserzeugung – in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb – darum handelt es sich beim Gülleumschlag und bei der Biogaserzeugung außerhalb der Behälter im wesentlichen – auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen.

Indirekte Auswirkungen des Plangebietes auf das EU-VSG könnten dergestalt vermutet werden, daß der Verkehr zur und von der Biogasanlage zu Beeinträchtigungen führen könnte. Als Hapterschließung dienen die „Eichenstraße“ und die Straße „Zum Hakenmoor“, die das EU-Vogelschutzgebiet durchqueren. Beeinträchtigungen von Vogelvorkommen sind nicht bekannt geworden. Im Hinblick auf die Kranichrast ist jedoch auffällig, wie gering die Scheu der Tiere gegenüber Fahrzeugen auf regelmäßig befahrenen Wegen ist.

### **3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Das regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) für den Landkreis Diepholz ist beschlossen und am 22.12.2016 bekanntgemacht sowie – was für den hiesigen Geltungsbereich irrelevant ist – in 2019 geheilt worden. Die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes soll mit ihm harmonisieren, sie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP



Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt das sehr große EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ als Vorranggebiet Natura 2000 dar. Es umfasst neben dem 0,7 ha großen Plangebiet weitere 12.637 ha, von denen sehr viele ebenso wie das Plangebiet Maisäcker und nur während der Kranichrast als Nahrungsraum von Bedeutung für wenige Vogelarten sind.

*„Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.“* (Beschreibende Darstellung 3.1.3 01)

*„In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des §34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.“* (Beschreibende Darstellung 3.1.3 02 Satz 1)

*„Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. Sie überlagern sich zum Teil entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.“* (Beschreibende Darstellung 3.1.3 02 Sätze 3 und 4)

Außerdem stellt das RROP das Hespelohmoor und den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsraum bis über die Landesstraße hinweg als Vorranggebiet Natur und Landschaft dar. Dieses Vorranggebiet ist ein Ziel der Raumordnung, an das die Bauleitplanung anzupassen ist. Das Gebiet ist zu erhalten und zu entwickeln:

*„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“* (Beschreibende Darstellung 3.1.2 01 Satz 1)

**„Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt.“** (Beschreibende Darstellung 3.1.2 03 Satz 1)

Wie oben anhand der aktuellen gutachterlichen Erfassung der Vogelvorkommen dargelegt ist, wird das Vogelschutz- und Vorranggebiet gem. den Erhaltungszielen gesichert, denn Vorkommen werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr vermeidet die Planung Verkehre auf Gemeindestraßen innerhalb des Schutzgebietes und konzentriert den Verkehr auf die Landesstraße und ihren Nahbereich. Im übrigen wird die Planung einer eingegrünten Gülleumschlaganlage auf 0,7 ha Acker an der Straße nicht als raumbedeutsam gewertet.

Den allgemeineren und abstrakteren, textlichen Zielen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zu Freiraumstruktur, zum Umweltschutz und zur Erholung im Bereich Hakenmoor wird mit der vorgesehenen Gülleumschlaganlage auf einer landwirtschaftlichen Intensivfläche neben der Gemeinde- und so nahe wie möglich an der Landesstraße entsprochen. Die vorgesehene Sondernutzung ist den Zielen der Raumordnung angepaßt.

Sie entspricht auch den Grundsätzen zur Förderung der Landwirtschaft. Die geplante Biogasnutzung durch Vergärung von Wirtschaftsdünger und die daran anschließenden Prozesse bis hin zur Speicherung von CO<sub>2</sub>, wie sie im parallel aufgestellten Bebauungsplan detailliert festgesetzt sind, entstammen der Landwirtschaft. Sie dienen ihr, indem sie lokal und regional anfallende Wirtschaftsdünger aufnehmen und in einer Kreislaufwirtschaft mit optimalem Nährstoffmanagement nutzen. Die einzige Fläche, die der Landwirtschaft tatsächlich verloren geht, sind der für die Eingrünung und Abschirmung notwendige Randbereich im Sondergebiet und für die Kompensation benötigte Fläche. Deren Bepflanzung mit Gehölzen und die damit voraussichtlich einhergehende Erhöhung der lokalen Artenvielfalt sind aber wiederum ganz im Sinne des europa-, bundes- und landespolitisch geforderten „Greenings“. Daher dient die geplante Nutzung auch der Landwirtschaft.

In besonderem Maße erfüllt die geplante Nutzung die speziellen textlichen Raumordnungsziele und -grundsätze des Landkreises Diepholz zur regenerativen Energie:

**„Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Diepholz der Anteil einheimischer fossiler Energieträger sowie der Anteil erneuerbarer Energien ausgebaut werden. Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und –verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“** (Beschreibende Darstellung 4.2 01 Sätze 2 - 4)

Die oben beschriebene Umstellung der Biogasanlage auf Wirtschaftsdünger und deren weitestmögliche Erfassung und Nutzung zur Energiegewinnung und Vermeidung von „Klimagasen“ ist angesichts der Untergrund- und Straßenverhältnisse im Raum nur möglich, wenn dieser Wirtschaftsdünger nicht per LKW, sondern per Leitung zur Biogasanlage transportiert wird. Dies wiederum erfordert das Erfassen und Pumpen auf einer möglichst unempfindlichen Fläche so nahe wie möglich an der Landesstraße. Dies erfüllt der gewählte und verfügbare Standort.

## 4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung

### 4.1 Rahmenbedingungen

#### 4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

##### Struktur

Das Plangebiet liegt in der freien Landschaft neben einer Gemeindestraße nahe einer Landesstraße.



Luftbild

##### Aktuelle Nutzung

Der Teilgeltungsbereich „Flurstück 21/1“ ist hauptsächlich als Acker genutzt. Sein Südrand ist Teil der Straße „Zum Hakenmoor“ mit Fahrbahn sowie alleebewachsenem, gemähtem Randstreifen.

Der Teilgeltungsbereich „Leitungstrasse“ ist durchweg als Acker genutzt, ein kleiner Teil ist Feldgehölz, sehr geringe Teile sind Gräben.

#### **4.1.2 Verkehrsanbindung**

Der Raum ist durch ein Netz von Gemeindestraßen erschlossen, die asphaltiert sind. Sie dienen in der Hauptsache der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und als Zuwegungen zu den Aussiedlerhofstellen und Außenbereichswohngebäuden sowie sonstigen baulichen Nutzungen im Außenbereich. Über dieses Wegenetz ist das Plangebiet gut angebunden und über die Landesstraße auch mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu erreichen. Aufgrund des moorigen Untergrundes soll jedoch auf den Gemeindestraßen möglichst wenig Schwerlastverkehr erfolgen, da erhebliche Straßenschäden drohen.

Der Plangebietsteil „Flurstück 21/1“ ist durch die asphaltierte Gemeindestraße „Zum Hakenmoor“ erschlossen. Diese hat in 0,1 km Entfernung Anschluß an die Landesstraße L 349 „Ströher Straße“.

Der Plangebietsteil „Leitungstrasse“ bedarf als Leitungstrasse keiner Erschließung. Er verläuft entlang der Straße „Zum Hakenmoor“, knickt dann nach Norden bis zur „Eichenstraße“

Die Gemeindestraßen sind im Hinblick auf die häufige Benutzung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge augenscheinlich erheblich belastet. Es treten immer wieder – teilweise erhebliche – Schäden an den Wegen auf.

Das Straßengrundstück „Zum Hakenmoor“ ist neben dem Plangebiet und nach Westen hin 13 m breit. Die asphaltierte Fahrbahn ist ca. 4 m breit. Der Randstreifen ist regelmäßig unterhalten und kurz gemäht. Hier stehen auch Bäume in Teilen des Straßenseitenraumes und bilden eine Allee.

Auf der Straße lastet der – relativ geringe – Anliegerverkehr für die Moorsiedlung und das Sondergebiet „Temporäres Freizeitwohnen in Mobilheimen und Wohnmobilen“. Bereits seit langem fahren aber auch z.B. landwirtschaftliche Transportmittel sowie Futtermitteltransporte für die Hof- und Stallanlagen am nördlichen Ende der Straße „Zum Hakenmoor“ und die landwirtschaftlichen Maschinen für die Bewirtschaftung der an die Straße angrenzenden Äcker über die Straße. Im mittleren Bereich weist sie erhebliche Sackungen auf.

#### **4.1.3 Immissionssituation**

##### **Betriebs- und Verkehrsemissionen**

Bisher emittiert das Plangebiet temporär in geringem Maße Schall, Abgase und Stäube sowie Gerüche bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.

Die relevanten Immissionsorte sind das „Feriendorf Moorblick“ und die landwirtschaftlichen Höfe „Hakenmoor“. Sie liegen erst in 1,1 km bzw. 1,4 km Abstand und werden nicht beeinträchtigt.



Der Moorbirkenwald am Südrand des Naturschutzgebietes „Großes Renzeler Moor“, bei dem grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber Ammoniakimmissionen unterstellt wird, beginnt in 1,5 km Entfernung. Er wird nicht beeinflusst.

#### **Sonstige Emittenten**

Weitere relevante Emittenten oder Immissionsorte sind im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht bekannt.

#### **Immissionssituation**

Das Plangebiet wird durch Verkehrsemissionen von der Landesstraße L 349 beeinflusst. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gegenüber dem Schall und den relativ geringen Stoffimmissionen aus dem Verkehr unempfindlich.

Außerdem wird das Plangebiet durch die Emissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen beeinflusst. Auch dagegen ist es unempfindlich.

#### **4.1.4 Natur und Landschaft**

Das Plangebiet ist, soweit es nicht als Straße und Straßenseitenraum ausgebildet ist, als Acker sowie in der Leitungstrasse zu einem sehr geringen Anteil als Grünland intensiv genutzt, außerdem finden sich in der Leitungstrasse kleine Anteile junges Feldgehölz und Gräben.

Die angrenzenden Freiflächen werden als Mais-, Raps- und Getreideacker sowie in geringem Umfang Grünland intensiv genutzt.

Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei großräumigerer Betrachtung wird das Landschaftsbild des Agrarraumes durch die Moorrandwälder im Norden und durch die umliegende Streubesiedlung geprägt. Zusätzlich deutlich technisch überprägt wird das Landschaftsbild durch die Ströher Windenergieanlagen westlich und den großen Windpark Holzhausen östlich des Plangebietes.

#### **4.1.5 Sonstige Rahmenbedingungen**

Entlang der Nord- und eines Teils der Südseite der Straße „Zum Hakenmoor“ verläuft jeweils ein Graben. Gräben verlaufen außerdem entlang der Eichenstraße, zwischen beiden in Form der Herrenriede und vereinzelt als Stichgraben zu einem der genannten Gräben.

Im gesetzlichen Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Böschungsoberkante sind bauliche Anlagen, Bepflanzungen sowie Auf-/Anfüllungen jeglicher Art unzulässig.

Die Leitungstrasse quert nahe der Eichenstraße eine Süß- und eine parallel laufende Sauergasleitung. In einem kurzen Abschnitt verläuft östlich nahe der Plangebietsgrenze eine Gashochdruckleitung.

## 4.2 Notwendigkeit der Planung

Der Bedarf für diese Planung resultiert aus den folgenden Zielen:

- Lokal und regional anfallender Wirtschaftsdünger soll möglichst vollständig und möglichst frisch erfasst und in der Biogasanlage „Hakenmoor“ an der Eichenstraße nördlich des Plangebietes in einer gasdichten Anlage für die Biogaserzeugung genutzt werden. Damit sollen in erheblichem Maße „klimaschädliche“ Gase, die ansonsten aus dem Dung in die Atmosphäre entweichen, gefasst, einer energetischen Nutzung zugeführt und „klimaunschädlich“ gemacht werden.  
So wird – wie durch das nächstgenannte Ziel – in besonders effizienter Weise dem ‚Klimaschutz-Grundsatz‘ des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.
- Durch die Aufbereitung des Biogases zu Methan und CO<sub>2</sub> soll die regenerative Energie speicherbar gemacht und für verschiedenste Anwendungen bereitgestellt werden.
- Dazu sollen die vorhandene Biogasanlage und Infrastruktur genutzt werden.

Dies kann aber aufgrund der Boden- und Straßenverhältnisse nicht erreicht werden, wenn der Wirtschaftsdünger per LKW oder Traktorgespann an die Biogasanlage geliefert wird, denn dabei werden die schmalen Gemeindestraßen auf torfigem Untergrund in kurzer Zeit erheblich geschädigt und bald unbrauchbar. Eine Ertüchtigung langer Straßenabschnitte ist angesichts der Untergrundverhältnisse und des eng begrenzten Nutzerkreises unrealistisch. Deshalb muß der Wirtschaftsdünger über die hinreichend tragfähige Landesstraße in die Nähe der Biogasanlage transportiert und von dort per Leitung gepumpt werden. Dazu dienen die Gülleumschlaganlage und die Leitung.

Außerdem sollen weitere Ziele erreicht werden:

- Durch die Nutzung und Aufbereitung der Wirtschaftsdünger soll auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beigetragen werden.
- Für die Gülleumschlaganlage soll nur Acker, dem regelmäßig nur geringe Bedeutung für Natur und Landschaft zugesprochen wird, genutzt werden.
- Bedarf für die Errichtung einer entsprechenden Anlage an anderer Stelle, voraussichtlich weniger geeigneter Stelle soll vermieden werden.

## **5. Flächendarstellung**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Entwicklungs- und Nutzungsziele der Samtgemeinde mit dem oben beschriebenen Vorhaben „Gülleumschlaganlage“ können nicht mit einem der ‚üblichen‘ Bauflächen oder Baugebiete der Wohn-, Misch- oder Gewerbekategorie ermöglicht bzw. erreicht werden. Das Gebiet soll nur der speziellen Nutzung „Gülleumschlag“ dienen, es sollen keine weiteren, ggf. mit „Bioenergie-Nutzungen“ verbundenen Nutzungen zulässig sein und schon gar keine anderen Projekte zur regenerativen Energiegewinnung wie Freiflächenphotovoltaik oder Windenergieanlagen, geschweige denn sonstiges Gewerbe.

Wollte die Samtgemeinde trotzdem Gewerbliche Baufläche oder Gewerbegebiet ausweisen, dann müsste sie den Nutzungskatalog des § 8 BauNVO so extrem einengen, daß dem Charakter eines Gewerbegebietes widersprochen wäre. Eine solche Ausweisung wäre mithin unwirksam.

Die Samtgemeinde greift daher auf das bewährte Instrumentarium des § 11 BauNVO zu und weist ein sonstiges Sondergebiet aus. Dessen Zweckbestimmung ergibt sich direkt aus der geplanten Nutzung, der Gülleumschlaganlage.

### **5.2 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Für die Kompensation ist – wie schon in der Ursprungsbebauungsplanung – der überwiegende Teil des Flurstücks 21/1 vorgesehen. Dafür wird der Mittel- und Nordteil des Teilgeltungsbezirks „Flurstück 21/1“ gewidmet.

Die dort geplante Umwandlung des bisherigen Moorackers in Extensivgrünland und dessen dauernde Bewirtschaftung sind landwirtschaftliche Maßnahmen, ohne die der angestrebte Zustand nicht erreicht werden kann. Allerdings ist zur Regelung dieser Nutzung die alleinige Festsetzung von Fläche für die Landwirtschaft mangels Spezifizierung unzureichend. Deshalb werden im parallel laufenden Bebauungsplan auf der Landwirtschaftsfläche auch Festsetzungen gem. § 9 Abs. Nr. 20 BauGB getroffen und diejenigen Maßnahmen definiert, die zur angestrebten Ausprägung des Grünlandes führen. Angesichts der erheblichen Flächengröße und der Darstellbarkeit im Flächennutzungsplanmaßstab werden diese Maßnahmen auf der Flächennutzungsplanebene mittels der Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorbereitet.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Hakenmoor“ wird entlang der Außenkanten des Sondergebietes „Gülleumschlaganlage“ ebenfalls eine Maßnahmenfläche festgesetzt. Darin ist ein Wall um die Großbehälter als Sicherung gegen auslaufendes Substrat textlich festgesetzt. Für die Anschüttung des Walls kann voraussichtlich anfallendes Bodenmaterial im Plangebiet genutzt werden. Die Höhe Wallkrone wird als fester Wert vorgegeben, denn der Wall soll nicht nur als Havariewall fungieren, sondern vor allem einen Sichtschutz zum EU-Vogelschutzgebiet hin bieten. Dies ist sinnvoll, weil

auch in jüngerer Vergangenheit in der näheren Umgebung des Platzes mit der Feldlerche eine Art brütete, die als stöempfindlich gilt. Dieser Wall soll deshalb nicht nur mindestens 2 m hoch sein, sondern auch mit Sträuchern dicht bepflanzt werden. Damit werden keine Gehölzstrukturen neu in eine Offenlandschaft getragen, sondern ein durch die Allee entlang der Straße sowie alte und junge Wäldchen und Feldholzinseln schon einschlägig strukturierte Landschaft wird noch etwas struktureicher.

Diese Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffen nur einen schmalen Bereich entlang der Außengrenzen des Sondergebietes. Aufgrund der geringen Dimension ist eine Darstellung im fünffach groberen Flächennutzungsplanmaßstab nicht sinnvoll. Die Festsetzung kann vielmehr aus der Darstellung von Sondergebiet entwickelt werden.

### **5.3 Straßenverkehrsfläche**

Ein Teil der Straße „Zum Hakenmoor“ ist Teil der parallel laufenden Bebauungsplanung und wird dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straße ist im wirksamen Flächennutzungsplan bedeutungs- und maßstabsbedingt nicht als Straße, sondern als Teil der Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Auch in dieser 136. Flächennutzungsplanänderung ist eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche nicht sinnvoll. Die Beibehaltung der Darstellung als Landwirtschaftsfläche wäre möglich, würde aber dem Funktionszusammenhang nicht gerecht. Vielmehr wird der Straßenabschnitt – wie bei der Bebauungsplanung – in das Plangebiet einbezogen und – ebenso generalisieren wie bei der wirksamen Flächennutzungsplan – als Teil des Sondergebietes dargestellt.

### **5.4 Flächen für Hauptversorgungsleitungen**

Im Teilgeltungsbereich „Leitungstrasse“ wird im parallel laufenden Bebauungsplan die Trasse der Gülle- bzw. Gärresteleitung ausgewiesen, weil die Leitung nicht direkt der öffentlichen Versorgung dient und kein anderes Baurecht aus § 35 BauGB gesehen wurde.

Sie wird dort gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als Führung einer unterirdischen Versorgungsleitung festgesetzt. Diese Festsetzung ist nicht nur für die öffentliche Versorgung in öffentlicher oder privater Trägerschaft, sondern auch für private Versorgungsanlagen möglich. Sie schafft Baurecht für die vorgesehene und notwendige Gülle- und Gärresteleitung. Gleichzeitig bindet sie den Vorhabenträger sowohl von der Lage her als auch hinsichtlich der unterirdischen Führung, so daß keine anders verlaufende und keine oberirdische Gülle- und Gärresteleitung zwischen der Umschlag- und der Biogasanlage zulässig ist.

Vor dem Hintergrund, daß ohne Bebauungsplanfestsetzung keine Möglichkeit für Baurecht für die Leitung gesehen wurde, soll in dieser Flächennutzungsplanänderung der eventuellen Überlegung vorgebeugt werden, daß die Bebauungsplanfestsetzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sei. Zwar nennt der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB nur „die Flächen ... für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“. Dieser Katalog ist aber nicht abschließend, so daß es der Samtgemeinde grundsätzlich möglich ist, auch weniger bedeutsame Leitungen darzustellen.

Dies hält sie hier in der Landschaft „Hakenmoor“ im Landschafts- und EU-Vogelschutzgebiet für geboten und bereitet mit der Darstellung „Unterirdische Gülle- und Gärrestleitung“ die Festsetzung der Leitung auf einer gut verträglichen Trasse zwischen der Gülleumschlag- und der Biogasanlage explizit vor.

Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Eichenstraße sowie in den Sondergebieten Biogasanlage und Gülleumschlaganlage ist eine Festsetzung der Leitungsführung entbehrlich.

## 5.5 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet „Gülleumschlaganlage“	0,7 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,6 ha
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Unterirdische Gülle- und Gärrestleitung	1,1 ha
		Summe 3,5 ha

## 6. Auswirkungen der Planung

Mit dieser 136. Flächennutzungsplanänderung wird Baurecht sowie Kompensationspflicht vorbereitet für

- einen Gülle- bzw. Gärrestumschlagplatz, an dem ein wesentlicher Teil der anfallenden flüssigen Gärsubstrate und Gärreste für die Nutzung in der Biogasanlage „Hakenmoor“ gelagert und umgeschlagen wird,
- eine unterirdische Gülle- und Gärrestleitung, durch die diese Materialien zwischen der Biogasanlage und dem Umschlagplatz gepumpt werden und
- eine Fläche, auf der zur Kompensation Mooracker in Extensivgrünland umgewandelt und dieses dauerhaft bewirtschaftet wird.

### 6.1 Struktur und Nutzungen

In die Landschaft am Südende der Gemeindestraße „Zum Hakenmoor“ wird straßennah eine Gülleumschlaganlage gebaut. Diente diese Anlage allein der Lagerung von Gülle und Gärrest nahe an den landwirtschaftlichen Flächen, auf denen diese Dünger ausgebracht werden sollen, so wäre sie privilegiert. Sie ist mit den Belangen der Agrarlandschaft vereinbar.

Zwischen der Umschlaganlage und der Biogasanlage an der Eichenstraße wird eine Gülle- und Gärrestleitung verlegt. Sie ist ebenfalls mit den Belangen der Agrarlandschaft vereinbar und hat keine Auswirkungen auf deren Struktur und Nutzung.

### 6.2 Verkehr

Der Abtankplatz soll dazu dienen, 20.000 t/a Gülle für die Biogasanlage anzuliefern und 40.000 t/a Gärrest der Biogasanlage abzuholen. Die Abholung ist dann am sinnvollsten, wenn der Gärrest direkt zur Verteilung auf die Landwirtschaftsflächen gebracht werden kann. Als Zeiten sind zulässig und geeignet: je nach Witterung (kein Frost, keine Wassersättigung) der Februar, der März und April sowie nach den Grünlandschnitten Ende Mai, Juni, Juli und ggf. August. Im Herbst ist Düngung nur sehr eingeschränkt zulässig, nach Mais darf nicht mehr gedüngt werden und ab November ist Sperrfrist bis Ende Januar.

Deshalb wird der Betrieb voraussichtlich so ablaufen, daß während angenommener 120 Tage Ausbringungszeiten für Gärreste insgesamt 1.800 LKW (40.000 t/a / 20-24t/LKW), also im Durchschnitt 15 LKW pro Ausbringungstag zum Behälter fahren, vollgepumpt werden und wieder wegfahren. Während der Herbstzeit dürfte kein relevanter Ausbringungsverkehr mehr stattfinden, weil ja die o.a. Beschränkung und dann die Sperrfrist gelten.

Der Behälter fasst gut 2.000 m<sup>3</sup>, er wäre also nach einer Durchschnittswoche ohne nachpumpen leer und kann dann für die Gülleandienung genutzt werden. Für die zu liefernden 20.000 t Gülle/a wären 900 LKW/a nötig, die an durchschnittlich 190 Tagen (keine Sonntage) kämen. In

der Lieferphase wäre also mit 5 LKW / Tag zu rechnen.

Die Aktivität soll nur während der Tageszeit stattfinden, als Licht am späten Winternachmittag zu Güllielieferung dürfte das des LKW ausreichen. Voraussichtlich wird kein Personal dauerhaft vor Ort sein. Schon vor dem Hintergrund der Auslastung und der Kosten wird davon ausgegangen, daß die LKW-Fahrer selbst auf- bzw. abtanken.

Aufgrund der Errichtung des Gülleumschlagplatzes bleiben die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Biogasanlage bzw. dem dahin führenden Gemeindestraßennetz unverändert, obwohl deren Kapazität sich deutlich vergrößert, wenn die Erweiterungsmöglichkeiten für die Biogasanlage voll ausgeschöpft werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel haben nämlich bei der Planungskonzeption besonderen Wert darauf gelegt, daß kein zusätzlicher Schwerlastverkehr auf den Gemeindestraßen stattfindet. Dies wird per städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Möglich wird diese Schonung empfindlicher Straßen durch die Planung, Baurechtsschaffung, Errichtung und Betrieb der Gülleumschlaganlage an der Straße „Zum Hakenmoor“.

Der einzige Abschnitt einer Straße, auf dem zusätzlicher Schwerlastverkehr stattfinden wird, ist das kurze Stück „Zum Hakenmoor“ zwischen der L 349 und der Gülleumschlaganlage. Sie ist eine Gemeindestraße der Gemeinde Bahrenborstel. Die Belange der Gemeindestraßen der Nachbargemeinden werden somit – genauso wie diejenigen der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel – vollumfänglich gewahrt.

Die Gülle- und Gärresteleitung verursacht außer eine marginalen Verkehr während der Bauphase keinen Verkehr.

Aufgrund der Errichtung des Gülleumschlagplatzes und des Baus der Gülle- und Gärresteleitung bleiben die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Biogasanlage an der Eichenstraße bzw. dem dahin führenden Gemeindestraßennetz unverändert, obwohl deren Kapazität sich deutlich vergrößert, wenn die Erweiterungsmöglichkeiten für die Biogasanlage voll ausgeschöpft werden.

Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel haben bei der Planungskonzeption besonderen Wert darauf gelegt, daß kein zusätzlicher Schwerlastverkehr auf den Gemeindestraßen stattfindet. Dies wird per städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert. Möglich wird diese Schonung empfindlicher Straßen durch die Planung, Baurechtsschaffung, Errichtung und Betrieb der Gülleumschlaganlage an der Straße „Zum Hakenmoor“. Der einzige Abschnitt einer Gemeindestraße, auf dem zusätzlicher Schwerlastverkehr stattfinden wird, ist das kurze Stück der Straße „Zum Hakenmoor“ zwischen der L 349 und der Gülleumschlaganlage.

Die Belange der Gemeindestraßen der Gemeinde Wagenfeld werden somit – genauso wie diejenigen der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel – vollumfänglich gewahrt.

## **6.3 Immissionen**

Im Sondergebiet am Süden der Straße „Zum Hakenmoor“ wird ein oder mehrere Gülle- und Gärrestbehälter errichtet. Schon aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird dieser / werden diese abgedeckt sein.

Die Gülle- und Gärrestleitung mündet im Sondergebiet Gülleumschlaganlage und im Sondergebiet Biogasanlage. Ansonsten ist sie auf der gesamten Trassenlänge geschlossen und verursacht keine Immissionen.

### **6.3.1 Immissionen, die relevant auf den Menschen wirken**

#### **Schallimmissionen**

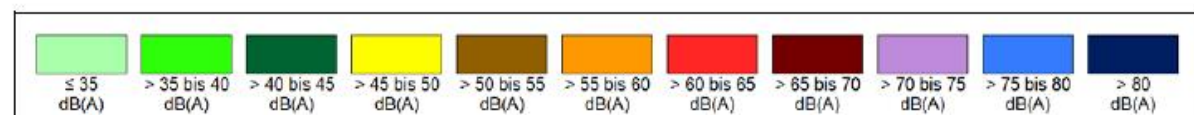
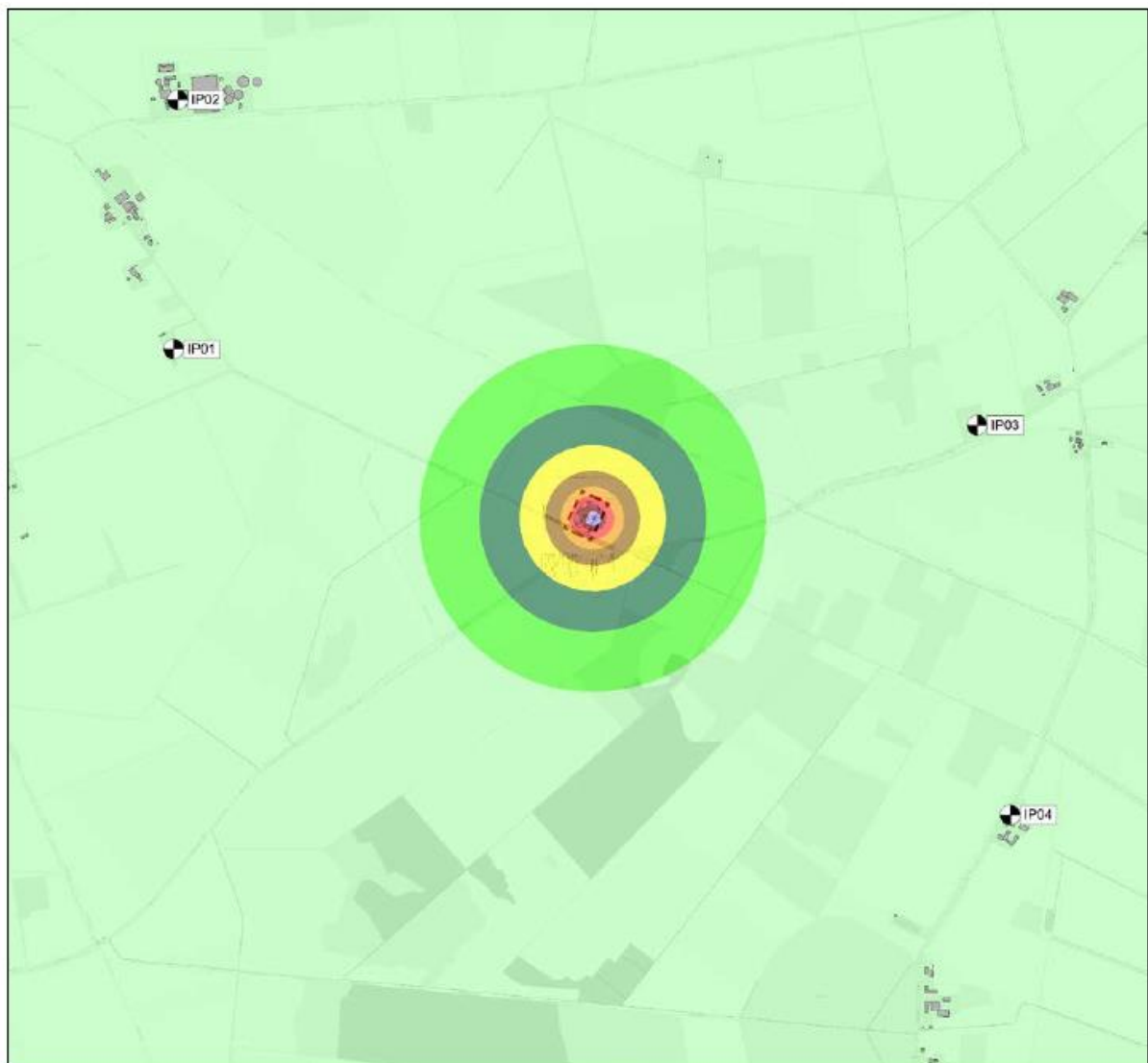
Im Sondergebiet am Süden der Straße „Zum Hakenmoor“ wird ein Gülle- und Gärrestbehälter errichtet. Schon aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird dieser gasdicht abgedeckt sein. Die Pumpe wird elektrisch betrieben. Daher werden keine relevanten Schall- und Gasemissionen erwartet.

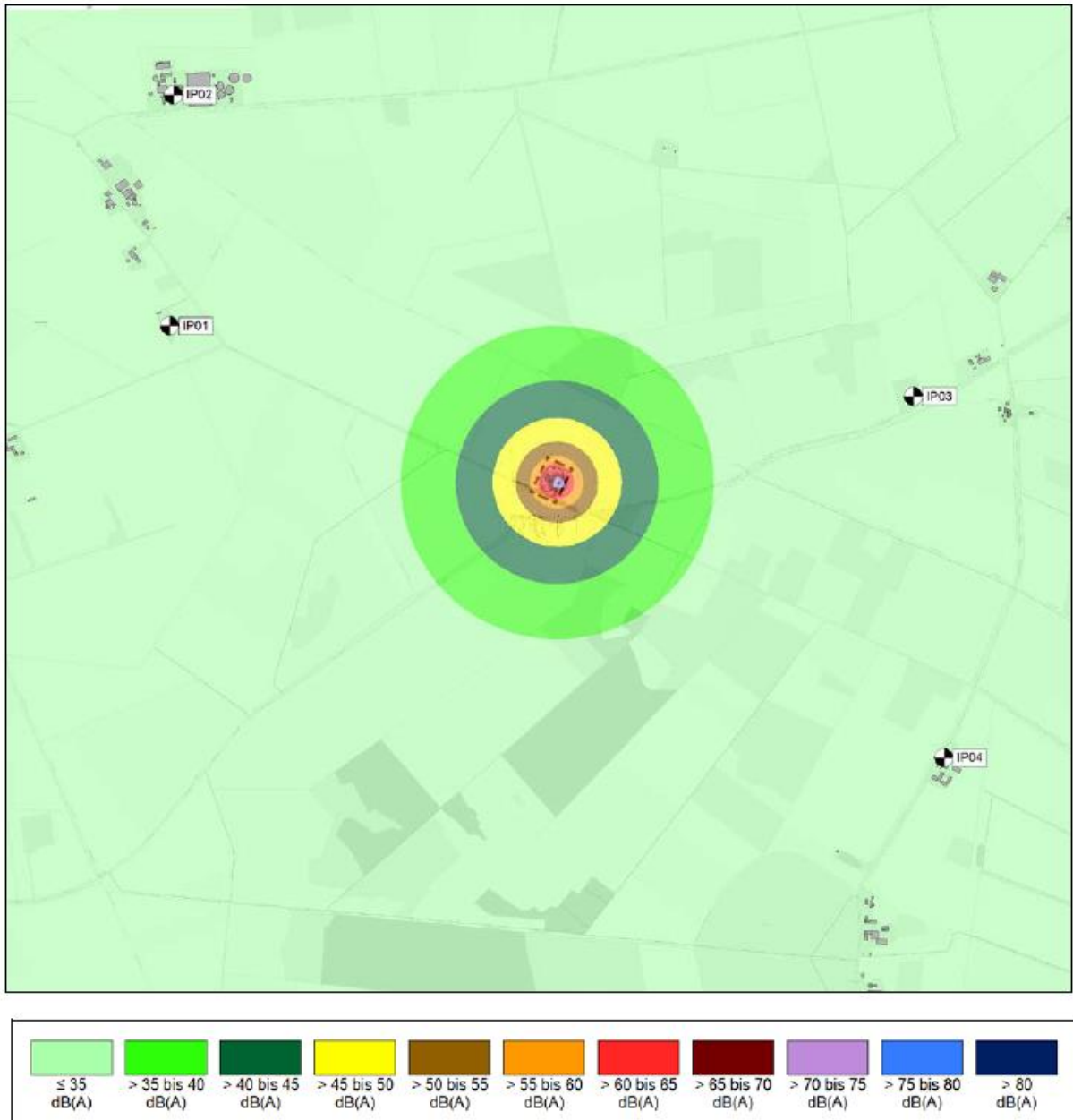
Im Sondergebiet Gülleumschlaganlage führen die Anlieferung von Gülle und die Abholung von Gärrest zu Verkehrsaufkommen, welches von der Landesstraße kommend ca. 120 m der Gemeindestraße und dann das 1.900 m<sup>2</sup> kleine Sondergebiet nutzt. Dort, im Einflußbereich der Landesstraße, entstehen Verkehrsemissionen sowie Geräusche beim Pumpen der Flüssigkeiten. Gerechnet wird an dem Standort mit einem Verkehrsaufkommen von 15 LKW je Tag während der Gärrestausbringungsphasen von 120 Tagen, mit 5 LKW je Tag während der Güllielieferungsphasen von 190 Tagen und mit 0 LKW je Tag an 55 Ruhetagen. Dies bedeutet als Maximalbelastung weniger als ein LKW je Stunde in der Tageszeit des Hochlasttages und kein Verkehr in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Die Emissionen bestehen aus dem Schall der an- und abfahrenden LKW und deren Abgasen sowie dem Motorengeräusch während des Pumpbetriebes. Diese geringe Belastung ist – weitab von relevanten Immissionsorten – hinsichtlich der Emissionen irrelevant.

Während dieser Bebauungsplanänderung wurden überdies trotz des sehr großen Abstandes zwischen der Gülleumschlaganlage und den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten Forderungen zur Ermittlung der Schallimmissionen erhoben.



Diese wurden daher ebenfalls gutachterlich quantifiziert und ihre Ausbreitung prognostiziert. Dazu wurde das „Immissionsschutz-Gutachten ´Schallimmissionsprognose zum BV Umtankplatz in Bahrenborstel““ der Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 22.12.2023, erarbeitet. Das Gutachten erfasst die Geräusche des LKW, der Anlieferung sowie der im Freien betriebenen Anlagen und kommt zum – erwartbaren – Ergebnis, daß die geplante Anlagen schalltechnisch irrelevant ist: „Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. **Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 35 dB und nachts mindestens 21 dB.**“ (Hervorhebung nachträglich) Der höchste prognostizierte Pegel tags liegt bei 25,1 dB(A) und nachts bei 24,3 dB(A), so daß sogar die Richtwerte für ein reines Wohngebiet im mehr als 10 dB unterschritten würden. Die nachfolgenden Abbildungen für die Schallimmissionen tags bzw. nachts veranschaulichen dies:





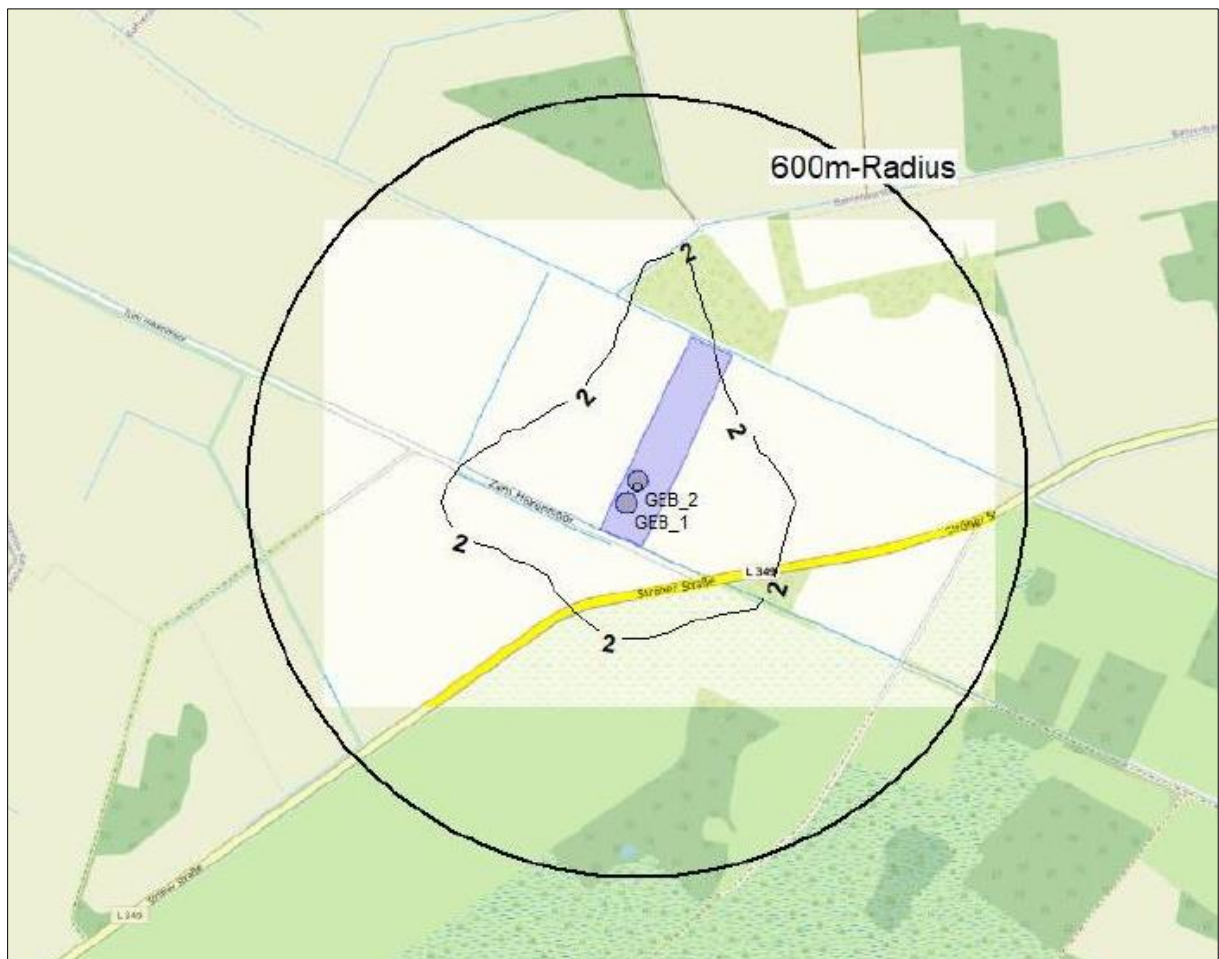
Die unterirdische Gülle- und Gärresteleitung zwischen der Biogasanlage und dem Umtankplatz verursacht keine relevanten Schallimmissionen.

### Geruchsmissionen

Es sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes sind keine relevanten Immissionsorte vorhanden. Wohngebäude sind bereits mehrere hundert m entfernt, es handelt sich überdies im landwirtschaftliche bzw. Außenbereichshöfe, die relativ unempfindlich gegenüber außenbereichsspezifischen bzw. landwirtschaftlichen Immissionen sind.

Trotzdem wurde ein Gutachten erstellt. Das „*Immissionsschutz-Gutachten Immissionsprognose*

für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeintrag für die Errichtung eines Umtankplatzes am Standort „Zum Hakenmoor“ der D&H Biogas GmbH & Co. KG in Bahrenborstel““ der Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.12.2023, kommt für die Emissionsart „Geruch“ zu dem Ergebnis, daß die Gesamtzusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit an allen maßgeblichen Immissionsorten unter 2% der Jahresstunden (s. 2%-Isolinie in der folgenden Abbildung) liegt. Sie bleibt damit unter dem Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft.



### 6.3.2 Immissionen, die relevant auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete wirken

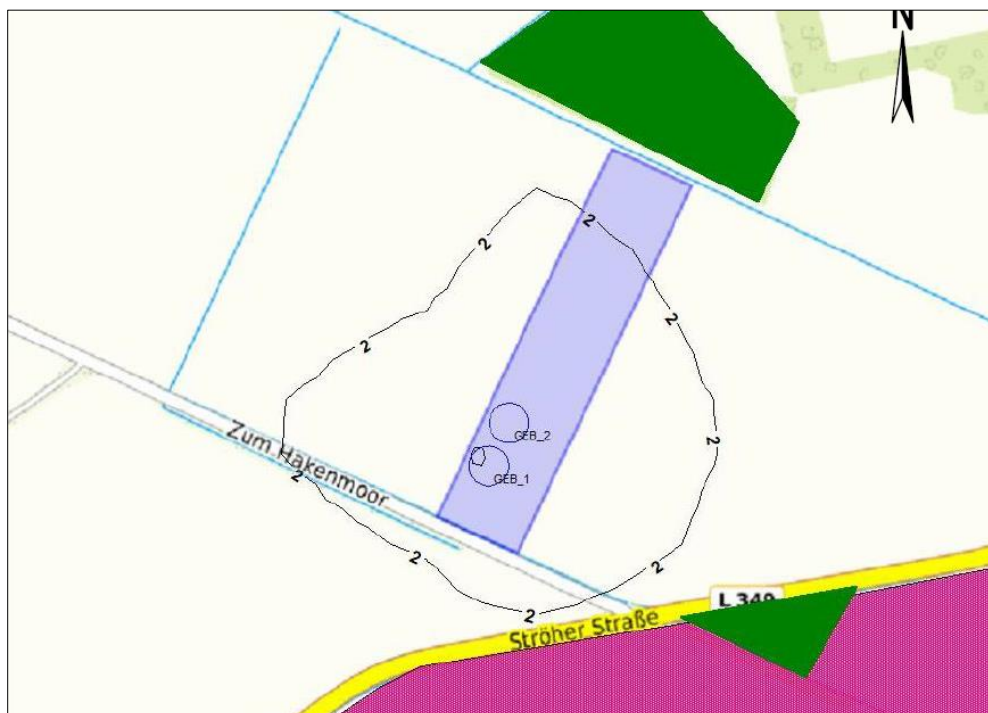
Das Naturschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“ ist mehr als 1,5 km entfernt. Weder die Schallemissionen bei der Anlieferung und beim Pumpen noch die Emission pflanzenverfügbarer Nährstoffe (Ammoniak, „Stickstoffdeposition“) aus verdrängter Luft beim Ladevorgang oder aus dem Betrieb der Tankfahrzeuge beeinträchtigen das Schutzgebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet und das EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und der Umgebung besteht aus intensiv genutzten Acker- und in geringem Umfang Grünlandflächen und liegen in der Nähe der Landesstraße und der Gemeindestraße. Sie sind gegenüber den geringen Pflanzennährstoffimmissionen unempfindlich und werden nicht beeinträchtigt:

Das Immissionsschutz-Gutachten der Normec uppenkamp GmbH vom 21.12.2023 kommt für die Emissionsarten Ammoniak und Stickstoffdeposition sowie Säureeintrag, die für das FFH-Gebiet oder umliegende Wälder relevant sein können, zu folgenden Ergebnissen:

### Ammoniak aus dem Sondergebiet Gülleumschlaganlage

„Die Ausbreitungsrechnung (s. nachfolgende Abbildung) hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten das Abschneidekriterium gemäß Anhang 1 der TA Luft 2021 in Höhe von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschreitet.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51)



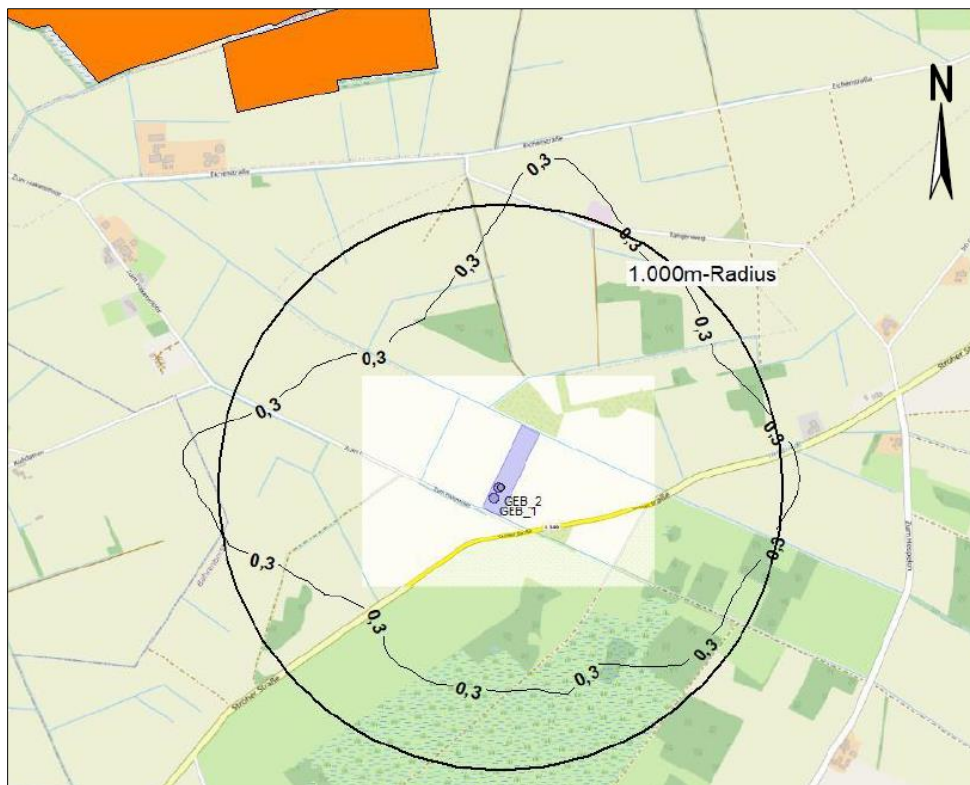
Die  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie, welche als Anhaltspunkt für „das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme“ (TA Luft) gilt, bleibt außerhalb der Grenzen des in der Abbildung pinkfarben dargestellten FFH-Gebietes, sie hat auch deutlichen Abstand zu den grün dargestellten Wäldern.

### Stickstoffdeposition aus dem Sondergebiet Gülleumschlaganlage

Auch zur Stickstoffdeposition weist das Gutachten nach, daß der Umtankplatz unproblematisch ist: „Die Ausbreitungsrechnung [s. nachfolgende Abbildung mit der ‚kritischeren‘  $5 \text{ kg}$ -Isolinie für Wald außerhalb von FFH-Gebieten] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von **gesetzlich geschützten Biotopen, Wald und Naturschutzgebieten** das Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 der TA Luft 2021 in Höhe von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht überschreitet. (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51; Hervorhebung nachträglich)

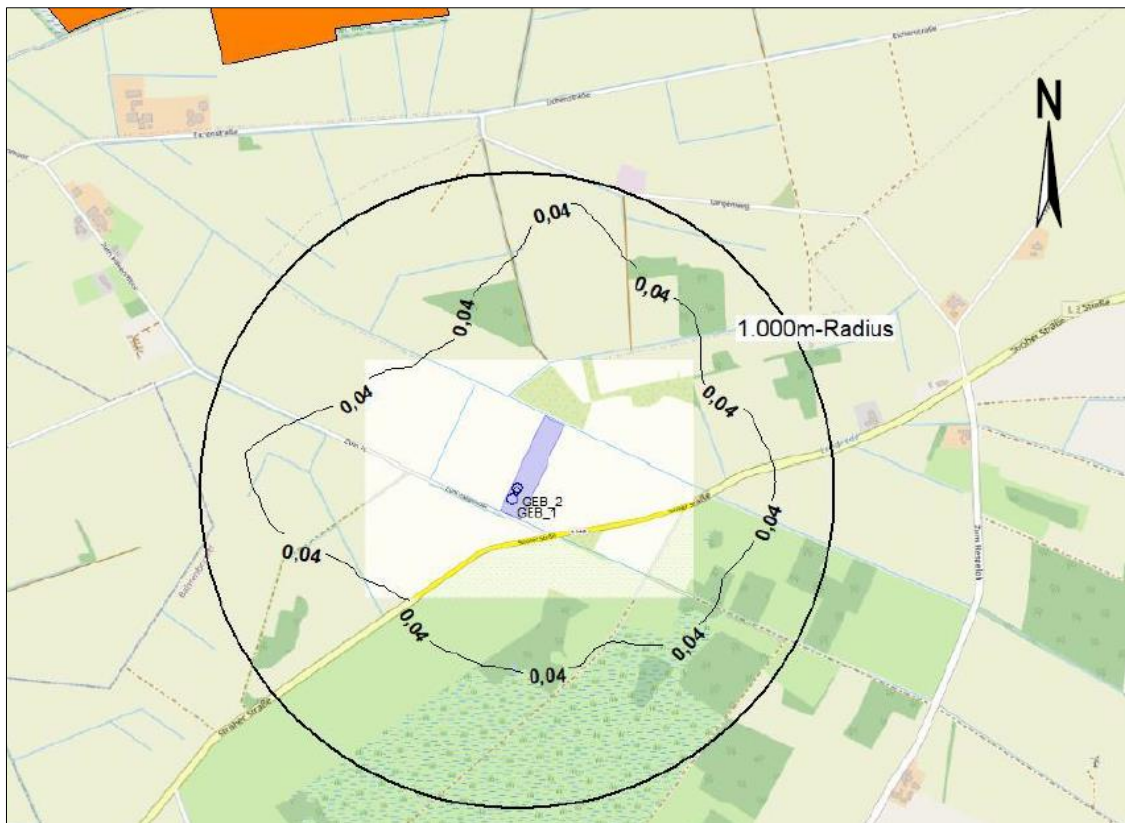


Die Ausbreitungsrechnung [s. nachfolgende Abbildung mit der ´kritischeren´ 0,3 kg-Isolinie für Wald in FFH-Gebieten] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von **FFH-Gebieten** das Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 in Höhe von 0,3 kg/(ha\*a) nicht überschreitet.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51; Hervorhebung nachträglich)



### Säureeintrag aus dem Nebengeltungsbereich

Schließlich ist auch noch die Versauerung geprüft worden. Auch zum Säureeintrag weist das Gutachten nach, daß der Umtankplatz unproblematisch ist: „Die Ausbreitungsrechnung [s. nachfolgende Abbildung] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von FFH-Gebieten das als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 heranzuziehende  $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  –Isolinie der Säureäquivalente die umliegenden FFH-Gebiete nicht erreicht. Das FFH-Gebiet liegt damit nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Umtankplatzes.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51)



Von der Gülle- und Gärresteleitung zwischen dem Sondergebiet Gülleumschlagplatz und dem Sondergebiet Biogasanlage gehen keine Emissionen aus.

### 6.4 EU-Vogelschutzgebiet und Artenschutz

Im Teilgeltungsbereich „Flurstück 21/1“ und seiner Umgebung wurde die o.a. (s. Kap. 4.2) avifaunistische Erfassung („Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen Umtankplatz Hakenmoor D&H Biogas GmbH“ des Dipl.Biol. Detlef Gerjets, Friedeburg, August 2023) durchgeführt. In der relevanten Zone um den geplanten Gülleumschlagplatz wurde nur die Feldlerche als Brutvogel (in 100 m Abstand, also am Rand des vielleicht noch beeinflussten Bereiches) gefunden. Für diese Art gibt es voraussichtlich hinreichend Ersatzlebensraum in dem aus dem Acker zu entwickelnden Extensivgrünland sowie auf den Äckern der Umgebung, denn im 500 m-



Die Verteilung zeigt schon, daß der Teilgeltungsbereich „Flurstück 21/1“ kein Schwerpunkt der Vogelrast ist.

Trotz des Fehlens von Kranichen während der 17 Beobachtungstage in der Frühjahrsperiode 2023 ist nicht ausgeschlossen, daß rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen; es ist nach den einschlägigen örtlichen Erfahrungen in anderen Jahren eher wahrscheinlich, speziell wenn dort Mais angebaut wurde. Bei der Nahrungssuche nähern sich die Kraniche in der Diepholzer Moorniederung auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß die im Plangebiet liegenden und die benachbarten Ackerflächen – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum potentiellen Nahrungsraum gezählt werden können. Außerdem hat der Planverfasser in anderen Teil der Diepholzer Moorniederung, u.a. in den Gemeinden Barver und Wagenfeld, schon Kraniche am Siloanschnitt einer Biogasanlage und an einem landwirtschaftlichen Hof, Nahrung aufnehmen sehen. Aus der eventuellen kurzfristigen Nutzung von Teilen des Plangebietes oder der Nachbarflächen als Nahrungsplatz resultiert kein Problem, da in solchen Fällen die Flächen weiterhin für die Kraniche nutzbar sind. Außerdem stehen Maisäcker in der Diepholzer Moorniederung – nicht zuletzt wegen der Vorzüge des Maisabbaus für die Biogaserzeugung – in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb – darum handelt es sich beim Gülleumschlag außerhalb der Behälter im wesentlichen – auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen.

Indirekte Auswirkungen des Plangebietes auf das EU-VSG könnten dergestalt vermutet werden, daß der Verkehr zur und von der Gülleumschlaganlage zu Beeinträchtigungen führen könnte. Als Haupterschließung dient die Straße „Zum Hakenmoor“, die das EU-Vogelschutzgebiet durchquert. Beeinträchtigungen von Vogelvorkommen sind nicht bekannt geworden. Im Hinblick auf die Kranichrast ist jedoch auffällig, wie gering die Scheu der Tiere gegenüber Fahrzeugen auf regelmäßig befahrenen Wegen ist.

Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung durch das Sondergebiet Gülleumschlaganlage ist daher unter keinem Aspekt ersichtlich. Überdies gäbe es in der nahen Umgebung, aber auch in dem mehr als 120 km<sup>2</sup> großen EU-Vogelschutzgebiet sowie gem. der einschlägigen örtlichen Erfahrungen auch außerhalb davon, auf den Maisäckern, hinreichenden und attraktiven Ersatzraum für die Rast bzw. die Nahrungssuche. Nicht zuletzt wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf dem Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 der Lebensraum für Offenlandvögel verbessert.

Die Gülle- und Gärresteleitung wirkt sich außerhalb der kurzen Bauzeit nicht auf den Vogel- und sonstigen Artenschutz aus, da sie in unterirdisch verläuft. Während der Bauzeit wird in einem ca. 0,5 m schmalen Bereich Ackerboden ausgehoben und kurz darauf wieder eingefüllt bzw. an den drei Gräben zwecks Unterquerung im Horizontalspülbohrverfahren jeweils zwei rd. 5 m<sup>2</sup> betreffende Gruben ausgehoben und ebenfalls kurz darauf wieder verfüllt. Der jeweilige Randbereich wird kurzfristig als Lagerfläche für den Boden genutzt. Findet dies außerhalb der Brut- und der Rastzeit bzw. nach Prüfung auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten bzw. direkt nach dem Pflügen oder Grubbern oder Abernten des jeweils betroffenen Ackers statt, so ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen.

## **6.5 Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Das Sondergebiet mit der Gülleumschlaganlage führt zur baulichen Inanspruchnahme bisher freier Landschaft. Im Gegenzug wird eine verkehrliche Belastung dieser Landschaft vermieden. Gülle- und Gärreste dürfen heute in unbegrenzter Menge über die öffentlichen Gemeindestraßen durch das EU-VSG transportiert werden. Realistisch ist dies z.B. für weitere ca. 20.000 t zur und von der Biogasanlage Hakenmoor, denn der rechtskräftige Bebauungsplan lässt 5.500 t/ a mehr Substrat sowie eine Umschichtung zu anderen Substraten (Ersatz von Mais durch Gülle) und dementsprechend mehr Gärrest zu. Der Transport weiterer Mengen kann aber auch zu Landwirtschaftsflächen oder zu bzw. von Betrieben wie dem benachbarten Kompostwerk oder dem benachbarten Bioenergiepark etc. führen. Der Bau des Abtankplatzes bewirkt insofern einen sicheren bzw. für weitere Mengen einen möglichen Verzicht auf Fahrten derselben LKW durch die Landschaft und das Vogelschutzgebiet. Dies spart die entsprechende Beunruhigung und ist eine Eingriffsminimierung.

Eine weitere Eingriffsminimierung besteht darin, daß der Standort nahe an der Landesstraße, also in einem von deren Verkehrs beeinflussten Bereich liegt.

Der/die Behälter wird/werden aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen flüssigkeitsdicht ausgeführt und mit Leckageerkennung versehen, so daß keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten sind.

Minimierend wirkt auch die Gestaltung der Anlage mit einem kurzen Weg zur öffentlichen Straße, nur einem Güllepott (es wurde auch schon die Anlage von zwei Behältern diskutiert; dies würde den baulichen Eingriff vergrößern und im Gegenzug noch mehr Verkehr aus dem Moor nehmen und an die Landesstraße verlagern) und der relativ geringen Höhe sowie dem Verzicht auf weitere Anlagenteile wie Lichtmasten etc.

Minimierend wirkt auch, den Weg und den Behälter mit einer dichten Strauchhecke zu umpflanzen und so die optischen Auswirkungen in die Landschaft zu verringern. Dadurch bringt man zwar Gehölze in den grundsätzlich offenen Landschaftsraum, aber entlang der Straße steht sowieso schon die Allee, am Nordende stößt der Teilgeltungsbereich „Flurstück 21/1“ auf Wald und im weiteren Straßenverlauf findet sich ein relativ neu angepflanztes Feldgehölz.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird im Sondergebiet durch bepflanzte Wälle und nördlich der Gülleumschlaganlage auf der „Maßnahmenfläche“ durch Anlage und Unterhaltung von Extensivgrünland auf vorherigem Acker kompensiert.

Im Teilplangebiet „Leitungstrasse“ wirkt sich die unterirdische Gülle- und Gärresteleitung nicht auf das Landschaftsbild aus.

## **6.6 Sonstige Auswirkungen**

Bei einem Unfall wäre ohne begleitende Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Flächen außerhalb des Sondergebietes nicht auszuschließen. Deshalb wird gem. den Festsetzungen des parallel laufenden Bebauungsplanes das Sondergebiet mit einem geschlossenen Wall umgeben, innerhalb dessen das bei einem Bruch des größten Behälters austretende Gärsubstrat vollständig zurückgehalten werden kann.



## **7. Verkehr / Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Verkehrserschließung**

Das geplante Sondergebiet liegt an der Gemeindestraße „Zum Hakenmoor“. Diese reicht von der Dimension des Straßengrundstücks für die Andienung der geplanten Nutzung aus.

Sollte aus bisher nicht ersichtlichen Gründen – die Strecke zwischen Plangebiet und Landesstraße ist nur gut 100 m lang – eine Weiterentwicklung der Straße z.B. mittels Anlage einer Ausweichstelle als notwendig erachtet werden, so bietet das Straßengrundstück dafür hinreichend Platz.

Das geplante Extensivgrünland kann durch das Sondergebiet erreicht werden.

Die Leitungstrasse bedarf keiner gesonderten Erschließung.

### **7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen**

#### **7.2.1 Wasser / Abwasser**

Für die geplante Nutzung ist keine Trinkwasserversorgung und keine Schmutzwasserbeseitigung erforderlich.

Ein Bedarf für eine Löschwasserversorgung ist vorhabenbezogen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises zu klären. Sollte Löschwasser vor Ort notwendig sein, so können die Varianten der Bevorratung in Behältern oder Teichen oder die Möglichkeit von Löschwasserbrunnen genutzt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert bisher im Plangebiet. Künftig wird nach dem Vorgaben des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Sondergebiet eine Versiegelung von bis zu 70% einschließlich der Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen, so daß mit mindestens 30% unversiegelbarer Fläche im Sondergebiet und zusätzlich der angrenzenden Extensivgrünlandfläche reichlich Platz für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser bleibt. Angesichts dieser Flächenreserve und des Verzichtes auf spezielle Regelungen zur Regenwasserbewirtschaftung kann das Thema der Vorhabensebene überlassen werden. Dies hat den Vorteil, daß nur für das Regenwasser von soviel Versiegelung geplant werden muß, wie tatsächlich vom Vorhabenträger realisiert wird. Dieser schöpft das zugelassene Quantum üblicherweise nicht aus; ggf. bleibt die Versiegelung und damit das anfallende Niederschlagswasser deutlich unter dem rechtlichen Maximum.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird auf ein Bodengutachten verzichtet.

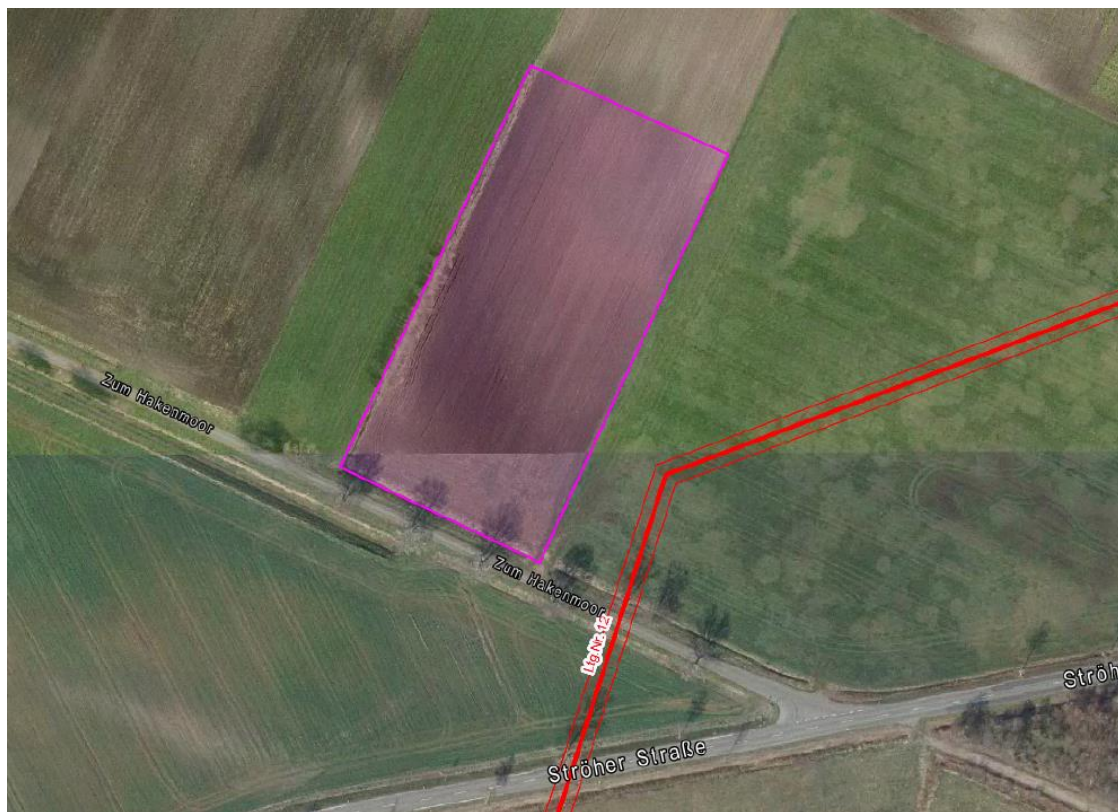
Im Plangebiet sind nur geringe Grundwasserflurabstände vorhanden. Deshalb sind die Anforderungen an Art und bauliche Beschaffenheit der Anlagen zur schadlosen Versickerung des gering belasteten Oberflächenwassers vor dem erforderlich werdenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG vom Vorhabenträger mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen.

### 7.2.2 Energie / Telekommunikation

Die geplante Nutzung benötigt ggf. einen Leitungsanschluss für Strom. Er wird durch den Vorhabenträger hergestellt. Sollte eine Telekommunikationsleitung erforderlich werden, so kann auch diese durch den Vorhabenträger hergestellt werden.

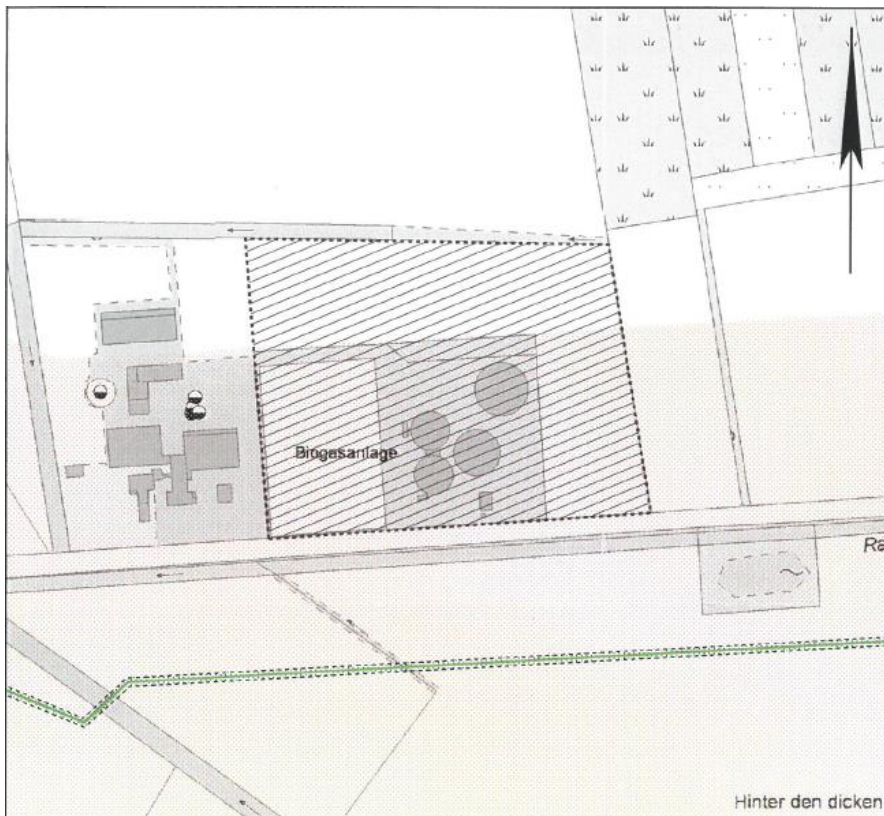
Nach Angaben der Dt. Telekom befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien. Deshalb soll auf folgendes geachtet werden: *„Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“*

Die Gülleleitungstrasse kreuzt eine Erdgasleitung (s. nächste Seite), eine weitere Erdgasleitung verläuft südwestlich relativ nahe am Sondergebiet für die Gülleumschlaganlage vorbei. Letztere ist die Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I der Erdgas Münster, die in einem 8 m breiten Schutzstreifen verläuft (s. folgende Abbildung). Hier ist sicherzustellen, daß keine leitungsgefährdenden Einwirkungen entstehen.



Verlauf der Gasleitung gem. Stellungnahme der Nowega für Erdgas Münster GmbH. Die Planeintragungen dienen zur unverbindlichen Vorinformation. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Leitungen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Betriebsführerin ExxonMobil Production Deutschland GmbH bestätigt werden.

Bei der Anlage der Gülle- und Gärresteleitung zwischen der Gülleumschlaganlage und der Biogasanlage ist auf die Belange der südlich der „Eichenstraße“ parallel nebeneinander verlaufenden Sauerogasleitung Nr. L 0511 Bahrenborstel Z 11 – Z 9 (Durchmesser 200 mm, Schutzstreifenbreite 7 m, mit Begleitkabel) und Süßgasleitung Nr. E 0452 Bahrenborstel Z 9 – Z 11 (Durchmesser 50 mm, Schutzstreifenbreite 7 m, mit Begleitkabel) zu achten. Bei jeglichen Arbeiten im dortigen Leitungsbereich ist es aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zur Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Postfach 1154, 31593 Steyerberg, Tel. 05769 / 9230 oder Tel. 04435 / 9734 212, aufzunehmen und einen Termin für die weitere Planung und Maßnahme zu vereinbaren.



Verlauf der Gasleitungen gem. Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland (EMPG). Die Planeintragungen dienen zur unverbindlichen Vorinformation. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Leitungen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

### 7.2.3 Abfall / Altlasten

Für die geplante Nutzung ist keine Abfallbeseitigung erforderlich.

Am geplanten Standort sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz unverzüglich mitzuteilen

## 8. Eingriffsbeurteilung

In dieser Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet „Gülleumschlaganlage“ dargestellt. Damit soll ein externer Gülle-/Gärrestelagerbehälter mit Lade- und Pumpstation zugelassen. Es wird Versiegelung von bisheriger Ackerfläche und die Überformung der Landschaft ermöglicht.

Im Gegenzug wird eine verkehrliche Belastung dieser Landschaft vermieden. Gülle- und Gärreste dürfen heute in unbegrenzter Menge über die öffentlichen Gemeindestraßen durch das EU-VSG transportiert werden. Realistisch ist dies z.B. für weitere ca. 20.000 t zur und von der Biogasanlage Hakenmoor, denn der rechtskräftige Bebauungsplan lässt 5.500 t/ a mehr Substrat sowie eine Umschichtung zu anderen Substraten (Ersatz von Mais durch Gülle) und dementsprechend mehr Gärrest zu. Der Transport weiterer Mengen kann aber auch zu Landwirtschaftsflächen oder zu bzw. von Betrieben wie dem benachbarten Kompostwerk oder dem benachbarten Bioenergiepark etc. führen. Der Bau des Abtankplatzes bewirkt insofern einen sicheren bzw. für weitere Mengen einen möglichen Verzicht auf Fahrten derselben LKW durch die Landschaft und das Vogelschutzgebiet. Dies spart die entsprechende Beunruhigung und ist eine Eingriffsminimierung.

Eine weitere Eingriffsminimierung besteht darin, daß der Standort nahe an der Landesstraße, also in einem von deren Verkehr beeinflussten Bereich liegt.

Minimierend wirkt auch die Gestaltung der Anlage mit einem kurzen Weg zur öffentlichen Straße, die enge Begrenzung des Umfangs (bei einer stärkeren Nutzung des Sondergebietes würde der bauliche Eingriff vergrößert und im Gegenzug noch mehr Verkehr aus dem Moor genommen und an die Landesstraße verlagert) und der relativ geringen Höhe sowie dem Verzicht auf weitere Anlagenteile wie Lichtmasten etc.

Minimierend wirkt auch, die Zufahrt und den Behälter zu umwallen und mit einer dichten Strauchhecke zum umpflanzen und so die optischen Auswirkungen in die Landschaft zu verringern. Dadurch bringt man zwar Gehölze in den grundsätzlich offenen Landschaftsraum, aber entlang der Straße steht sowieso schon die Allee, am Nordende stößt das Vorhabensflurstück auf Wald und im weiteren Straßenverlauf findet sich ein relativ neu angepflanztes Feldgehölz.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird nur teilweise im Sondergebiet und überwiegend auf der nördlich angrenzenden „Maßnahmenfläche“ kompensiert.

Es handelt sich um den Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen, welches vollständig im Eigentum eines der Betreiber der Biogasanlage und damit für die Realisierung der Kompensation zur Verfügung steht – soweit es nicht im Südteil als Sondergebiet für den Gülleumschlagplatz benötigt wird.

Die Fläche ist bisher als Acker genutzt und liegt in einer moorigen Ackerlandschaft, die intensiv

genutzt wird und in die einige Grünland- und gehölzbestandene Flurstücke eingestreut sind. Der Bereich wurde bei der letzten Bauleitplanung im Bereich Hakenmoor von der Unteren Naturschutzbehörde als potentiell bedeutender Wiesenvogellebensraum bewertet; die Einschätzung hat sich in der Brutvogelerfassung 2018 des BUND insoweit bestätigt, als in einem Teilraum östlich Tangelweg beiderseits der Eichenstraße sowie in einem Teilraum südlich der Straße „Zum Hakenmoor“ Reviere von Kiebitz und Großem Brachvogel gefunden wurden. In der aktuelleren Erfassung 2023 durch den Dipl.Biol. Gerjets wurden im Raum ebenfalls Reviere von Kiebitz und Großem Brachvogel festgestellt, der Schwerpunkt lag wieder südlich der Straße „Zum Hakenmoor“. Auf der Fläche selbst und in ihrer relevanten Umgebung konnten jedoch weder Kiebitz- noch Brachvogelreviere gefunden werden. Einzig das Brutrevier einer Feldlerche in einem Abstand von ca. 100 m kann als eventuell noch betroffen angesehen werden, obwohl dieser Abstand schon erheblich ist und die Wirkung des bepflanzten Walles und der dahinterliegenden Gülleumschlaganlage marginal sein dürfte.

Auf dem Mittel- und Nordteil der Fläche soll nach wie vor Extensivgrünland entwickelt werden, sobald ein Kompensationserfordernis durch neue Baumaßnahmen im Sondergebiet Biogasanlage und / oder Sondergebiet Gülleumschlaganlage (z.B. Bau der Zuwegung, Bau eines weiteren Gärrestebehälters) entsteht. Dies dürfte auch der dort in 2023 brütenden Feldlerche zugute kommen. Als Einzelmaßnahmen für diese Entwicklung sollen regelmäßig durchgeführt bzw. eingehalten werden:

- Anlage und Nutzung der Fläche als Mähwiese
- Unterlassung der Veränderung der Bodenoberfläche, aller zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, von Grünlandumbruch sowie der Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärrest und von Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltung
- Beschränkung aller Bearbeitungsmaßnahmen incl. Mahd auf die Zeit außerhalb der Brutperiode (15.3. – 15.6.), Abfuhr des Mahdgutes nach der 1. Mahd, Beschränkung der Düngung auf eine Düngung, die bis zum 14.3. oder nach der 1. Mahd und nur als mineralische Erhaltungsdüngung oder mit Festmist erfolgt, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

Der Umweltbericht ermittelt ein Kompensationsdefizit von 4.324 Werteinheiten (auf m<sup>2</sup>-Basis).

Angesichts der Flächengröße des Mittel- und Nordteils dieses Flurstücks 21/1 von 1,6364 ha ist **neben der Vollkompensation des mit dem Ursprungsbebauungsplan verursachten Defizits von 6.438 Werteinheiten** (Basis: m<sup>2</sup>, mod. OS-Modell) **auch die Vollkompensation des mit dieser Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriffs** möglich, wie der Umweltbericht ebenfalls zeigt.

Die Kompensation soll vollständig durchgeführt werden und ist mittels zeichnerischer und textlicher Festsetzung gesichert.

## 9. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz zu melden. **Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer und der Besitzer der Fläche.** Zutretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 29. Juli 2024

## Verfahrensablauf

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat am die Aufstellung der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde beschlossen. Der Entwurf hat vom bis öffentlich ausgelegen. Am hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf die abgegebenen Stellungnahmen abgewogen und die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Kirchdorf, den

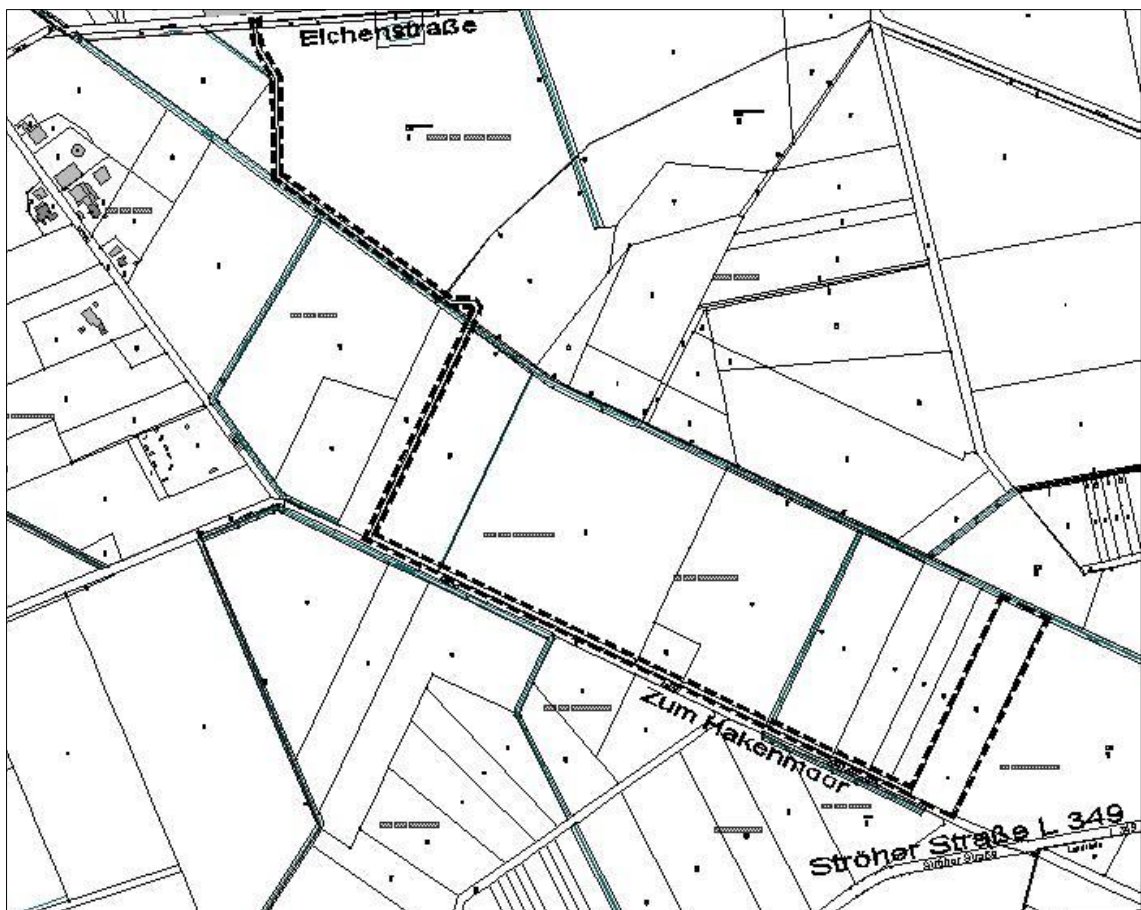
Samtgemeindebürgermeister

## Umweltbericht

Der Geltungsbereich der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf liegt in der freien Landschaft nördlich der Landesstraße L 349 und der Gemeindestraße „Zum Hakenmoor“. Er umfasst das Flurstück 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen und eine Leitungstrasse zwischen diesem Flurstück und dem Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Eichenstraße.

Der Plangebietsteil „Leitungstrasse“ verläuft entlang der Nordseite der Straße „Zum Hakenmoor“, knickt auf dem Flurstück 15/3 nach Norden ab, quert die Herrenriede und verläuft entlang deren Nordseite bis auf Höhe der vorhandenen Biogasanlage, knickt nach Norden ab und verläuft rechtwinklig mit Querung des Ravelser Grabens zur Eichenstraße in dem Abschnitt, in dem diese Teil des Hauptgeltungsbereiches ist.

Übersichtsplan o.M.



Im Plan wird Sondergebiet Gülleumschlaganlage, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Unterirdische Gülle- und Gärrestleitung dargestellt.

Ziel ist, Baurecht für eine Gülleumschlaganlage und eine Leitung bis zur Biogasanlage vorzubereiten, in der Wirtschaftsdünger zur Biogasanlage Hakenmoor gepumpt und Gärrest von Ort angenommen wird, um Verkehr auf den Gemeindestraße um die Biogasanlage zu vermeiden. Der Eingriff soll direkt nördlich des Sondergebietes kompensiert werden.

Gem. den Festsetzungen des parallel laufenden Bebauungsplanes dürfen im Sondergebiet bis zu rd. 0,4 ha versiegelt werden. Rd. 0,1 ha sind als Maßnahmenfläche mit Wall anzuschütten und mit Gehölzen zu bepflanzen, weitere rd. 0,2 ha sind Freiflächen, die sich bei geringer Pflege sukzessiv entwickeln.

In der Leitungstrasse von 1,15 ha soll eine Gülle- und Gärrestleitung gelegt und betrieben werden.

In der Kompensationsfläche von 1,64 ha soll Mooracker in Extensivgrünland umgewandelt und dieses dann dauerhaft bewirtschaftet werden.

## **U1.2 Ziele des Umweltschutzes**

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

### **Planungs- und Bauordnungsrecht:**

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017
NBauO	Niedersächsische Bauordnung

### **Boden:**

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

### **Wasser:**

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

### **Klima / Luft / Immissionen:**

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
---------	---



TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz )
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

**Naturschutz:**

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz

In den Normen wird insgesamt eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefordert, zu der insbesondere ein schonender Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft und Arten / Lebensgemeinschaften gehört. Hierbei wird vorzugsweise der „sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden“ angesprochen. Außerdem gehören gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, hierbei namentlich der Schutz vor schädlichen Immissionen. Schließlich geht es auch im ‚Klimaschutz‘ und die Nutzung regenerativer Energien.

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Bahrenborstel

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß die geplante Sondernutzung so nahe wie möglich an der Landesstraße auf einer verfügbaren, voll erschlossenen Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft erfolgt. Sie gibt die Möglichkeit, die für die Gewinnung und Transformation regenerativer Energie benötigten Wirtschaftsdünger per Leitung zur Biogasanlage zu transportieren und so Verkehre und deren Wirkungen auf den Raum Hakenmoor mit dem dortigen Landschafts- und EU-Vogelschutzgebiet zu vermeiden.

Im Gebiet selbst wird der Eingriff minimiert durch Begrenzung der Versiegelung und der Höhe baulicher Anlagen sowie durch die Einwallung und Eingrünung. Außerdem wird der verbleibende Eingriff im Plangebiet vollständig kompensiert.



## **U2. Beschreibung und Bewertung der „erheblichen Umweltauswirkungen“**

### **U2.1 Beschreibung und Prognose des Umweltzustandes**

#### **U2.1.1 Boden, Fläche, Relief**

##### **Bestand**

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Boden auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist langjährig beeinflusst durch lockernde und teilweise auch wendende Bodenbearbeitung sowie durch Nährstoff- und Kalkeintrag sowie durch Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder deren Metaboliten. Außerdem findet hier aufgrund der Bewirtschaftung bzw. Unterhaltung ein beschleunigter Humusauf- und -abbau statt. Dadurch wurde ein tiefer, gut durchwurzelbarer, fruchtbarer Oberbodenhorizont geschaffen.

Es sind keine Hinweise auf Altablagerungen bekannt.

##### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Mit der zugelassenen Sondernutzung darf aufgrund der Planung Boden versiegelt werden. Bei Vollausschöpfung dieser Versiegelungsmöglichkeit werden bis zu 0,4 ha in Anspruch genommen. Dadurch können auf dieser Fläche die natürlichen Bodenfunktionen entfallen.

Gleichzeitig ist auf 0,1 ha ein Wall anzuschütten und mit Gehölzen zu bepflanzen, außerdem bleiben 0,2 ha Freifläche neben den baulichen Anlagen bei geringer Pflege weitgehend Sukzession überlassen. Dort die Bodenfunktionen künftig wenig oder ungestört ablaufen.

In die Leitungstrasse wird eine Gülle-/Gärrestleitung geringer Dimension gelegt, der Leitungsraben danach wieder mit vorher ausgehobenem Material verfüllt.

Im Mittel- und Nordteil des Nebengeltungsbereichs ist der bisherige Mooracker in Extensivgrünland zu wandeln und als solches dauerhaft zu bewirtschaften. Dort werden bei Realisierung die Bodenfunktionen künftig fast ungestört ablaufen.

##### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation voraussichtlich so wie sie ist, oder das Plangebiet wird in anderer Weise landwirtschaftlich genutzt oder es wird auf der Grundlage einer Privilegierung gem. § 35 BauGB gebaut oder das Gelände fällt brach oder es wird mit Gehölzen bepflanzt ... Da die möglichen Entwicklungen ohne Durchführung der Planung so unterschiedlich sind, ist eine vernünftige Prognose der Entwicklung des Bodens und des Reliefs nicht möglich.

## **U2.1.2 Wasser**

### **Bestand**

Das Plangebiet wird durch benachbarte Gräben entlang der Straße „Zum Hakenmoor“ entwässert. Eintrag von Boden und Stoffen in die Gräben ist nicht ersichtlich.

Der Grundwasserflurabstand ist gering. Informationen zu einer eventuellen Grundwasserentnahme z.B. in geringen Mengen für landwirtschaftliche Zwecke liegen nicht vor.

Aktuell wird als allgemeine Annahme von einem geringen Eintrag von Pflanzennährstoffen und -schutzmitteln bzw. deren Metaboliten aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Ackers in das Grundwasser ausgegangen, weil auf landwirtschaftlichen Flächen erfahrungsgemäß sowohl Dünger als auch Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Inwieweit dies und die gem. der allgemein verbreiteten Meinung unterstellte Verlagerung in das Grundwasser zutrifft, ist offen.

### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Im Sondergebiet wird die zugelassene Sondernutzung zu einer Überbauung eines Teiles des Plangebietes führen. Dabei wird Boden versiegelt oder zumindest verdichtet, so daß dort weniger oder gar kein Niederschlagswasser versickern kann. Dieses Wasser ist jedoch, soweit es unbelastet oder gering belastet ist, im Plangebiet über eine bewachsene und belebte Bodenschicht zu versickern. Also ändert sich für die Grundwasserneubildung nichts relevantes.

Tendenziell kann von einer Verringerung unterstellter Stoffeinträge ausgegangen werden, da der Freiflächenanteil gegenüber der heutigen Nutzung geringer wird und damit auch die Fläche, auf der Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Im Mittel- und Nordteil des „Flurstücks 21/1“ ist der bisherige Mooracker in Extensivgrünland zu wandeln und als solches dauerhaft zu bewirtschaften. Dort wird bei Realisierung der angenommenen geringen Eintrag von Pflanzennährstoffen und -schutzmitteln bzw. deren Metaboliten aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Ackers in das Grundwasser weiter vermindert.

In der Leitungstrasse wirkt sich die Verlegung der unterirdischen Gülleleitung nicht auf das Grundwasser aus.

Für die Gräben ändert die Planung nichts.

Einleitungen von Schadstoffen sind weder zulässig noch erwartet.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation voraussichtlich so wie sie ist, oder das Gebiet wird in anderer Weise landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt oder es wird auf der Grundlage einer Privilegierung gem. § 35 BauGB gebaut oder das Gelände fällt brach oder es wird mit Gehölzen bepflanzt ... . Da die möglichen Entwicklungen ohne Durchführung der Planung so unterschiedlich sind, ist eine vernünftige Prognose, ist eine vernünftige Prognose der Entwicklung des Schutgutes Wasser nicht möglich.

### **U2.1.3 Klima / Luft**

#### **Bestand**

Das Plangebiet liegt als offener Ackerbereich in der weitgehend offenen Landschaft. Es ist klimatisch durch die landwirtschaftliche Nutzung (je nach Kultur und Wachstumsphase höhere Luftfeuchte, geringere Temperatur, und gerade bei Maisanbau hohe CO<sub>2</sub>-Bindungs- und O<sub>2</sub>-Produktionsrate) und nur in geringem Maße durch Verkehrstrassen (kleinsträumig niedrigere Luftfeuchte und höhere Mitteltemperatur) beeinflusst. Es sind keine klimatischen Besonderheiten bekannt.

Einträge aus dem Plangebiet in die Luft erfolgen in geringem Maße durch die Nutzung der Straßen sowie ggf. temporär bei der Bewirtschaftung des Ackers.

#### **Prognose bei Realisierung der Planung**

In der Leitungstrasse wirkt sich die Realisierung der Planung nicht relevant auf Klima/Luft aus, es sei denn, man bewertet die unterstellte Vermeidung von Direktmissionen aus LKW-Dieselmotoren und ihren Ersatz durch Emissionen aus der Stromerzeugung zum Betrieb von Gülle-/Gärrestpumpen als relevant. Vergleichbares gilt für den Beitrag, den die so ermöglichte Mehrverwendung von Wirtschaftsdünger in der Biogasanlage zur Milderung des Klimawandels leistet.

Im Mittel- und Nordteil des „Flurstücks 21/1“ ist der bisherige Mooracker in Extensivgrünland zu wandeln und als solches dauerhaft zu bewirtschaften. Dort wird bei Realisierung der Planung die CO<sub>2</sub>-Bindung durch verminderten Pflanzenwuchs aufgrund der Extensivnutzung deutlich vermindert.

Da die zugelassene Gülleumschlaganlage ein geschlossenes System zum Transport von Gülle und Gärrest ist, ist nur mit geringen Emissionen zu rechnen. Sie rühren aus dem Verkehr von und zur Anlage sowie aus dem Lade- und Pumpvorgang und ersetzt Lagerkapazität, die dann nicht an anderer Stelle errichtet werden muß, Liefer- und Abholverkehr, der dann nicht an andere Stelle liefern oder von dort abholen muß und Abluft aus verdrängtem Behältervolumen bei Ladevorgängen, welche die Abluft aus dem sonst vorzunehmenden Umgang mit Wirtschaftsdünger ersetzt.

Ob überhaupt mehr CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffe z.B. aus dem Verkehr oder laufenden Prozessen entstehen, bleibt offen. Denn eine solche Annahme gilt nur, wenn vor Ort Fahrzeuge mit Gas-, Diesel- oder Ottokraftstoff bzw. Prozesse unter Verwendung fossiler Energieträger betrieben werden. Für andere Fahrzeugantriebe oder Prozessversorger (Elektro, Wasserstoff) ergibt sich je nach Energiequelle eine Vermeidung oder eine Verlagerung der Emissionen. Angesichts der

vielen Variablen ist auch die diesbezügliche „Prognose“ auf der Ebene der Bauleitplanung letztlich spekulativ.

Hinsichtlich CO<sub>2</sub> und ´Klimagasen´ führen die zugelassenen Prozesse zu einer drastischen Erhöhung des lokalen Ausstoßes, denn vor Ort finden Aktivitäten statt, die ansonsten an der Biogasanlage Hakenmoor und auf den dorthin führenden Straßen stattfänden. Größerräumig wird die Emission dieser klimabeeinflussenden Gase vermindert, da Straßentransport vermieden wird. So trägt die Samtgemeinde Kirchdorf mit dieser Flächennutzungsplanänderung zur Erfüllung der „Klimaschutzziele“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG bei.

Die Verwendung von Wirtschaftsdünger wird im Plangebiet zur Erhöhung der CO<sub>2</sub>- und „Klimagas“-Emissionen führen, weil beim Laden zwangsläufig die im leeren Tank enthaltene Luft verdrängt wird und diese durch vorherigen Transport belastet sein kann. Größerräumig wird die Verwendung im Plangebiet zu einer Minderung von „Klimagas“-Emissionen führen, weil diese Gase nicht mehr aus Wirtschaftsdünger frei, sondern in der Anlage gesammelt und nutzbar gemacht werden. Dies trifft dann nicht zu, wenn die Wirtschaftsdüngermengen in einer der vielen anderen Biogasanlagen, die aktuell auf Tierexkrementverarbeitung und Erlösmaximierung durch RED II-Richtlinie umgestellt werden sollen, verarbeitet werden.

Das Beispiel zeigt, daß die „Prognose zu Klima / Luft“ – wie auch vieles andere im „Umweltbericht“ – angesichts der vielen zulässigen Betriebs- und Anlagenarten sowie deren vielfältigen Ausgestaltungsformen, auf die die Samtgemeinde in der Flächennutzungsplanung keinen Einfluß hat, nur Tendenzen und Wahrscheinlichkeiten aufzeigen kann.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation voraussichtlich so wie sie ist, oder das Plangebiet wird in anderer Weise landwirtschaftlich genutzt oder es wird auf der Grundlage einer Privilegierung gem. § 35 BauGB gebaut oder das Gelände fällt brach oder es wird mit Gehölzen bepflanzt ... . Da die möglichen Entwicklungen ohne Durchführung der Planung so unterschiedlich sind, ist eine vernünftige Prognose der Entwicklung von Klima / Luft nicht möglich.

## **U2.1.4 Arten und Lebensgemeinschaften Schutzgebiete, Besonderer Artenschutz**

### **Bestand**

Folgende Biotoptypen sind im Teilgebiet „Flurstück 21/1“ vorhanden:

- Einzelbäume (HBE) und Graben an der Straße mit mittlerer Bedeutung und
- Acker (AM) mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In der Nachbarschaft des Nebenplangebietes liegen

- Wald mit hoher Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung,
- intensiv unterhaltene Gräben im Regelprofil mit geringer Bedeutung,

- Einzelbäume mit mittlerer Bedeutung und
- versiegelte Straßenflächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Folgende Biotoptypen sind im Teilgebiet „Leitungstrasse“ vorhanden:

- junges Feldgehölz mit mittlerer Bedeutung,
- intensiv unterhaltene Gräben im Regelprofil mit geringer Bedeutung und
- Äcker mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In der Nachbarschaft dieses Teilgebietes liegen

- junges Feldgehölz mit mittlerer Bedeutung,
- Äcker mit geringer Bedeutung,
- intensiv unterhaltene Gräben im Regelprofil mit geringer Bedeutung,
- Einzelbäume mit mittlerer Bedeutung und
- versiegelte Straßenflächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Bei der Bestandserfassung konnten keine Vogelbruten auf dem geplanten Sondergebiet gefunden werden. Auch weitere eventuelle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie artenschutzrechtlich relevante Arten sind im geplanten Sondergebiet nicht bemerkt worden. Es ergaben sich

- keine Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze,
- keine Hinweise auf ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Insekten und Spinnen,
- keine Feststellung von Fledermausquartieren,
- der Hinweis, daß aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes das Vorkommen von Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden kann.

In Form eines Feldlerchenpaares wurde eine Vogelbrut weiter nördlich auf dem Flurstück 21/1 erfasst. Hinsichtlich der dort geplanten Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, die ja mit Bodenbearbeitung einhergeht, sowie hinsichtlich der eventuellen künftigen Brut von Vogelarten auf Ackerflächen, die für die Sondernutzung umwandelt oder für die Verlegung der Gülleleitung kurzfristig aufgegeben werden müssen, gilt folgendes zum Artenschutz:

Grundsätzlich dürfen „*wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten*“ nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Das gilt auch für ihre „*Entwicklungsformen*“, also z.B. Eier, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen („Tötungsverbot“).

„Besonders geschützt“ sind aufgrund von EU-Recht z.B. **alle** heimischen Vogelarten.

Außerdem dürfen „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*“ nicht erheblich gestört werden. Dabei ist nicht jede „Störung“ untersagt, sondern 'nur' diejenige, durch die „der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ wird („Störungsverbot“).

Dies gilt für alle heimischen Vogelarten und die „streng geschützten Tiere“ wie z.B. alle Fledermausarten, Feldhamster, Fischotter, Laubfrosch, Eremit etc.

Schließlich dürfen „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden“ („Beschädigungsverbot“).

Das Beschädigungsverbot gilt auch für die „wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten“.

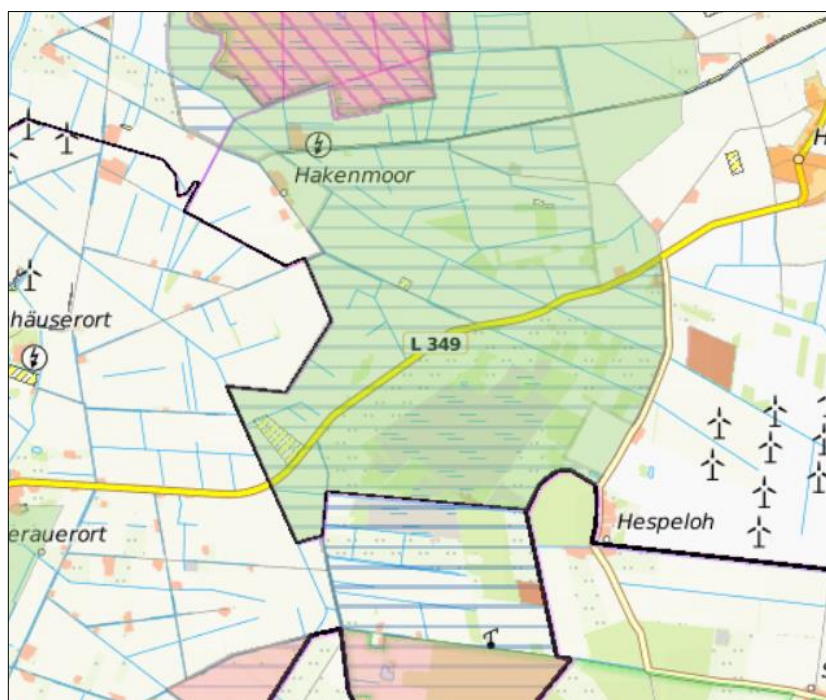
Da ein solcher Artenschutz oftmals keine Bebauung mehr zulässt, ist er u.a. in Bebauungsplangebieten etwas eingeschränkt.

Das „Tötungsverbot“ gilt nur insoweit, als der Eingriff „das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht“.

Das Beschädigungsverbot gilt nicht, „wenn die ökologische Funktion der ... betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

**Werden Freiflächen erst nach einer Prüfung, z.B. Begutachtung durch einen Fachgutachter und Nachweis der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit für die Verlegung der Leitung umgegraben oder für Bau- oder Pflanzmaßnahmen der Gülleumschlaganlage beansprucht bzw. werden die noch anzupflanzenden Gehölze eventuell später einmal erst nach entsprechender Prüfung beseitigt, ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ und innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“.



Übersicht über die Schutzgebiete

Zum Naturschutzgebiet Renzeler Moor und zum FFH-Gebiet „Renzeler Moor“ beträgt der Abstand des maßgeblichen Sondergebietes Gülleumschlaganlage mehr als 1,5 km.

### **Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“**

Nördlich des Plangebietes liegt in gut 1,5 km Abstand zum geplanten Sondergebiet das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“. Das FFH-Gebiet ist wesentlich größer als das ursprüngliche Naturschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“, es umfaßt auch die Naturschutzgebiete „Am Großen Renzeler Moor“ und „Wiesengebiet am Großen Renzeler Moor“. Der mittlere der drei Teilgebiete des NSG, „Großes Renzeler Moor“, liegt dem Plangebiet am nächsten.

Charakterisiert wird das FFH-Gebiet als: *„Teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor mit Birken-Moorwald, Pfeifengras- und Zwergstrauch-Degenerationsstadien, Moorheidestadien und Torfstichen. Randlich sowie inmitten des Moores Dünen mit Sandheiden und Sandmagerrasen“*. Die zum Plangebiet nächstgelegenen Teile sind mit Birken-Moorwald bewachsen. Das baumfreie Hochmoor erstreckt sich weiter entfernt dahinter. Die beiden Lebensraumtypen „Moorwald“ (23% Flächenanteil am FFH-Gebiet) und „noch renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor“ (40%) bilden mit zusammen mit für den FFH-Schutz nicht prägenden Teilen des Schutzgebietes, u.a. Acker, (29%) fast das gesamte Schutzgebiet ab, während feuchte Heiden nur mit 4% Flächenanteil und die besonders empfindlichen Lebensraumtypen Trockene Sandheiden auf Binnendünen (<1%), Binnendünen mit offenen Grasflächen (<1%), dystrophe Stillgewässer (<1%) sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (1%) vertreten sind.

Als „*Negative Einflüsse und Nutzung*“ wurden vormals mit jeweils hohem Rang („*starker Einfluß*“) „*atmogener Stickstoffeintrag*“, „*anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse*“, „*Verschlämmung, Verlandung*“ sowie „*Abfälle und Feststoffe*“ aufgeführt. Aktuell ist unter „*Gefährdungen*“ aufgeführt: „*Teilflächen des Moores durch Entwässerung, Verbuschung und frühere Aufforstung beeinträchtigt*“. Derartige, vom Plangebiet oder in Zusammenhang mit ihm ausgehenden Einflüsse sind zu prüfen und ihre Zumutbarkeit wäre nachzuweisen. Allerdings ergibt sich schon aus dem großen räumlichen Abstand, daß schädliche Einflüsse nicht zu erwarten sind.

Dies ist durch Gutachten zu den Emissionen des geplanten Gülleumschlagplatzes und deren Ausbreitung und Wirkung detailliert fachgutachterlich bestätigt. Die Ergebnisse der Gutachten sind unten in Kap. 6 „Auswirkungen der Planung“ dargelegt.

### **Landschaftsschutz- und EU-Vogelschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“. Dieses LSG erstreckt sich im Gebiet von ehemals fünf, heute drei Gemeinden. Es umfaßt große Nutzflächen, darunter auch bebaute Bereiche.

Die Schutzverordnung wurde am 7.2.1969 noch auf der Basis des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen und darin „*Handlungen verboten, die geeignet, sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.*“ (§ 2 Abs. 1). „*Verboten sind insbesondere ... die Ruhe zu stören, Wohnwagen aufzustellen, die Pflanzendecke abzubrennen, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum wegzuerwerfen oder abzulagern, Kraftfahrzeuge zu waschen*“ usw.. Sogar von diesen Verboten können – ggf. unter Bedingungen oder Auflagen – Ausnahmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 3).

Für das Plangebiet bzw. das dortige Nutzungsziel „Gülleumschlaganlage“ relevant sind vor allem §§ 3 und 4 der Schutzgebietsverordnung.

In § 3 wird (neben Vorhaben wie Anlage von Müll- und Schuttablagerungsplätzen, Beseitigung von Hecken, Tümpeln und Teichen, Entnahme von Bodenbestandteilen oder Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren) die Errichtung baulicher Anlagen unter einem Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 2).

Es ist also nach Auffassung des Ordnungsgebers möglich, daß es Müllablagereplätze im LSG gibt oder das unkultivierte Moor beseitigt werden kann, ohne die Natur zu schädigen oder zu verunstalten. Dies zeigt bereits deutlich den Maßstab des Ordnungsgebers für Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen.

Noch deutlicher für die hier geplante Lagerung von Gülle und Gärrest wird § 4. Danach unterliegen der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung.

Im Landschaftsschutzgebiet liegt die Biogasanlage, der die geplante Güllenutzung zugeordnet ist. Hier liegen auch etliche Hofstellen, die teilweise groß sind und umfangreiche Tierhaltungsanlagen umfassen. Es handelt sich also nicht nur um kleine Resthöfe oder Landarbeiterhäuser mit Nebenanlagen zur Selbstversorgung, sondern um große, wirtschaftsstarke Landwirtschaftsbetriebe mit entsprechenden Aktivitäten und Auswirkungen auf die Umgebung.

Relevante Einflüsse der Planung für die Erweiterung der Biogasanlage auf den Naturgenuss bzw. das Landschaftsbild und das Landschaftserleben im LSG werden daher nicht erwartet.

Das Renzeler Moor ist Teil der Diepholzer Moorniederung. In dieser sind die verbliebenen, einzelnen Moore als Schutzgebiete ausgewiesen und zusammen als „Europäisches Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung“ gemeldet worden. Die Abgrenzung der einzelnen Teile richtet sich im wesentlichen nach vorhandenen Schutzgebieten, teilweise sind Anpassungen und Pufferzonen berücksichtigt worden.

Der Teil „Renzeler Moor“ des EU-VSG ist nach Süden mit dem Schutzgebiet „Uchter Moor“ verbunden worden. Er ist im Bereich des Plangebietes im wesentlichen nach dem geltenden Landschaftsschutzgebiet von 1969 abgegrenzt, gelegentlich sind einzelne Flurstücke im Randbereich von einer der beiden Unterschutzstellungen ausgenommen. Dadurch befindet sich das Plangebiet im EU-Vogelschutzgebiet.

Im EU-VSG „Diepholzer Moorniederung“ kommen etliche seltene und gefährdete Vogelarten als Brut- und als Gastvögel vor, die durch die Gebietsausweisung geschützt werden sollen. Nach der Meldeliste handelt es sich um

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1)

Goldregenpfeifer	als Brutvogel
Sumpfohreule	als Brutvogel
Ziegenmelker	als Brutvogel
Kornweihe	als Gastvogel

Kranich als Gastvogel

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2

Krickente

Baumfalke

Bekassine

Großer Brachvogel

Rotschenkel

Schwarzkehlchen

Raubwürger, jeweils als Brutvogel

Mittlerweile ist der EU-Kommission folgende „*Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten*“ für das 12.638 ha große Gebiet gemeldet, wobei nicht ersichtlich ist, wie alt die letzte tatsächliche Erfassung der Sumpfohreule oder gar des Südlichen Goldregenpfeifers und des Birkhuhns als Brutvogel ist und was viele Arten mit der Ackerlandschaft im Bereich Hakenmoor zu tun haben:

*Austernfischer,*

*Baumfalke,*

*Bekassine,*

*Birkhuhn,*

*Braunkehlchen,*

*Bruchwasserläufer,*

*Dunkelwasserläufer,*

*Flussregenpfeifer,*

*Gartenrotschwanz,*

*Goldregenpfeifer,*

*Graugans,*

*Großer Brachvogel,*

*Grünschenkel,*

*Heidelerche,*

*Kiebitz,*

*Knäkente,*

*Kornweihe,*

*Kranich,*

*Krickente,*

*Lachmöwe,*

*Löffelente,*

*Neuntöter,*

*Ortolan,*

*Pirol,*

*Raubwürger,*

*Reiherente,*

*Rotmilan,*

*Rotschenkel,*

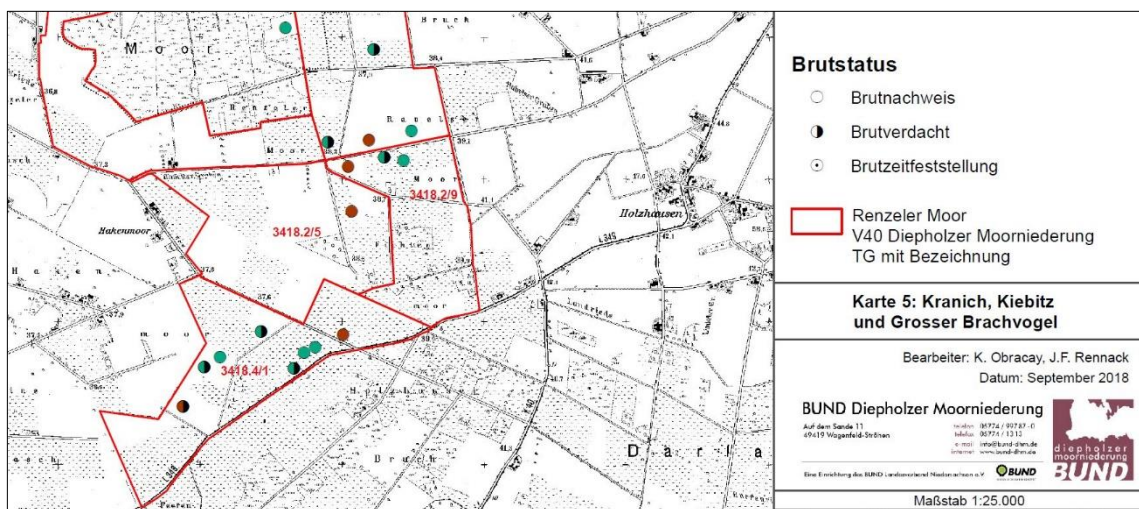
*Schwarzkehlchen,*

*Schwarzspecht,*

*Steinschmätzer,*

Stockente,  
 Sturmmöwe,  
 Sumpfhöhreule,  
 Trauerseeschwalbe,  
 Uferschnepfe,  
 Wachtel,  
 Wiesenschafstelze,  
 Wiesenweihe,  
 Ziegenmelker und  
 Zwergtaucher.

Der Gemeinde liegt eine Brutvogelerfassung des BUND Diepholzer Moorniederung 2018 vor. Im Bereich des geplanten Gülleumschlagplatzes sind der Brutnachweis eines Großen Brachvogels sowie weiter nördlich auf der Ackerfläche ein Brutverdacht der Feldlerche verzeichnet.



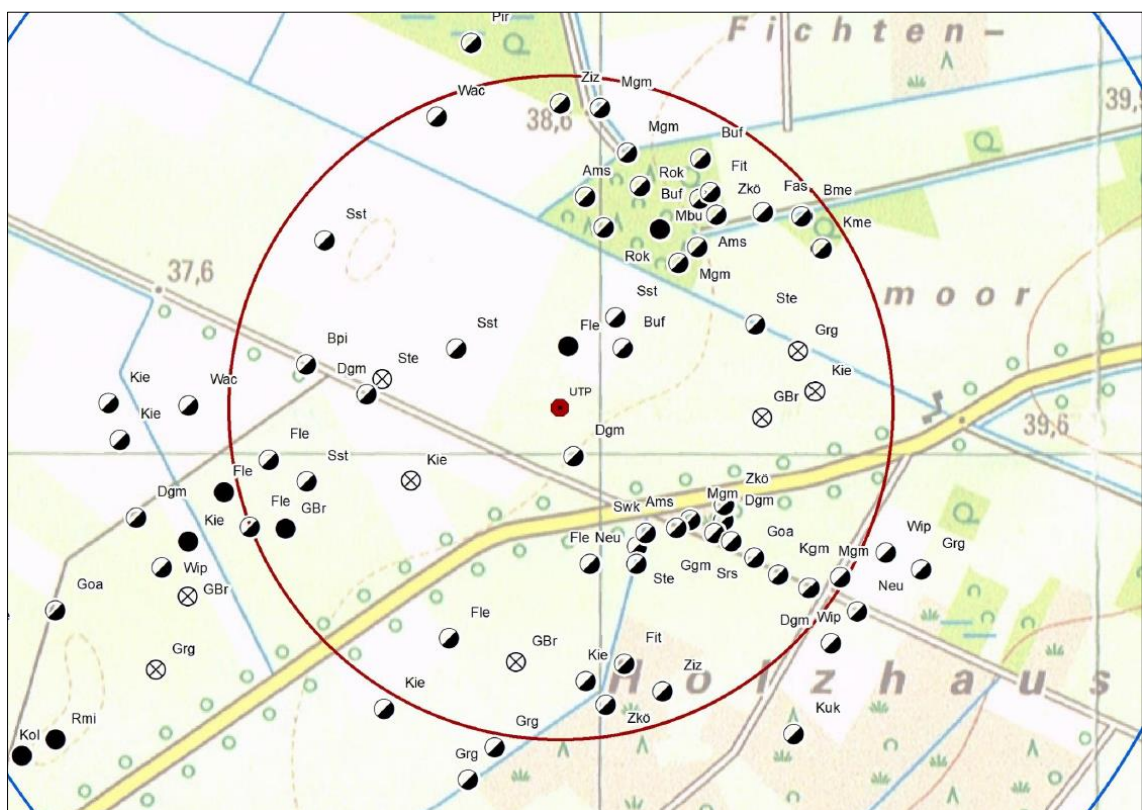
Aufgrund dieses Befundes ist im Vorfeld dieser 136. Flächennutzungsplanänderung Dipl.Biol. Detlef Gerjets, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Friedeburg, mit einer Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich des Gülleumschlagplatzes Hakenmoor beauftragt. Diese aktuelle Erfassung aus dem Frühjahr und Frühsommer seit dem 28.2.2023 ergab ebenfalls den Nachweis der Brut eines Großen Brachvogels, allerdings gut 400 m westlich des Teilgeltungsbereiches an der Straße „Am Hakenmoor“.

Gem. dem schriftliche Bericht „Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen Umtankplatz Hakenmoor D&H Biogas GmbH“ des Dipl.Biol. Detlef Gerjets, Friedeburg, August 2023, wurden im 500 m- und im 1000 m-Radius um den Nebengeltungsbereich an 17 Terminen, darunter auch zwei Dämmerungs- und Nachtbegehungen, Brutvogelerfassungen durchgeführt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet Brutverdachte bzw. Brutnachweise von 31 Vogelarten nachgewiesen (s. nachfolgende Tabelle). „Im Erfassungsgebiet wurden 7 s.g. planungs- und bewertungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Fünf dieser Arten sind nach der Roten Liste Niedersachsen als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft. Der Wiesenpieper und der Große Brachvogel unterliegt niedersachsenweit einer starken Gefährdung (RL 2). Nach der Roten Liste Deutschlands werden Kiebitz und Wiesenpieper als „stark gefährdet“ (RL 2) eingestuft, der Große Brachvogel als „vom Aussterben bedroht.“

In der 500 m-Zone um den geplanten Güllebehälter wurden folgende Brutreviere erfasst (s. auch nachfolgende Abbildung):

- fünf Feldlerchen-Gesangreviere, davon eines 100 m nördlich der Gülleumschlaganlage, die anderen 240 m, 375 m, 440 m und 500 m entfernt.
- ein Gartengrasmückenrevier in 310 m Abstand,
- ein Revier des Großen Brachvogels in 450 m Abstand und
- ein Kiebitzrevier in 415 m Abstand,

Dadurch ergibt sich eine „lokale Bedeutung“ dieses Teiles des EU-Vogelschutzgebietes für die Brutvogelfauna.



Feldlerchen und Kiebitze kommen auch im weiteren Untersuchungsgebiet vor, auch der Große Brachvogel wurde in unterschiedlichen Teilen des Untersuchungsgebietes zur Brutzeit gesichtet. Für alle Art gibt es hinreichend Ersatzlebensraum in der Umgebung der Plangebiete.

Außerdem wurden während der Frühjahrsrast 2023 die Rast- und Gastvögel erfasst (s. nachfolgende Abbildung):

*„Ende Februar konnten im Untersuchungsraum Kiebitzschwärme mit 55, 97 und ca. 400 Vögeln beobachtet werden. Auch Mitte März hielten sich nochmals ca. 250 Kiebitze im südwestlich UG auf. Am selben Termin wurden hier auch ca. 300 Blässgänse registriert.“*

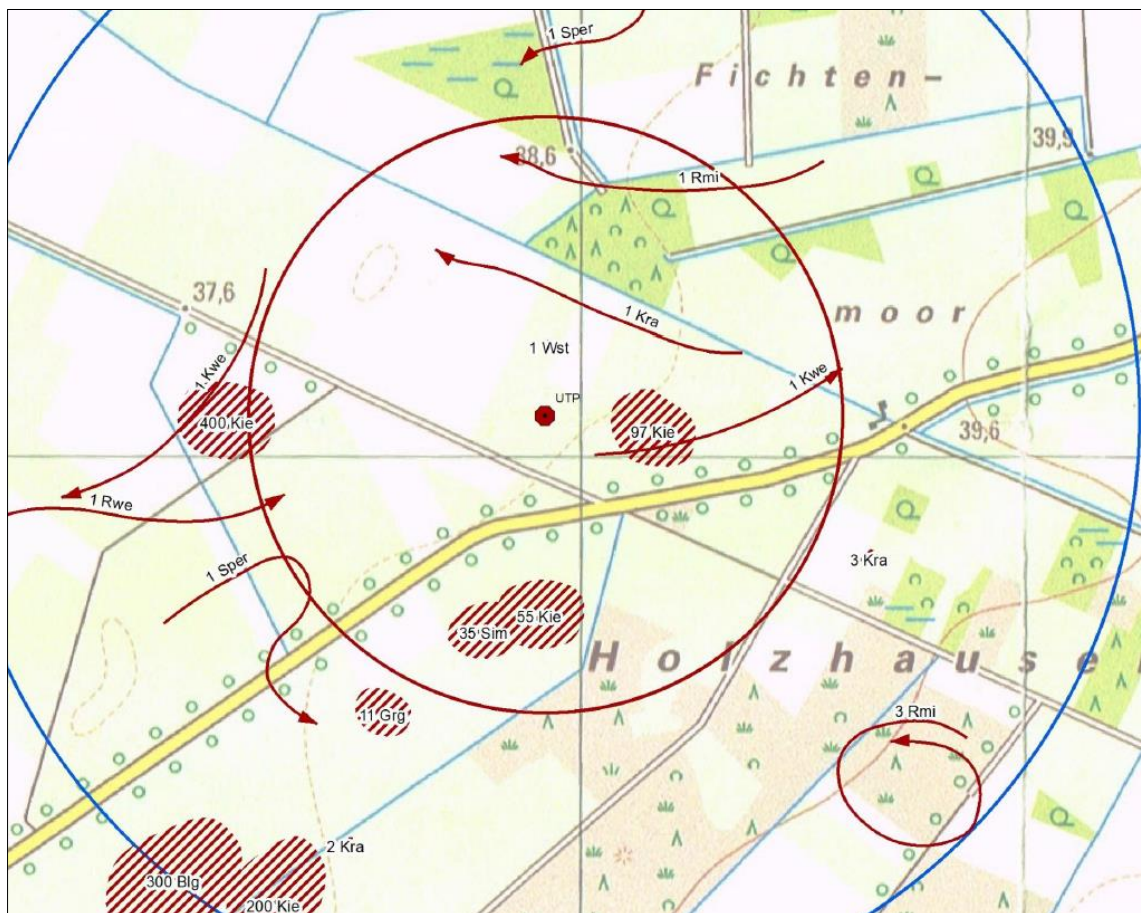
Die erwarteten größeren Kranichtrupps konnten nicht beobachtet werden, was vermutlich mit der nicht (mehr) verfügbaren Nahrung in Zusammenhang stehen könnte. Es ist bekannt, dass in den umliegenden Wiedervernässungsflächen der Moore große Zahlen an Kranichen rasten.

An 2 Erfassungsterminen im Frühjahr konnte jeweils eine nahrungsuchende Kornweihe beobachtet werden. Ein Raubwürger hielt sich am 6. März südlich der Landesstraße auf.

Eine nahrungsuchende weibliche Rohrweihe durchflog das westliche Untersuchungsgebiet am 23. Mai. An zwei Tagen konnten jagende Sperber beobachtet werden.

Ab Anfang März hielten sich regelmäßig Rotmilane im Gebiet auf (im weiteren Verlauf der Erfassungen wurde im westlichen UG ein Brutplatz gefunden).

Am 16. Mai suchte ein Weißstorch auf einer frisch bearbeiteten Grünlandfläche nach Nahrung.“



Hinsichtlich der Gastvögel ist nicht ausgeschlossen, daß zu anderen Zeiten bei entsprechendem Nahrungsangebot (v.a. Mais) rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen. Kraniche halten sich im Spätherbst und Winter in großer Zahl in der Moorniederung auf. Bei der Nahrungssuche nähern sie sich auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß die im Plangebiet liegenden und die benachbarten Ackerflächen – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum potentiellen Nahrungsraum gezählt werden können. Außerdem hat der Planverfasser in anderen

Teil der Diepholzer Moorniederung, u.a. in den Gemeinden Barver und Wagenfeld, schon Kraniche am Siloanschnitt einer Biogasanlage und an einem landwirtschaftlichen Hof, Nahrung aufnehmen sehen. Aus der eventuellen kurzfristigen Nutzung von Teilen des Plangebietes oder der Nachbarflächen als Nahrungsplatz resultiert kein Problem, da in solchen Fällen die Flächen weiterhin für die Kraniche nutzbar sind. Außerdem stehen Maisäcker in der Diepholzer Moorniederung – nicht zuletzt wegen der Vorzüge des Maisabbaus für die Biogaserzeugung – in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb – darum handelt es sich beim Gülleumschlag und bei der Biogaserzeugung außerhalb der Behälter im wesentlichen – auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen.

Indirekte Auswirkungen des Plangebietes auf das EU-VSG könnten dergestalt vermutet werden, daß der Verkehr zur und von der Biogasanlage zu Beeinträchtigungen führen könnte. Als Hapterschließung dienen die „Eichenstraße“ und die Straße „Zum Hakenmoor“, die das EU-Vogelschutzgebiet durchqueren. Beeinträchtigungen von Vogelvorkommen sind nicht bekannt geworden. Im Hinblick auf die Kranichrast ist jedoch auffällig, wie gering die Scheu der Tiere gegenüber Fahrzeugen auf regelmäßig befahrenen Wegen ist.

### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Wenn die geplante Sondernutzung realisiert wird, dann entfällt auf bis zu 0,4 ha in der Bauphase ein Teil des Ackers und wird kurzfristig zur offenen Bodenfläche bzw. zur Baustelle. Anstelle von Nutzpflanzen werden nach der jeweiligen Bauphase in den überbauten Bereichen Zufahrt, Güllebehälter, Pumpstation, Waage und ggf. Desinfektionsanlage stehen. Entlang der Außenkanten werden mit dem gehölzbepflanzten Wall neue Habitatstrukturen, z.B. für Fledermäuse oder Nischen-/Höhlenbrüter oder z.B. für Moose und Flechten bilden.

Auf den Freibereichen werden mit den absehbaren einjährigen Pflanzen, Stauden und Gräsern weitere Strukturen für unterschiedliche Tierarten geschaffen. Der Strukturreichtum wird gegenüber dem bisherigen Acker voraussichtlich deutlich erhöht, was sich voraussichtlich u.a. in einem höheren Nahrungs- und Siedlungsangebot für Insekten bemerkbar machen wird.

Im Gegenzug entfällt durch Versiegelung und Überbauung Lebensraum für die Arten, die sich auf dem Acker aufhalten, wie z.B. Laufkäufer, Spinnen etc.. Aber auch dies hat für andere Arten Vorteile, wie das Beispiel von Sandbienen in Pflasterfugen anschaulich machen mag. Ob diese dann wirklich neuen Lebensraum haben, hängt wiederum von der Haltung der jeweiligen Grundstückseigentümer ab; während die einen die Ansiedlung noch fördern, nutzen die anderen Insektengifte.

Insgesamt wird die Zahl der Tier- und Pflanzenarten mit Realisierung der Planung ebenso zunehmen wie die Anforderungen an die Toleranz dieser Arten gegenüber Störungen durch die Verkehrs- und Pumpvorgänge im Plangebiet. Die verdrängten Arten des Ackers finden in der Umgebung gleichartige Flächen, die als Lebensraum dienen können.

Wenn im Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und dessen dauerhafte Bewirtschaftung realisiert wird, dann verbessert sich der Lebensraum für die dort schon brütenden sowie für weitere Offenlandvogelarten. Außerdem werden

die Artenvielfalt an Gräsern und Kräutern sowie an Insekten und Spinnentieren sowie ggf. die an Wirbeltieren deutlich zunehmen.

Im Gebiet „Leitungstrasse“ wird Boden kurzzeitig aufgedigelt und wieder eingefüllt, soweit nicht die Leitungsverlegung mittels Bohrung ganz außerhalb des üblichen Lebensraumes von Arten und Lebensgemeinschaften stattfindet. In den aufgedigelteten, schmalen Bereichen wird nach kurzer Zeit die vorherige Lebensgemeinschaft des Ackers bzw. Ackerrandes etc. wieder etabliert sein.

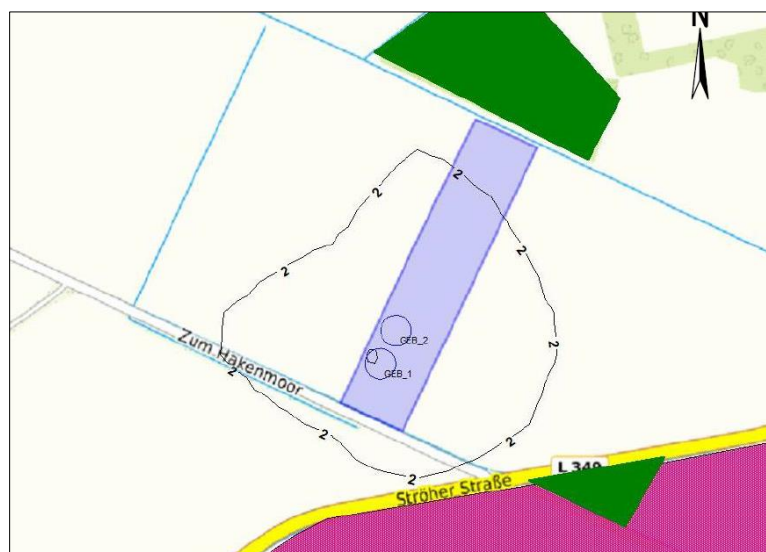
Bei der Realisierung der Planung werden Emissionen entstehen, die als Immissionen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete wirken können. Allerdings ist das Naturschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“ ist mehr als 1,5 km entfernt. Weder die Schallemissionen bei der Anlieferung und beim Pumpen noch die Emission pflanzenverfügbarer Nährstoffe (Ammoniak, „Stickstoffdeposition“) aus verdrängter Luft beim Ladevorgang oder aus dem Betrieb der Tankfahrzeuge beeinträchtigen das Schutzgebiet, wie nachstehend gezeigt wird.

Das Landschaftsschutzgebiet und das EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und der Umgebung besteht aus intensiv genutzten Acker- und in geringem Umfang Grünlandflächen und liegen in der Nähe der Landesstraße und der Gemeindestraße. Sie sind gegenüber den geringen Pflanzennährstoffimmissionen unempfindlich und werden (s.u.) nicht beeinträchtigt:

Das Immissionsschutz-Gutachten der Normec uppenkamp GmbH vom 21.12.2023 kommt für die Emissionsarten Ammoniak und Stickstoffdeposition sowie Säureeintrag, die für das FFH-Gebiet oder umliegende Wälder relevant sein können, zu folgenden Ergebnissen:

#### **Ammoniak aus dem Sondergebiet Gülleumschlaganlage**

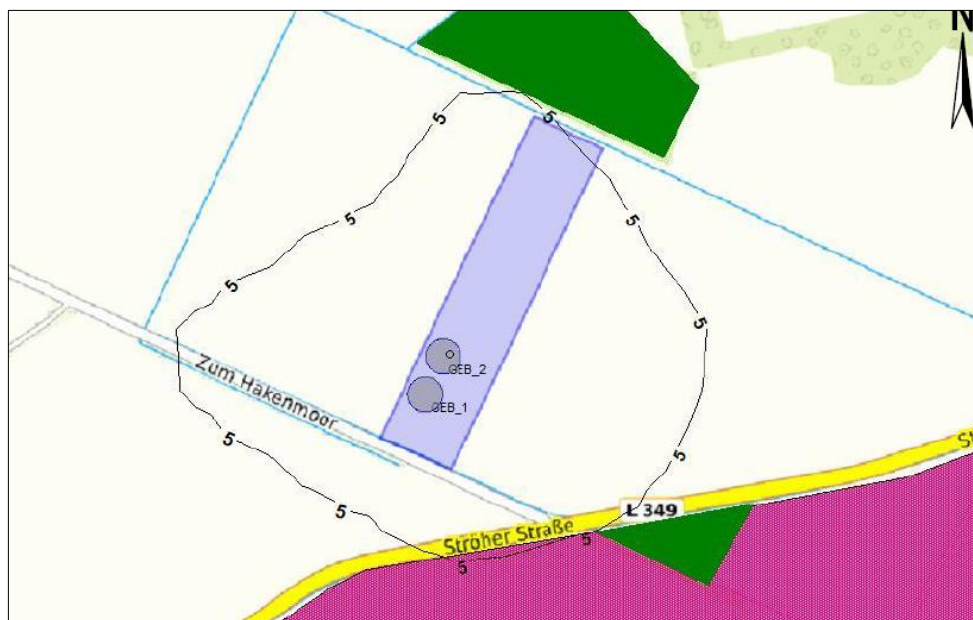
„Die Ausbreitungsrechnung (s. nachfolgende Abbildung) hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten das Abschneidekriterium gemäß Anhang 1 der TA Luft 2021 in Höhe von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschreitet.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51)



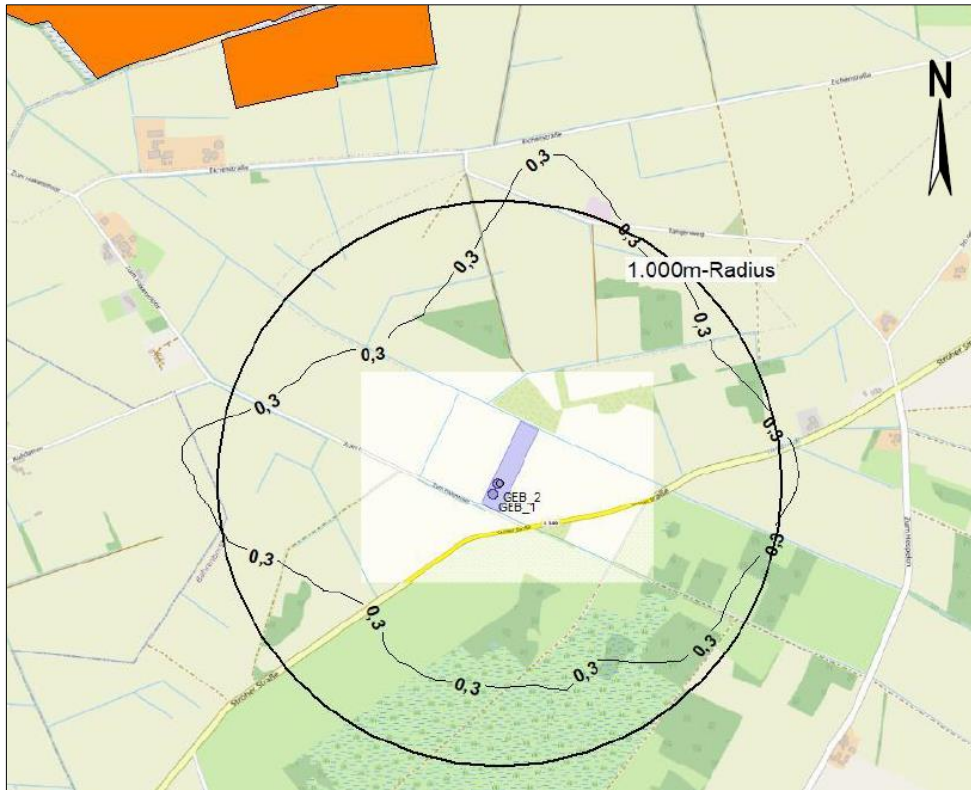
Die  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie, welche als Anhaltspunkt für „das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme“ (TA Luft) gilt, bleibt außerhalb der Grenzen des in der Abbildung pinkfarben dargestellten FFH-Gebietes, sie hat auch deutlichen Abstand zu den grün dargestellten Wäldern.

### Stickstoffdeposition aus dem Sondergebiet Gülleumschlaganlage

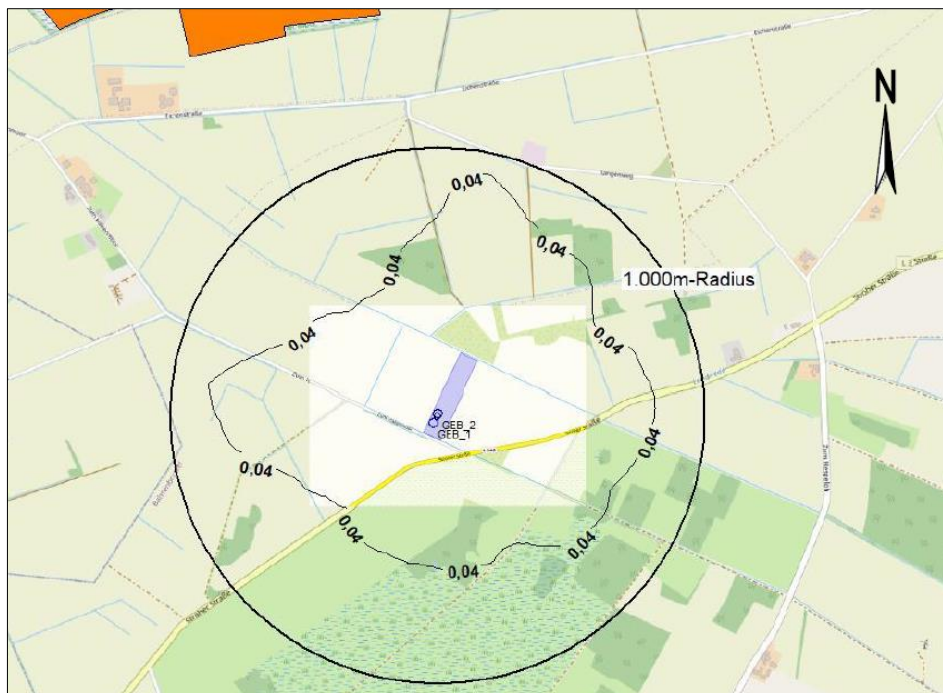
Auch zur Stickstoffdeposition weist das Gutachten nach, daß der Umtankplatz unproblematisch ist: „Die Ausbreitungsrechnung [s. nachfolgende Abbildung mit der ´kritischeren´ 5 kg-Isolinie für Wald außerhalb von FFH-Gebieten] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von **gesetzlich geschützten Biotopen, Wald und Naturschutzgebieten** das Abschneidekriterium gemäß Anhang 9 der TA Luft 2021 in Höhe von  $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  nicht überschreitet. (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51; Hervorhebung nachträglich)



Die Ausbreitungsrechnung [s. nachfolgende Abbildung mit der 'kritischeren' 0,3 kg-Isolinie für Wald in FFH-Gebieten] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im Bereich von **FFH-Gebieten** das Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 in Höhe von 0,3 kg/(ha\*a) nicht überschreitet.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51; Hervorhebung nachträglich)



**Säureeintrag aus dem Nebengeltungsbereich**



Schließlich ist auch noch die Versauerung geprüft worden. Auch zum Säureeintrag weist das Gutachten nach, daß der Umtankplatz unproblematisch ist: „Die Ausbreitungsrechnung [s. vorstehende Abbildung] hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung für den Umtankplatz im geplanten Zustand im Bereich von FFH-Gebieten das als Abschneidekriterium gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 heranzuziehende  $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  –Isolinie der Säureäquivalente die umliegenden FFH-Gebiete nicht erreicht. Das FFH-Gebiet liegt damit nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Umtankplatzes.“ (Immissionsschutz-Gutachten; a.a.O., S. 51)

Von der Gülle- und Gärrestleitung zwischen dem Sondergebiet Gülleumschlagplatz und dem Sondergebiet Biogasanlage gehen keine Emissionen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete aus.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für Schutzgebiete im Plangebiet voraussichtlich so wie sie ist. In der Umgebung werden die Verkehre auf den Gemeindestraßen in den Schutzgebieten zunehmen und die anderen Eingriffe und Folgen der Planung werden an anderem Standort, voraussichtlich im Bereich der Biogasanlage Hakenmoor und der Hofstelle Eichenstraße eintreten.

## **U2.1.5 Menschliche Gesundheit**

### **Bestand**

Das Sondergebiet ist weit von Standorten entfernt, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen. Die Maßnahmenfläche und die Leitungstrasse sind für die Gesundheit des Menschen irrelevant.

### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Durch die Planung wird die menschliche Gesundheit nicht beeinflusst:

### **Schallimmissionen**

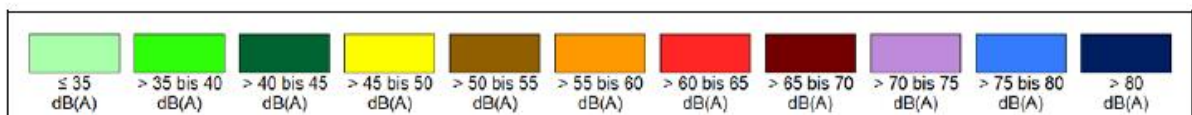
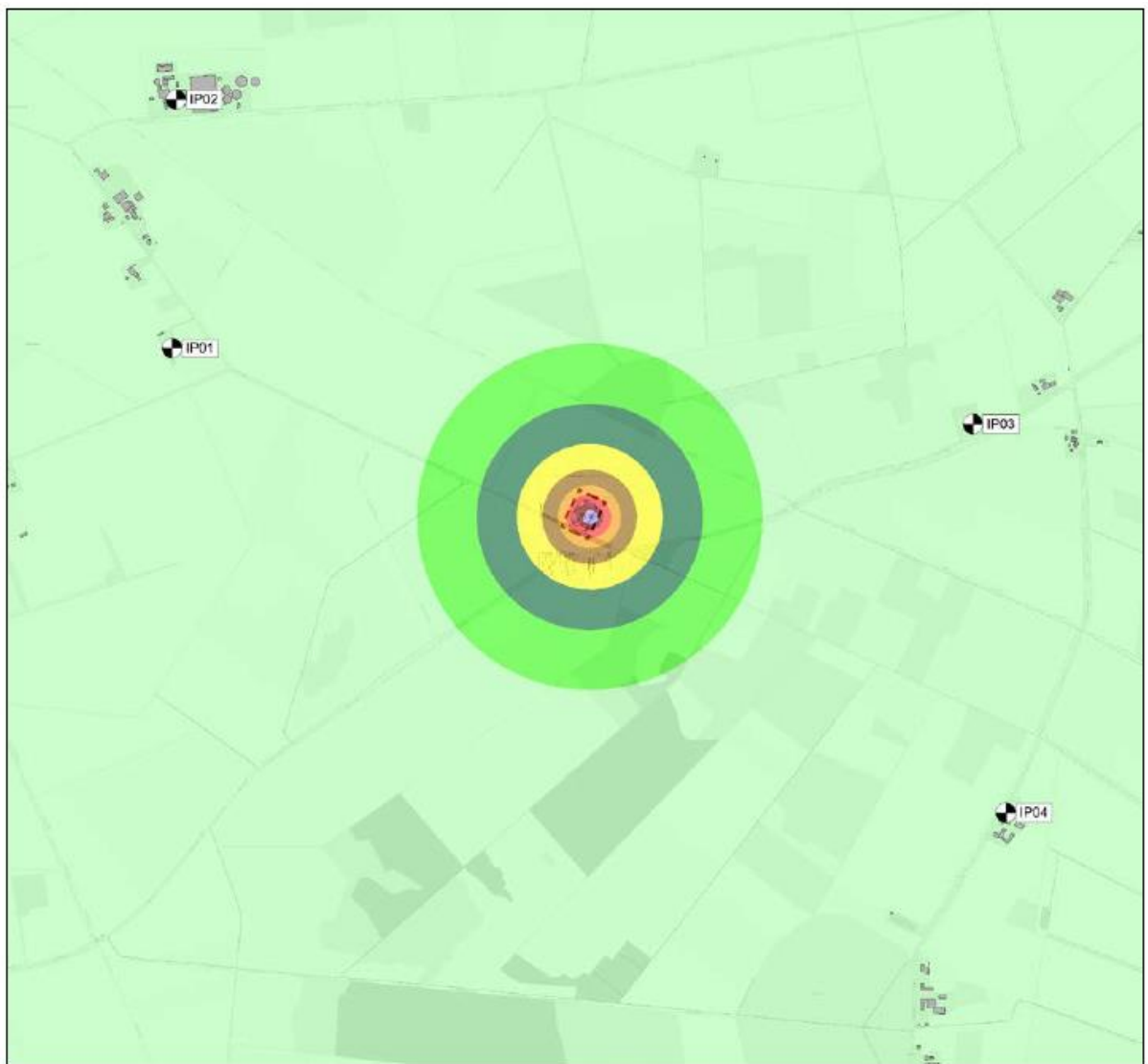
Im Sondergebiet am Südende der Straße „Zum Hakenmoor“ wird ein Gülle- und Gärrestbehälter errichtet. Schon aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wird dieser gasdicht abgedeckt sein. Die Pumpe wird elektrisch betrieben. Daher werden keine relevanten Schall- und Gasemissionen erwartet.

Im Sondergebiet Gülleumschlaganlage führen die Anlieferung von Gülle und die Abholung von Gärrest zu Verkehrsaufkommen, welches von der Landesstraße kommend ca. 120 m der Gemeindestraße und dann das 1.900 m<sup>2</sup> kleine Sondergebiet nutzt. Dort, im Einflußbereich der Landesstraße, entstehen Verkehrsemissionen sowie Geräusche beim Pumpen der Flüssigkeiten. Gerechnet wird an dem Standort mit einem Verkehrsaufkommen von 15 LKW je Tag während der Gärrestausrückphasen von 120 Tagen, mit 5 LKW je Tag während der Güllieliefer-

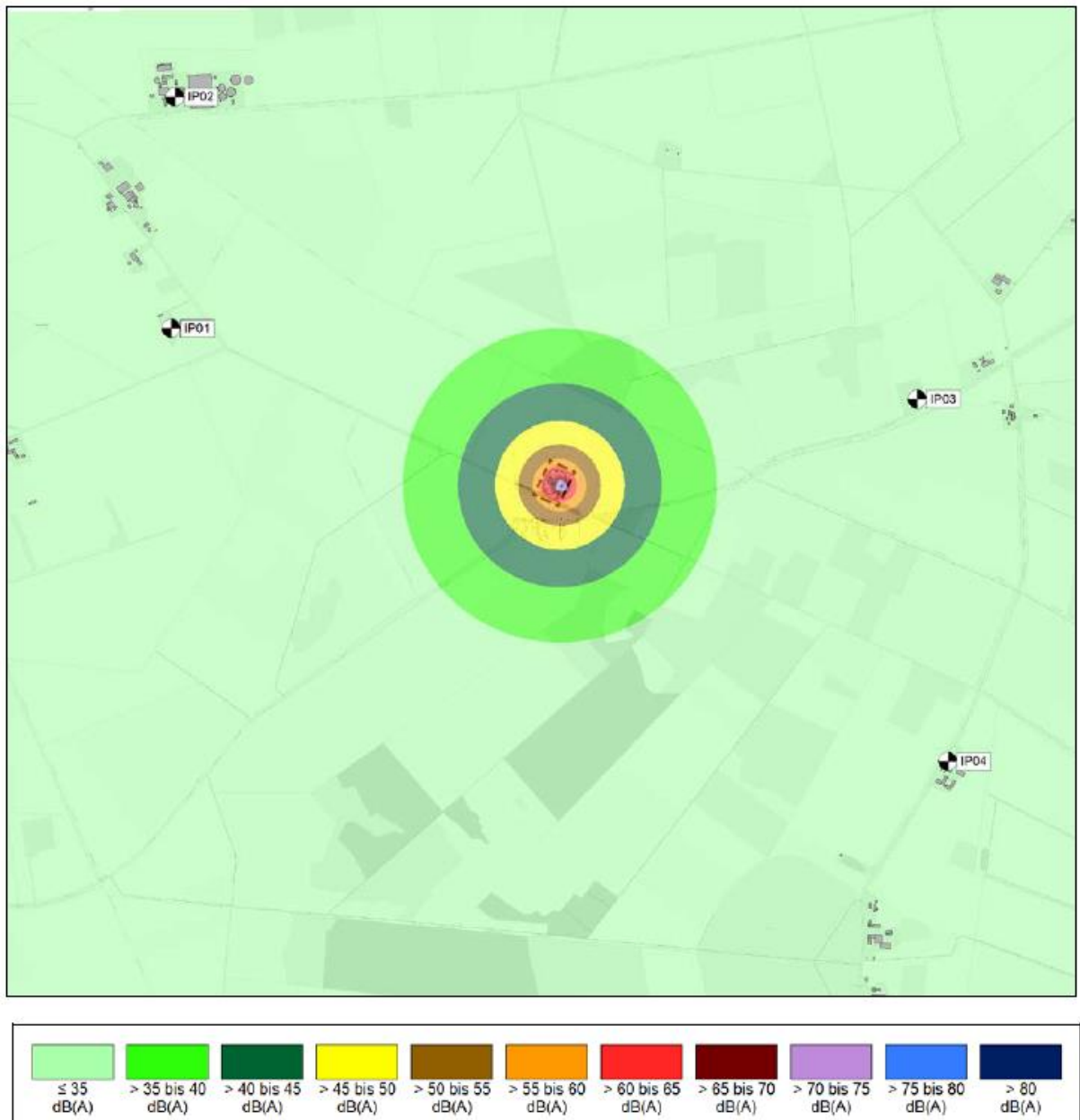
rungsphasen von 190 Tagen und mit 0 LKW je Tag an 55 Ruhetagen. Dies bedeutet als Maximalbelastung weniger als ein LKW je Stunde in der Tageszeit des Hochlasttages und kein Verkehr in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Die Emissionen bestehen aus dem Schall der an- und abfahrenden LKW und deren Abgasen sowie dem Motorengeräusch während des Pumpbetriebes. Diese geringe Belastung ist – weitab von relevanten Immissionsorten – hinsichtlich der Emissionen irrelevant.

Während dieser Flächennutzungsplanänderung wurden überdies trotz des sehr großen Abstandes zwischen der Gülleumschlaganlage und den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten Forderungen zur Ermittlung der Schallimmissionen erhoben.

Diese wurden daher ebenfalls gutachterlich quantifiziert und ihre Ausbreitung prognostiziert. Dazu wurde das „Immissionsschutz-Gutachten ‘Schallimmissionsprognose zum BV Umtankplatz in Bahrenborstel‘“ der Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 22.12.2023, erarbeitet. Das



Gutachten erfasst die Geräusche des LKW, der Anlieferung sowie der im Freien betriebenen Anlagen und kommt zum – erwartbaren – Ergebnis, daß die geplante Anlagen schalltechnisch irrelevant ist: „Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. **Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 35 dB und nachts mindestens 21 dB.**“ (Hervorhebung nachträglich) Der höchste prognostizierte Pegel tags liegt bei 25,1 dB(A) und nachts bei 24,3 dB(A), so daß sogar die Richtwerte für ein reines Wohngebiet im mehr als 10 dB unterschritten würden. Die nachfolgenden Abbildungen für die Schallimmissionen tags bzw. nachts veranschaulichen dies:

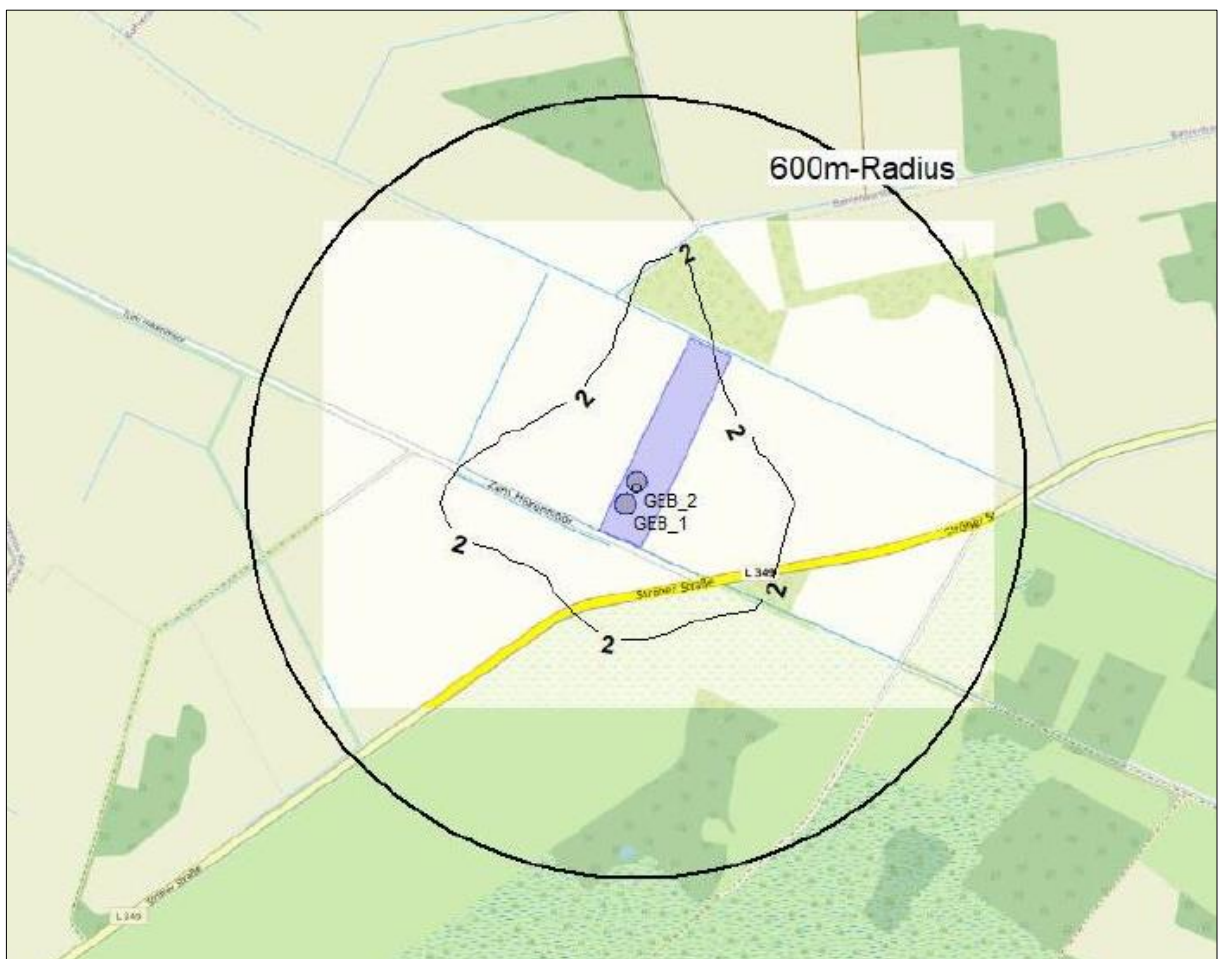


Die unterirdische Gülle- und Gärresteleitung zwischen der Biogasanlage und dem Umtankplatz verursacht keine relevanten Schallimmissionen.

### Geruchsimmissionen

Es sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. In der Umgebung des Plangebietes sind keine relevanten Immissionsorte vorhanden. Wohngebäude sind bereits mehrere hundert m entfernt, es handelt sich überdies im landwirtschaftliche bzw. Außenbereichshöfe, die relativ unempfindlich gegenüber außenbereichsspezifischen bzw. landwirtschaftlichen Immissionen sind.

Trotzdem wurde ein Gutachten erstellt. Das „*Immissionsschutz-Gutachten Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition und Säureeintrag für die Errichtung eines Umtankplatzes am Standort „Zum Hakenmoor“ der D&H Biogas GmbH & Co. KG in Bahrenborstel*“ der Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.12.2023, kommt für die Emissionsart „Geruch“ zu dem Ergebnis, daß die Gesamtzusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit an allen maßgeblichen Immissionsorten unter 2% der Jahresstunden (s. 2%-Isolinie in der folgenden Abbildung) liegt. Sie bleibt damit unter dem Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft.



### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für die menschliche Gesundheit voraussichtlich so wie sie ist.

#### **U2.1.6 Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter**

##### **Bestand**

Das Landschaftsbild und Landschaftserleben ist durch Straße und Acker sowie die umliegende intensive Landwirtschaft geprägt und durch die Landesstraße im weiteren durch die benachbarten Windparks Ströhen und Darlatenmoor beeinflusst.

Hinsichtlich archäologischer Funde gilt die allgemeine Fundwahrscheinlichkeit.

##### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Durch die Bebauung des Sondergebietes wird das Landschaftsbild der relativ offenen Ackerslandschaft nahe der Landesstraße baulich-technisch beeinflusst, diese Wirkung wird allerdings durch die Umwallung und Eingrünung deutlich gemildert. Das Landschaftsbild wird durch die Pflanzungen sowie die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland stärker strukturiert und bereichert. Dies betrifft nicht eine vollkommen offene Landschaft, sondern einen Bereich, der wesentlich durch Allee, kleine Wälder und mittlerweile auch eine junge Gehölzpflanzung in der Nachbarschaft mitgeprägt ist.

Durch die Realisierung der unterirdischen Gülleleitung, bei der keine Gehölze entfernt werden, wird das Landschaftsbild nicht beeinflusst.

Die Flächennutzungsplandarstellung bereitet die Bebauungsplanung vor und erhöht mit der Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Boden auch die Wahrscheinlichkeit eines Eingriffs in archäologische Denkmale.

##### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation für Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter voraussichtlich so wie sie ist.

#### **U2.1.7 Wechselwirkungen**

##### **Bestand**

Bisher herrscht das übliche Wirkungsgefüge der Faktoren Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere und Bewirtschaftung auf der als Acker genutzten Fläche. In der Hauptsache laufen Stoffströmen zwischen dem Acker und externen Nutzern landwirtschaftlicher Produkte sowie zwischen Tierhaltungsanlagen und dem Acker. Abfälle entstehen nicht. Kumulierende Wirkungen sind nicht erichtlich.

##### **Prognose bei Realisierung der Planung**

Durch den künftigen Gülleumschlag wird kein vor Ort erzeugtes Pflanzenmaterial aus dem Gebiet mehr verbracht, aber sehr viel mehr Wirtschaftsdünger bzw. Gärrest in das Gebiet und aus ihm heraus transportiert. Die Stoffströme werden also sehr deutlich intensiviert, die Wechselwirkung mit anderen Landwirtschaftsflächen sowie Tierhaltungsanlagen und externen Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger stark zunehmen. Dadurch werden Stoff- und Energiekreisläufe vor Ort und in der nahen Region weiter geschlossen.

Der Stoffstrom aus dem Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 wird durch die Extensivierung deutlich vermindert.

Im Gebiet „Leitungstrasse“ ändert sich durch die Gülleleitung nichts.

Im Normalbetrieb wird voraussichtlich kein Abfall anfallen.

Im Normalbetrieb wird voraussichtlich kein relevantes Schmutzwasser anfallen.

Das Entstehen kumulierender im Sinne verstärkender Wirkungen mit anderen Plangebietten ist – bis auf die o.a. mögliche Stärkung der Kreislaufwirtschaft – nicht ersichtlich. Stattdessen tritt eine kumulierende im Sinne einer ersetzenden Wirkung ein, indem der Gülleumschlag im Plangebiet viele Transportfahrten auf den Gemeindewegen im Schutzgebiet und Raum Hakenmoor ersetzt.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation hinsichtlich der Wechselwirkungen voraussichtlich so wie sie ist.

## **U2.2 Vermeidung und Kompensation**

Mit der Sondergebietsausweisung wird Baurecht und damit eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorbereitet. Durch die Bebauung kann es auf 0,4 ha zu einer Versiegelung kommen. Durch Bebauung und Versiegelung kommt es, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem Verlust von Acker.

Gleichzeitig ist auf 0,1 Acker ein Wall anzuschütten und zu bepflanzen. Außerdem werden 0,2 ha bisheriger Acker aus der Nutzung genommen und zu Freifläche um die Bebauung. Dort sind Gräser, aber auch einjährige Kräuter und Stauden zu erwarten.

Auf den versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens ein, auf den mit Gehölzen zu beplantenden und den übrigen Freiflächen können die Bodenfunktionen künftig ungestört ablaufen und sich verbessern. Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse nur marginal betroffen, da das Regenwasser versickert werden wird. Der Landschaftsfaktor Klima/Luft ist allenfalls marginal durch die Zunahme der Versiegelung betroffen.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird durch die Bebauung des Ackers neben der Straße nicht erheblich beeinträchtigt, weil gleichzeitig eine Umwallung und Eingrünung angelegt wird. Dadurch wird die Wirkung der Gülleumschlaganlage auf die Landschaft gedämpft.

Im Gegenzug zur Bebauung und Versiegelung im Plangebiet wird eine stärkere verkehrliche Belastung der umliegende Landschaft vermieden. Gülle- und Gärreste dürfen heute in unbegrenzter Menge über die öffentlichen Gemeindestraßen durch das EU-VSG transportiert werden. Realistisch ist dies z.B. für weitere ca. 20.000 t zur und von der Biogasanlage Hakenmoor, denn der rechtskräftige Bebauungsplan lässt 5.500 t/a mehr Substrat sowie eine Umschichtung zu anderen Substraten (Ersatz von Mais durch Gülle) und dementsprechend mehr Gärrest zu. Der Transport weiterer Mengen kann aber auch zu Landwirtschaftsflächen oder zu bzw. von Betrieben wie dem benachbarten Kompostwerk oder dem benachbarten Bioenergiepark etc. führen. Der Bau des Abtankplatzes bewirkt insofern einen sicheren bzw. für weitere Mengen einen möglichen Verzicht auf Fahrten derselben LKW durch die Landschaft und das Vogelschutzgebiet. Dies spart die entsprechende Beunruhigung und ist eine Eingriffsminimierung.

Eine weitere Eingriffsminimierung besteht darin, daß der Standort nahe an der Landesstraße, also in einem von deren Verkehr beeinflussten Bereich liegt.

Minimierend wirkt auch die Gestaltung der Anlage mit einem kurzen Weg zur öffentlichen Straße, die enge Begrenzung des Umfangs (bei einer stärkeren Nutzung des Sondergebietes würde der bauliche Eingriff vergrößert und im Gegenzug noch mehr Verkehr aus dem Moor genommen und an die Landesstraße verlagert) und der relativ geringen Höhe sowie dem Verzicht auf weitere Anlagenteile wie Lichtmasten etc.

Minimierend wirkt auch, die Zufahrt und den Behälter zu umwallen und mit einer dichten Strauchhecke zum umpflanzen und so die optischen Auswirkungen in die Landschaft zu verringern. Dadurch bringt man zwar Gehölze in den grundsätzlich offenen Landschaftsraum, aber entlang der Straße steht sowieso schon die Allee, am Nordende stößt das Vorhabensflurstück auf Wald und im weiteren Straßenverlauf findet sich ein relativ neu angepflanztes Feldgehölz.

Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird nur teilweise im Sondergebiet und überwiegend auf der nördlich angrenzenden „Maßnahmenfläche“ kompensiert.

Es handelt sich um den Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen, welches vollständig im Eigentum eines der Betreiber der Biogasanlage und damit für die Realisierung der Kompensation zur Verfügung steht – soweit es nicht im Südteil als Sondergebiet für den Gülleumschlagplatz benötigt wird.

Die Fläche ist bisher als Acker genutzt und liegt in einer moorigen Ackerlandschaft, die intensiv genutzt wird und in die einige Grünland- und gehölzbestandene Flurstücke eingestreut sind. Der Bereich wurde bei der letzten Bauleitplanung im Bereich Hakenmoor von der Unteren Naturschutzbehörde als potentiell bedeutender Wiesenvogellebensraum bewertet; die Einschätzung hat sich in der Brutvogelerfassung 2018 des BUND insoweit bestätigt, als in einem Teilraum

östlich Tangenweg beiderseits der Eichenstraße sowie in einem Teilraum südlich der Straße „Zum Hakenmoor“ Reviere von Kiebitz und Großem Brachvogel gefunden wurden. In der aktuelleren Erfassung 2023 durch den Dipl.Biol. Gerjets wurden im Raum ebenfalls Reviere von Kiebitz und Großem Brachvogel festgestellt, der Schwerpunkt lag wieder südlich der Straße „Zum Hakenmoor“. Auf der Fläche selbst und in ihrer relevanten Umgebung konnten jedoch weder Kiebitz- noch Brachvogelreviere gefunden werden. Einzig das Brutrevier einer Feldlerche in einem Abstand von ca. 100 m kann als eventuell noch betroffen angesehen werden, obwohl dieser Abstand schon erheblich ist und die Wirkung des bepflanzten Walles und der dahinterliegenden Gülleumschlaganlage marginal sein dürfte.

Auf dem Mittel- und Nordteil der Fläche soll nach wie vor Extensivgrünland entwickelt werden, sobald ein Kompensationserfordernis durch neue Baumaßnahmen im Sondergebiet Biogasanlage und / oder Sondergebiet Gülleumschlaganlage (z.B. Bau der Zuwegung, Bau eines weiteren Gärrestebehälters) entsteht. Dies dürfte auch der dort in 2023 brütenden Feldlerche zugute kommen. Als Einzelmaßnahmen für diese Entwicklung sollen regelmäßig durchgeführt bzw. eingehalten werden:

- Anlage und Nutzung der Fläche als Mähwiese
- Unterlassung der Veränderung der Bodenoberfläche, aller zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, von Grünlandumbruch sowie der Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärrest und von Wirtschaftsdünger aus Geflügelhaltung
- Beschränkung aller Bearbeitungsmaßnahmen incl. Mahd auf die Zeit außerhalb der Brutperiode (15.3. – 15.6.), Abfuhr des Mahdgutes nach der 1. Mahd, Beschränkung der Düngung auf eine Düngung, die bis zum 14.3. oder nach der 1. Mahd und nur als mineralische Erhaltungsdüngung oder mit Festmist erfolgt, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

Der Eingriff beläuft sich bei vollständiger Realisierung der mit der parallel laufenden Bebauungsplanung vorgesehenen Baumöglichkeiten auf eine Versiegelung durch Zufahrt und Behälter, einer Waage und einer Pumpstation sowie ggf. einer Desinfektionsanlage von maximal 3.995 m<sup>2</sup>. Davon wird ein Teil bereits kompensiert, indem auf 1.242 m<sup>2</sup> ein Wall angeschüttet und mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt wird. Außerdem werden die verbleibenden 1.712 m<sup>2</sup> Sondergebiet aus der Ackernutzung genommen und als Freifläche neben der Zufahrt und den Behältern und Nebenanlagen der Sukzession bei gelegentlicher Mahd überlassen.

Im Bereich „Leitungstrasse“ erfolgt kein relevanter Eingriff, da kurzfristig ein schmaler Graben gezogen und einige kleinflächige Gruben ausgehoben und alles kurz darauf mit dem seitwärts sortenrein gelagerten Aushub wieder verfüllt wird.

Im folgenden wird die Bilanz getrennt einerseits für die mit baulicher Nutzung geplanten Gebiete (Sondergebiet und Leitungstrasse) und andererseits für die Kompensationsfläche (Maßnahmenfläche) aufgestellt, daß die Kompensationsfläche auch der Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 19 dient. Dabei werden die Detaildaten verwendet, die sich aus den Festsetzungen des parallel laufenden Bebauungsplanes ergeben.

**Ermittlung des Eingriffsflächenwertes der Plangebietsteile für die bauliche Nutzung im bisherigen Zustand vor der nun geplanten Sonder- und Leitungsnutzung in Anlehnung an das Osnabrücker Modell**

Biotoptyp	Eingriffsfläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor WE/m <sup>2</sup>	Eingriffsflächenwert ha x WE/m <sup>2</sup>
im Sondergebiet:			
Straßenverkehrsfläche mit intensiv unterhaltenen Randstreifen und Baumreihe (OVS)	465 m <sup>2</sup>	0,5 WE/m <sup>2</sup>	233 WE
Mooracker neben bebautem Grundstück und Straßen (AM)	6.949 m <sup>2</sup>	1,0 WE/m <sup>2</sup>	6.949 WE
im Gebiet Leitungstrasse:			
Graben im Regelprofil mit intensiv unterhaltener Böschung	128 m <sup>2</sup>	1,2 WE/m <sup>2</sup>	154 WE
Brachfläche zwischen jungen Gehölzen	468 m <sup>2</sup>	1,5 WE/m <sup>2</sup>	702 WE
Mooracker teilweise neben Straßen (AM)	10.869 m <sup>2</sup>	1,1 WE/m <sup>2</sup>	11.956 WE
<b>Der Eingriffsflächenwert der Plangebietsteile für die bauliche Nutzung vor der vollständigen Bebauung beträgt</b>			<b>19.994 WE</b>

**Ermittlung des Kompensationswertes des vollständig bebauten Plangebietes**

Biotoptyp	Eingriffsfläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor WE/m <sup>2</sup>	Eingriffsflächenwert ha x WE/m <sup>2</sup>
im Sondergebiet:			
Bebaute und versiegelte Fläche (OKG)	3.995 m <sup>2</sup>	0 WE/m <sup>2</sup>	0 WE
unversiegelbare Fläche im im Sondergebiet Gülleumschlaganlage (OKG)	1.712 m <sup>2</sup>	1,0 WE/m <sup>2</sup>	1.712 WE
Straßenverkehrsfläche mit intensiv unterhaltenen Randstreifen und Baumhecke (OVS)	465 m <sup>2</sup>	0,5 WE/m <sup>2</sup>	233 WE
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-	1.242 m <sup>2</sup>	1,8 WE/m <sup>2</sup>	2.236 WE

lung von Boden, Natur und Landschaft (Wall mit heimischen Gehölzen)			
im Gebiet „Leitungstrasse“:			
Graben im Regelprofil mit intensiv unterhaltener Böschung	128 m <sup>2</sup>	1,2 WE/m <sup>2</sup>	154 WE
Brachfläche zwischen jungen Gehölzen	468 m <sup>2</sup>	1,5 WE/m <sup>2</sup>	702 WE
Mooracker teilweise neben Straßen (AM)	10.869 m <sup>2</sup>	1,1 WE/m <sup>2</sup>	11.956 WE
<b>Der Eingriffsflächenwert des Gebietes nach der vollständigen Bebauung beträgt</b>			<b>16.993 WE</b>

#### Kompensationsbilanz der Plangebietsteile für die bauliche Nutzung

Eingriffsflächenwert des Gebietes vor der Planrealisierung	19.994 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Plangebietes	16.993 WE
<b>Kompensationsdefizit</b>	<b>3.001 WE</b>

Der Eingriff wird in den für die bauliche Nutzung vorgesehenen Teilen des Plangebietes nur zu einem Teil kompensiert, dort bleibt ein Defizit von 3.001 Werteinheiten.

Allerdings ist dem Plangebiet auch der Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 zur Größe von 1,6364 ha zugefügt und dort im parallel laufenden Bebauungsplan die Anlage und Unterhaltung als Extensivgrünland auf bisheriger Ackerfläche festgesetzt worden. **Diese Fläche und Maßnahme dient gem. vorheriger Bauleitplanung bereits der Vollkompensation des mit dem Ursprungsbebauungsplan verursachten Defizits von 6.438 Werteinheiten** (Basis: m<sup>2</sup>, mod. OS-Modell). Dort ergibt sich folgende Bilanz:

**Ermittlung des Eingriffsflächenwertes des Kompensationsgebietes im bisherigen Zustand vor der nun geplanten Schaffung von Extensivgrünland in Anlehnung an das Osnabrücker Modell**

Biototyp	Eingriffsfläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor WE/m <sup>2</sup>	Eingriffsflächenwert ha x WE/m <sup>2</sup>
im Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1:			
Mooracker zwischen bebauten Grundstück mit Eingrünung und Wald (AM)	16.364 m <sup>2</sup>	1,1 WE/m <sup>2</sup>	18.000 WE
<b>Der Eingriffsflächenwert des Gebietes vor der Entwicklung von Extensivgrünland beträgt</b>			<b>18.000 WE</b>

**Ermittlung des Kompensationswertes des Kompensationsgebietes nach der nun geplanten Schaffung von Extensivgrünland in Anlehnung an das Osnabrücker Modell**

Biototyp	Eingriffsfläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor WE/m <sup>2</sup>	Eingriffsflächenwert ha x WE/m <sup>2</sup>
im Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1:			
Extensivgrünland auf Moorboden zwischen bebauten Grundstück mit Eingrünung und Wald (AM)	16.364 m <sup>2</sup>	1,8 WE/m <sup>2</sup>	29.455 WE
<b>Der Kompensationswert des Gebietes nach der Entwicklung von Extensivgrünland beträgt</b>			<b>29.455 WE</b>

**Kompensationsbilanz des Kompensationsgebietes**

Eingriffsflächenwert des Gebietes vor der Planrealisierung	18.000 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig umgewandelten Kompensationsgebietes	29.455 WE
<b>Kompensationsüberschuss</b>	<b>11.455 WE</b>

Auf dem Mittel- und Nordteil des Flurstücks 21/1 ist also sowohl auch die Vollkompensation des mit dem Bebauungsplan Nr. 19 (6.438 WE) als auch diejenige des mit dieser Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten (3.001 WE) als auch diejenige des mit der parallel laufenden „Bebauungsplanänderung und Erweiterung“ zusätzlich im Sondergebiet „Biogasanlage“ zugelassenen Eingriffs (1.323 WE) möglich.

Über den Umgang mit dem Kompensationsdefizit wird abgewogen, wie oben in Kap. 8 der Planbegründung dargelegt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu dieser Flächennutzungsplanänderung war mit Blick auf das EU-Vogelschutzgebiet angeregt worden, bei der Bewertung des Sondergebietes auch eine „verlorengelassene Entwicklungsfähigkeit der überplanten Flächen für die Schutzgüter“ zu berücksichtigen, da das Vorhaben nicht nur eine aktuelle, sondern in Teilen auch eine künftige Nutzung und Verbesserung im Sinne der Schutzgüter verhindere.

Die bereits bestehenden, deutlichen Veränderungen seit Meldung des EU-Vogelschutzgebietes weisen jedoch nach, welche Entwicklungsfähigkeit die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke regelmäßig sehen und realisieren. Ohne die Planung ist eine andersgerichtete Entwicklungsfähigkeit als die Fortführung intensiver Ackernutzung im geplanten Sondergebiet nicht realistisch, weil die Verfügungsberechtigten die Fläche mit der angemessenen, intensiven Nutzung für ihren Betrieb brauchen. Die voraussichtliche Einschränkung dieser Entwicklungsfähigkeit durch die Bauleitplanung wird deshalb hinsichtlich des Renzeler Moores und der Diepholzer Moorniederung nicht als Beeinträchtigung gewertet.

Überdies führt die Planung mit der Baurechtsschaffung und ihrer Kompensation dazu, daß die intensive Nutzung im Mittel- und Nordteil des Flurstücks zurückgestellt und der extensiven Nutzung mit Kompensationswirkung Vorrang eingeräumt, konkret anstelle von intensiver Ackernutzung in diesem Teil des EU-Vogelschutzgebietes künftig extensive Grünlandnutzung erfolgen wird. Die dadurch tatsächlich gewonnene Entwicklungsfähigkeit wird in der Eingriffsbilanzierung nicht separat berücksichtigt.

### **U2.3 Alternativen**

Aufgrund der Lage an der Straße „Zum Hakenmoor“ und der Nähe zur Landesstraße sowie des Bedarfs an Fläche sind Standortalternativen für die Gülleumschlaganlage nicht ersichtlich.

Aufgrund der Lage und der Aufgabe der Biogasanlage und des Gülleumschlagplatzes sowie der vorhandenen Straßen und der (geringen) Gehölzbestände sind Alternativen zur Leitungstrasse nicht ersichtlich.

Aufgrund der Kompensationsvereinbarung zum Bebauungsplan Nr. 19, der Nähe zum Eingriffsort, der Aufwertbarkeit, der Umgebungseigenschaften und der Verfügbarkeit sind Alternativen für die Kompensation nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Art der Nutzung könnten zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten gegeben werden. Dies soll zur Minimierung des Eingriffs und mangels drängendem Bedarf vermieden werden.

Die Nutzungsmöglichkeit könnte verringert werden. Damit würden aber angesichts der in Kap. 4 erörterten Rahmenbedingungen die dort auch genannten Ziele voraussichtlich nicht erreicht; die hier nicht möglichen Gülleumschlagkapazitäten müssten an anderer Stelle geschaffen werden und verursachten damit voraussichtlich mehr Verkehr, mehr Beeinträchtigung, mehr Gefährdung und mehr Straßenschäden.

## **U2.4 „Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB**

Im Plangebiet ist der Gülleumschlag zulässig. Der Abstand zum nächsten Außenbereichswohngebäude mehr als 1 km 198 m. Setzt man trotz der geringeren Wirkung und Risiken die Gülleumschlag- mit einer Biogasanlage gleich, so wird bei einem Abstand von 200 m der Schwefelwasserstoff-Störfall-Konzentrationsleitwert gem. den Annahmen der KAS-32 (Kommission für Anlagensicherheit, Arbeitshilfe 32) unterschritten; dieser deckt auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen ab. Teil der für den Störfall zugrunde gelegten Annahmen sind jedoch ein Methananteil von 75 Vol-% und ein Schwefelwasserstoffanteil von 2 Vol-%, also Werte, die bei der Gülleumschlaganlage unterschritten werden. Inhaltlich ist daher kein Konflikt ersichtlich. Daher kann die Thematik der Vorhabensebene überlassen bleiben.

## **U3. Zusätzliche Angaben**

### **U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten**

Bei der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren verwendet. Es wurden fachgutachterliche Aussagen übernommen.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### **U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Es wird geprüft, ob der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

### **U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

### **U3.4 Quellen**

Die in Kap. U 1.2 genannten Gesetze, Verordnungen und Fachpläne

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Geoportal des Landkreises Diepholz mit Angaben zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

NIBIS-Kartenserver des LBEG

„Arbeitshilfe 32“ der Kommission für Anlagensicherheit

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Bahrenborstel

